This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 226 965

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

OF

HEINRICH LAMMASCH

Received May 25, 1922.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Gegner der Deportation

Si quid novisti rectius istis,
Candidus imperti; si non, his utere mecum.

Horaz.

von

Dr. Felix Friedrich Bruck,

Professor der Rechte an der Universität Breslau.

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1901.

Digitized by Google

C+tx
B888g

MAY 25 1922

Digitized by Google

Vorwort.

In den folgenden Blättern will ich den gegenwärtigen Stand der Deportationsfrage, deren Diskussion ich vor einigen Jahren in Deutschand angeregt habe, kennzeichnen. Zu diesem Zwecke werde ich mein Projekt hier noch einmal entwickeln und zugleich die Gegner widerlegen. Der einfache Hinweis auf meine früheren Abhandlungen genügt nicht, da gewisse Gegner aus meinem Projekt ein Zerrbild zu machen versucht haben und ihre bereits von mir widerlegten Einwände immer von neuem vorbringen, ohne auf meine Widerlegungen einzugehen.

Im Interesse der guten Sache, die ich vertrete, werde ich daher dem Leser ein zusammenhängendes Bild der ganzen Frage pro und contra vorführen, unbekümmert um die Glossen der Gegner, daß ich mich wiederhole[1]).

Freilich angenehm ist solche Sisyphusarbeit nicht. Aber es handelt sich hier um eine wichtige Frage unseres nationalen Lebens, die nicht mit leeren Redensarten oder wegen kleinlicher Bedenken aus der Welt geschafft werden soll, die zu der Bedeutung des großen Zieles außer jedem Verhältnisse stehen.

---

[1]) So sagt Mittermaier in seiner Abhandlung in v. Liszts Zeitschrift Bd. 19 S. 92, daß für meine Schriften die Wiederholung charakteristisch sei. Ich werde damit fortfahren, solange die Gegner die angegebene Taktik befolgen.

Digitized by Google

Die Frage ist jetzt zur Entscheidung reif. Deshalb richte ich diese Blätter nicht nur an die Männer der Wissenschaft, sondern an alle denkenden Patrioten. Denn nur durch Gewinnung der öffentlichen Meinung, die gebieterisch die Einführung der Deportation nach Deutsch-Südwestafrika fordert, kann hier nachhaltig gewirkt und die Gegnerschaft besiegt werden.

Wenn meine Sprache bisweilen eine gewisse Schärfe gegen die Gegner anzunehmen scheint, so möge man hierin nur das Streben erblicken einer Sache, von deren Zweckmäßigkeit ich durchaus überzeugt bin, zum endlichen Siege zu verhelfen.

Breslau, im Oktober 1900.

Bruck.

Digitized by Google

Inhalt.

		Seite
I.	Mein Deportationsprojekt	3—23
II.	Einwände gegen die Deportation und deren Widerlegung	24—64
III.	Stellung der Kolonialintereſſenten und der Reichsregierung zur Deportationsfrage	65—75
IV.	Kritik des ablehnenden Standpunktes der Reichsregierung	76—88
V.	Der Deutſche Juriſtentag in Poſen (1898) .	89—93
VI.	Korns preisgekrönte Arbeit	94—103
VII.	Auseinanderſetzung mit Korn	104—121

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Mein Deportationsprojekt.

§ 1. Durch meine im Jahre 1894 veröffentlichte Schrift: „Fort mit den Zuchthäusern!", in welcher ich das herrschende System der Freiheitsstrafen einer eingehenden Kritik unterzog und an Stelle der langzeitigen Freiheitsstrafen die Deportation unserer Sträflinge nach unseren Kolonieen empfahl, ist die Deportationsfrage auch in Deutschland in Fluß gekommen. In der darauf im Jahre 1896 veröffentlichten Schrift: „Neu-Deutschland und seine Pioniere" habe ich auf die Bedeutung der Deportation für das Deutsche Reich und insbesondere auf Deutsch-Südwestafrika als geeignetes Deportationsland in ausführlicher Darstellung hingewiesen. Endlich habe ich im Anschluß an das deutsche Strafgesetzbuch einen Gesetzentwurf betreffend die Deportation unserer Sträflinge nach Deutsch-Südwestafrika ausgearbeitet und mit diesem Entwurf zugleich den Entwurf einer Ausführungsverordnung veröffentlicht. Selbstverständlich sind diese Entwürfe mannigfacher Abänderung fähig. Es sollte hier nur gezeigt werden, daß es sich bei meinem Eintreten für die Deportation nicht um eine bloße Utopie handelt, sondern um eine greifbare Institution, die sehr wohl praktisch durchführbar ist.

§ 2. Bei meinem Vorschlage ging ich von den großen Erfahrungen aus, welche England seit dem Jahre 1788 bis zur Mitte dieses Jahrhunderts bei der Strafkolonisation von Australien, insbesondere von Neu-Süd-Wales, gemacht hat. Ich warnte aber vor einer einfachen Nachbildung der englischen oder französischen Deportation in unseren Kolonieen, indem ich im weiteren Verlaufe der Darstellung auf die Gründe des teilweisen Mißlingens jener ausländischen Versuche hinwies. Nur diejenigen Einrichtungen, die sich bereits bewährt haben, empfahl ich zur Nachahmung. Nach meinem Plane soll die Deportationsstrafe alle diejenigen treffen,

Digitized by Google

welche zu der Klasse der sogenannten Gewohnheitsverbrecher gehören, und zwar hauptsächlich die jugendlichen Gewohnheitsverbrecher zwischen dem 16. und 30. Lebensjahre nach richterlichem Ermessen. Es ist nicht nöthig, daß die wiederholt Rückfälligen bereits zuchthauswürdige Verbrechen im Sinne unseres Str.-G.-Bs. begangen haben, vielmehr werden auch diejenigen von der Maßregel betroffen, welche wegen Arbeitsscheu (Landstreicherei, Bettelei) wiederholt im Arbeitshause detiniert waren, ferner diejenigen, welche aus Mangel an Subsistenzmitteln wiederholt Delikte gegen das Eigentum (Diebstahl, Hehlerei, Erpressung, Betrug, Sachbeschädigung) verübt, endlich solche, die durch Rohheitsvergehen wiederholt ihre Mitmenschen gefährdet oder geschädigt haben.

In dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Deportation gab ich dem eben erwähnten Vorschlage folgende Fassung:

Art. I.

Hinter den § 16 des Strafgesetzbuchs[1]) für das Deutsche Reich werden die folgenden neuen §§ 16 a, 16 b, 16 c, 16 d, 16 e, 16 f eingestellt:

§ 16a.

Anstatt auf Zuchthaus- oder auf Gefängnisstrafe kann in den im § 16b erwähnten Fällen auf Deportation nach Deutsch-Südwestafrika erkannt werden. Wird auf Deportationsstrafe erkannt, so muss zugleich auf Zuchthaus oder Gefängnisstrafe erkannt werden für den Fall, dass die Deportation aus Rücksichten auf die Gesundheit des Verurteilten oder aus anderen Gründen nicht vollstreckt werden kann.

---

[1]) Die Deportation betrifft einen völlig selbständigen Vorschlag, sie ist deshalb unabhängig von allen übrigen den Strafvollzug betreffenden Fragen. Es wäre ein schwerer Fehler, wollten wir mit der Durchführung der Strafkolonisation so lange warten, bis das Deutsche Strafgesetzbuch revidiert wird. Alsdann dürfte freilich nicht mehr viel besiedelungsfähiges Land in Deutsch-Südwestafrika für unsere Zwecke vorhanden sein. Das wünschen unsere Gegner, um den Versuch ad Kalendas Graecas zu vertagen. Es bedarf zur Zeit nur eines Gesetzes, welches die Deportationsstrafe neben den bestehenden Strafen für zulässig erklärt. Dagegen ist es gar kein Erfordernis mit der gesetzgeberischen Behandlung dieser wichtigen Frage bis auf die allgemeine Revision zu warten. Man verfährt viel praktischer, wenn man wichtige Spezialfragen schnell und einzeln erledigt. Schließlich kann die Novellengesetzgebung bei einer Gesamtrevision des Gesetzbuchs Aufnahme finden.

Digitized by Google

Zu § 16a

1. Die Deportationsstrafe ist nicht eine Nebenstrafe, d. h. sie tritt nicht erst ein, wenn der Verbrecher im Inlande eine ihm durch Urteil auferlegte Freiheitsstrafe bereits ganz oder teilweise verbüßt hat, sondern die Deportationsstrafe wird selbst als Hauptstrafe verwendet. Sie besteht in einem harten Arbeitszwange, welchem der Sträfling im Deutsch-Südwestafrikanischen Schutzgebiet regelmäßig als Landarbeiter[1]) unterworfen wird. Gerade in der Verwendung der Deportationsstrafe als Hauptstrafe liegt der große Vorteil, daß der Sträfling sich nicht nur seine Arbeitskraft vom ersten bis zum letzten Tage der Strafverbüßung erhält, sondern daß er sich sogar für seinen zukünftigen Beruf als Ansiedler stählt (vgl. Bruck, Fort mit den Zuchthäusern! S. 6 und Neu-Deutschland S. 13, 14).

2. Der Entwurf gebietet nicht die Anwendung der Deportationsstrafe, sondern er gewährt nur die Möglichkeit, in geeigneten Fällen von diesem Strafmittel Gebrauch zu machen. Die eventuelle Verhängung von Freiheitsstrafen neben der prinzipaliter auszusprechenden Deportationsstrafe ist deshalb erforderlich, weil sich nach der Verurteilung herausstellen kann, daß die Deportation des Verurteilten aus Gesundheitsrücksichten oder aus anderen Gründen nicht durchführbar ist, so z. B., weil zur Zeit die Kolonialverwaltung außer Stande ist, so viele Subjekte, als zur Deportation verurteilt werden, in den Straffarmen unterzubringen, oder weil es in der Kolonie an der hinreichenden Arbeitsgelegenheit fehlt (vgl. Art. IV des Entwurfs). Dergleichen Gründe werden freilich nur in der ersten Zeit nach Einführung der Deportation wirksam werden, da es in der Folge weder an genügenden Unterkunftsräumen noch an genügender Arbeit für die Deportierten fehlen wird.

3. Von vornherein die Entscheidung der Frage, ob in einem bestimmten Falle Freiheits- oder Deportationsstrafe zu verhängen sei, der strafvollstreckenden Behörde zu überlassen, erscheint unzulässig. Die Bestimmung der Strafart ist ein wesentlicher Bestandteil des Strafurteils, und sie muß deshalb dem Richter überlassen bleiben. Er ist auch auf Grund seiner Kenntnis der Persönlichkeit des Angeklagten, wie solche in der gerichtlichen Verhandlung hervortritt, das hierzu am besten geeignete Organ. Das schließt aber nicht aus, auf die strafvollstreckende Behörde das Recht zu übertragen, an Stelle der prinzipaliter ausgesprochenen Depor-

[1]) Vgl. die Ausführungsverordnung sub III.

Digitized by Google

tationsstrafe die eventuell verhängte Freiheitsstrafe zu substituieren, wenn Gründe für ihre Anwendung vorliegen. Denn hierbei handelt es sich immer nur um die Vollstreckung einer bereits vom Richter, wenn auch nur in eventum, durch Erkenntnis festgesetzten Strafe.

§ 16b.

Die Deportationsstrafe kann verhängt werden

1. in den Fällen, in denen das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich Zuchthausstrafe androht,
2. bei wiederholter Verurteilung zu Gefängnisstrafe wegen schwerer Körperverletzung, Diebstahls, Unterschlagung, Betruges, Erpressung und Hehlerei,
3. bei wiederholter Verurteilung wegen Arbeitsscheu, Landstreicherei und Bettelns.

§ 16c.

Die Deportationsstrafe ist entweder eine lebenslängliche oder eine zeitige. Der Höchstbetrag der zeitigen Deportationsstrafe beträgt fünfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag sieben Jahre.

Der Richter hat unter Berücksichtigung der That und des Vorlebens des Thäters zu beurteilen, ob und wie lange der für schuldig Befundene zu deportieren ist. Die Rückkehr eines Deportierten nach dem Deutschen Reich ist indess auch nach Verbüssung der Strafe nur zulässig, wenn der Deportierte nachzuweisen im Stande ist, dass er sich und seine Familie zu ernähren vermag.

Zu § 16d.

Gegen die lebenslängliche Expatriierung der Unverbesserlichen wird sich nichts einwenden lassen. Indes ist der Begriff „unverbesserlich" kein absolut feststellbarer.

Nach dem französischen sogen. Rezidivisten-Gesetz vom 27. Mai 1885 sollen mit lebenslänglicher Verbannung (relégation) bestraft werden folgende vier Klassen von Verurteilten:

1. solche, die innerhalb 10 Jahren zweimal zu Zuchthaus oder
2. einmal zu Zuchthaus und zweimal entweder wegen Verbrechen zu mehr als zweijährigem Gefängnis oder wegen Diebstahls, Betrugs, Unterschlagung, öffentlicher Verletzung

Digitized by Google

der Schamhaftigkeit, gewohnheitsmäßiger Verleitung zur Unzucht oder wegen Landstreicherei oder Bettelns zu mehr als dreimonatlichem Gefängnis oder

3. viermal wegen Verbrechen oder Vergehen der aufgeführten Art zu mehr als dreimonatlichem Gefängnis oder endlich
4. siebenmal überhaupt zu Gefängnis, wovon zweimal wegen Vergehen der erwähnten Art und noch zweimal zu mehr als drei Monaten verurteilt worden sind.

Es soll durch die Aufstellung gesetzlich fixierter Verbrechergruppen eine Präsumtion der Unverbesserlichkeit geschaffen werden und zwar in der Art, daß der Richter bei dem Vorliegen gewisser im Gesetze genau bestimmter Merkmale Unverbesserlichkeit annehmen muß. Als solche gelten nach dem Gesetz die Anzahl der Verurteilungen, ihre Schwere, der Zeitraum, der zwischen den einzelnen Verurteilungen liegt, und die Art des Verbrechens. Gegen diese gesetzliche Präsumtion der Unverbesserlichkeit läßt sich einwenden, daß dieselbe zu Härten führen kann; denn nicht die Thatsache des Rückfalles allein, sondern die Gefährlichkeit des Delinquenten für die Gesellschaft vermag nur eine so einschneidende Maßregel, als welche die lebenslängliche Deportation sich darstellt, zu rechtfertigen. Deshalb muß die Möglichkeit offen bleiben, daß der Richter in jedem einzelnen Falle die Notwendigkeit und Gerechtigkeit der Maßregel unter Prüfung der Persönlichkeit des Delinquenten in Erwägung zieht und dann nach freiem Ermessen entscheidet.

Die Mindestdauer der zeitigen Deportationsstrafe ist nicht unter sieben Jahren zu bemessen, weil nur von einer längeren Dauer dieser Strafe eine heilsame Wirkung erfahrungsmäßig erwartet werden kann.

Die in dem § 16c enthaltene Erschwerung der Rückkehr rechtfertigt sich durch den Zweck der Deportation, welche auf Befreiung der Heimat von schädlichen Elementen gerichtet ist.

Es wäre aber nicht nur unklug, sondern auch unbillig, die entlassenen Sträflinge nach Verbüßung ihrer Strafe in der Kolonie ohne weiteres wieder nach Deutschland abzuschieben. Denn dort angelangt müßten sie, ohne Mittel in den Händen und bei der Schwierigkeit der Erwerbsverhältnisse, die für den nach jahrelanger Abwesenheit Zurückgekehrten noch mehr gesteigert wird, und aus vielen bekannten, den Rückfall verursachenden Gründen von neuem

Digitized by Google

Verbrechen begehen. In der Kolonie dagegen wird den Entlassenen die Möglichkeit gewährt, zu ökonomischer Selbständigkeit zu gelangen. Man wird deshalb in der im Gesetzentwurf aufgestellten Erschwerung der Rückkehr eher eine Wohlthat für den Entlassenen als eine Härte erblicken können.

§ 16d.

Begeht ein in das Deutsche Reich zurückgekehrter Deportierter wieder ein deportationswürdiges Verbrechen, so trifft ihn lebenslängliche Deportationsstrafe[1]).

§ 16e.

Den zu zeitiger Deportationsstrafe Verurteilten ist gestattet, nach Verbüssung ihrer Strafe sich in dem für entlassene Sträflinge bestimmten Ansiedelungsgebiete niederzulassen. Doch sind sie alsdann denselben Bestimmungen wie die zu lebenslänglicher Deportation Verurteilten unterworfen (vgl. die Ausführungsverordnung sub IV u. VI).

§ 16f.

Personen, die noch nicht das 16. Lebensjahr oder solche, die bereits das 60. Lebensjahr vollendet haben, dürfen nicht deportiert werden.

Zu § 16f.

Voraussetzung für die Verhängung der Deportationsstrafe ist, daß die Gesundheitsverhältnisse des Verurteilten eine genügende Gewähr für sein Fortkommen in dem überseeischen Kolonialgebiet darbieten.

Von vornherein werden deshalb von der Deportation Greise[2]) und leidende Personen auszuschließen sein.

Jugendliche Personen, die noch nicht das Alter der Strafmündigkeit erreicht haben, sind eo ipso ausgeschlossen. Dagegen braucht man vom sechzehnten Jahre ab wegen etwaiger nachteiliger Folgen der Deportation nicht ängstlich zu sein. Gerade Personen

---

[1]) Bei solcher Regelung der Deportationsstrafe wird nicht, wie Krohne (Grenzboten 1879 S. 504) befürchtet, eine erhebliche Anzahl gefährlicher Deportierter ins Vaterland zurückkehren.

[2]) Art. 6 des französischen Rezidivisten-Gesetzes vom 27. Mai 1885 bestimmt: La rélégation n'est pas applicable aux individus qui seront âgés de plus de soixante ans ou de moins de vingt-un ans à l'espiration de leur peine.

Digitized by Google

im Alter von 16 bis 30 Jahren sind am geeignetsten für die Deportation[1]). Auch wird, wenn die Deportation in diesem Altersstadium erfolgt, das nicht mehr eintreten können, was Bennecke (Verhandl. des Gefängnisvereins f. Schlesien und Posen 1894, S. 28) befürchtet: „daß der Mensch, ehe er nach Bruck's Vorschlag in die Kolonieen käme, meist eine stürmische Vergangenheit, insbesondere eine Anzahl von Freiheitsstrafen hinter sich hat". Uebrigens wird sich auch für bloß schwächliche Personen — also nicht für völlig heruntergekommene, zu jeder Arbeit unfähige — in den Kolonieen viel eher eine Arbeit finden lassen, welche den Deportierten nicht nur genügend beschäftigt, sondern bei vernünftiger Verwendung sogar kräftigt, als in unseren Zuchthäusern, in welchen das schwächliche Individuum notorisch eine Last dieser Anstalten ist, bis der Tod es erlöst[2]).

Art. II.

Den bereits vor Erlass dieses Gesetzes zu mehrjährigen Freiheitsstrafen Verurteilten wird gestattet ihre Strafe als Deportierte zu verbüssen.

Art. III.

Die Vollstreckung der Deportationsstrafe erfolgt durch das Reich. Doch wird dadurch die Ausübung des den Einzelstaaten zustehenden Begnadigungsrechts nicht berührt.

Zu Art. III.

Da die Deportationsstrafe in einem Schutzgebiet des Reichs vollstreckt werden soll, so muß auch durch Gesetz ausgesprochen werden, 1. daß das Reich als solches die von den Gerichten der Einzelstaaten verhängte Deportationsstrafe vollstreckt und 2. daß

---

[1]) Gleichwohl behauptet Mittermaier (in der v. Liszt'schen Zeitschrift Bd. 19 S. 113), daß die Deportation uns in keiner Weise im Inlande entlasten würde, weil bei allen Vorschlägen die Jugendlichen zum größten Teile zurückbleiben.

[2]) Im Zuchthause läßt sich der Sträfling gar nicht anders als in den daselbst eingeführten Industrieen beschäftigen, für welche sehr häufig seine Kraft nicht ausreicht. Die Billigkeit aber erfordert, daß auf die körperlichen und geistigen Anlagen des Sträflings Rücksicht genommen werde. Im entgegengesetzten Falle lädt der Staat die schwere Verantwortung auf sich, durch Grausamkeit beziehungsweise Unzweckmäßigkeit der Behandlung des Sträflings im Zuchthause diesen für die freie Arbeit nach seiner Entlassung unfähig gemacht zu haben.

Digitized by Google

dadurch das Souveränitätsrecht der Begnadigung der Einzelstaaten nicht berührt werden soll[1]).

Art. IV.

Hinter den § 483 der Strafprozessordnung für das Deutsche Reich wird der § 483a eingestellt:

§ 483a.

In Sachen, in denen rechtskräftig auf Deportationsstrafe erkannt worden ist, hat der Gerichtsphysikus sich darüber zu äussern, ob der Verurteilte zur Deportation geeignet ist. Ist dies der Fall, so hat der Staatsanwalt bei der Kolonial-Abteilung des Deutschen Reichs die Deportation zu beantragen. Erklärt die Kolonial-Abteilung die Deportation für ausführbar, so hat der Staatsanwalt die Ablieferung des Verurteilten an das Depot[2]) des Deutschen Reichs zu bewirken. Erklärt dagegen die Kolonial-Abteilung die Deportation im vorliegenden Falle für nicht ausführbar, so liegt die Vollstreckung der für diesen Fall erkannten Freiheitsstrafe dem Staatsanwalt ob. Die gleiche Vorschrift findet Anwendung, wenn der Gerichtsphysikus den Verurteilten zur Deportation für ungeeignet erklärt hat.

Art. V.

Zu den Kosten des Strafvollzuges im Wege der Deportation trägt jeder Bundesstaat nach der Kopfzahl der von ihm deportierten Sträflinge bei[3]). Der Jahresbeitrag für den Kopf wird durch den Reichskanzler festgestellt. Etwaige Mehrkosten des Strafvollzuges trägt das Reich.

§ 3. Der Strafvollzug ist in folgender Weise gedacht. In der Strafkolonie angelangt, wird der Sträfling hauptsächlich als Ackerbauer auf einer der Straffarmen des Reichs[4]) beschäftigt. Doch kann er auch zu jeder anderen Arbeit, deren er

---

[1]) Vgl. v. Stengel in der Wissenschaftlichen Beilage der Münchener Allg. Zeitung (1896) Nr. 157 S. 2.

[2]) Hierzu dürfte das Zuchthaus in Hamburg geeignet sein.

[3]) Vgl. Hasse in Conrad's Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik 1896 S. 930.

[4]) Solche Straffarmen werden nach dem Ermessen des Gouverneurs an verschiedenen Punkten des südwestafrikanischen Schutzgebietes angelegt. Vgl. Bruck, Die gesetzl. Einführung der Deport. S. 13. § 6.

Digitized by Google

fähig ist, angehalten werden. Jede Unbotmäßigkeit wird streng geahndet. In dieser harten Zucht bleibt der Sträfling so lange, als es die örtliche Kolonialverwaltung für zweckmäßig erachtet. Auf Grund tadelloser Führung kann die Verwaltung die Arbeit mildern und die Kost des Sträflings verbessern, insbesondere kann nach Ablauf von drei Jahren — aber nicht eher — der Sträfling in einem eigens für Ansiedelungszwecke bestimmten und von der Straffarm räumlich gehörig getrennten Territorium seinen Wohnsitz angewiesen erhalten und sich daselbst eine selbständige Existenz begründen.

Ist der aus der Straffarm Entlassene ein Landwirt, oder hat er sich während seiner Strafzeit in der Farm landwirtschaftliche Kenntnisse erworben, so wird ihm Ackerland, eine Hütte, Saatgut und Ackergerät gegen billigen Zins vom Zeitpunkte der möglichen Rentabilität zugewiesen.

Der zu selbständigem Betriebe Angesiedelte kann seine Familie nachkommen lassen, oder er kann sich für den Fall der Ledigkeit verheiraten.

Das Eigentum der zugewiesenen Parzellen verfällt aber zu Gunsten des Fiskus, wenn der Angewiesene durch unordentlichen Lebenswandel den landwirtschaftlichen Betrieb trotz wiederholter Verwarnung vernachlässigt. Er wird dann ebenso behandelt wie derjenige Sträfling, welchen die Verwaltung nach Verbüßung der Strafzeit zur selbständigen Bewirtschaftung einer Ackerparzelle für ungeeignet erachtet. Dergleichen Entlassene werden versuchsweise entweder freien Ansiedlern oder solchen entlassenen Sträflingen, die sich als Ansiedler bereits längere Zeit bewährt haben, auf deren Antrag gegen Kost und Lohn zur Beschäftigung überwiesen.

Selbstverständlich können die Sträflinge zu allen öffentlichen Arbeiten herangezogen werden. An solchen wird es nicht fehlen. Hierher gehören besonders Hafenanlagen und Wegebauten (Eisenbahnen), ferner Bauarbeiten, wie Unterkunftsräume für Sträflinge (Baracken), Magazine, Speicher, Hospitäler, Häuser für Beamte, Hütten für die zu entlassenden Sträflinge im Ansiedelungsgebiete, endlich Kulturarbeiten zum Zwecke der Urbarmachung von Ländereien.

Zu einer sachgemäßen Durchführung der von uns vorgeschlagenen Maßregel gehört, daß die weniger schlimmen Störenfriede

Digitized by Google

der bürgerlichen Ordnung zur Verbüßung ihrer Strafe nicht mit den gefährlichen Elementen in einer und derselben Straffarm, sondern in eigens für sie errichteten Stationen untergebracht werden. Bei der Größe des uns für Deportationzwecke zur Verfügung stehenden Gebietes dürfte sich überhaupt das Prinzip der Individualisierung noch in weit größerem Maßstabe durchführen lassen. Es könnten mehrere Stationen für verschiedene Kategorieen von Verbrechern unter Berücksichtigung ihres Vorlebens, der Schwere der von ihnen begangenen Strafthaten, der Art und Weise ihrer Begehung 2c. 2c. errichtet werden.

Für besonders schwere Verbrecher und solche, die auf der Straffarm während der Verbüßung ihrer Strafzeit wieder schwere Verbrechen begangen haben, würde sich als verschärfte Deportationsstrafe Zwangsarbeit in den Bergwerken empfehlen.

Hat sich der Entlassene zehn Jahre hindurch zur Zufriedenheit der Disziplinarbehörde geführt, so steht es ihm frei, sich überall im Kolonialgebiet seßhaft zu machen.

§ 4. Durch die Art des hier entwickelten Strafvollzuges würde die Deportation für Deutschland in kriminal-, kolonial- und sozialpolitischer Hinsicht von größter Bedeutung werden:

I. In kriminalpolitischer Hinsicht:

Ein rationelles Strafmittel muß so beschaffen sein, daß es 1. den Staat resp. die Gesellschaft gegen den Verbrecher sichert, 2. diejenigen, welche Verbrechen planen, von deren Begehung abschreckt und 3. auf den Verbrecher erziehend einwirkt.

Die Freiheitsstrafen entsprechen diesen Anforderungen durchaus nicht, ja man kann ohne Uebertreibung sagen: das herrschende System der Freiheitsstrafen hat völlig bankerott gemacht. Dies ergeben unwiderleglich die Rückfallsstatistiken aller Kulturländer. Der Grund für dieses traurige Ergebnis liegt in den klar zu Tage tretenden Mängeln der Freiheitsstrafen.

Besonders die langjährigen und entehrenden Freiheitsstrafen leiden an dem unheilbaren Gebrechen, daß sie den aus der Strafhaft Entlassenen regelmäßig an seinem Fortkommen hindern. Der entlassene Zuchthäusler vermag sich bei dem Arbeitgeber nicht gehörig zu legitimieren, und glückt es ihm Unterkommen und Arbeit zu finden, so wird er, wenn seine Ver-

Digitized by Google

gangenheit ruchbar wird, unbarmherzig entlassen; denn das Vorurteil gegen einen aus dem Zuchthause Entlassenen ist, so bedauerlich es auch sein mag, ein allgemeines. Es besteht beim Arbeitgeber, sowie bei den unbescholtenen Arbeitsgenossen.

Ein anderer nicht genug gewürdigter Mangel langdauernder Freiheitsstrafen ist die durch die Haft hervorgerufene Stumpfheit. Das ist der Fluch aller langzeitigen Freiheitsstrafen, daß sie den Sträfling, für welchen eine Reihe von Jahren von Staats wegen gesorgt worden ist, unfähig machen sich aus eigener Kraft eine Existenz zu gründen. Durch die unnatürliche Beschränkung seiner persönlichen Freiheit hat er aber nicht nur verlernt auf eigenen Füßen zu stehen, er ist auch in der Regel durch die langdauernde Haft zu andauernder Arbeit körperlich und geistig unbrauchbar geworden.

Zu diesen schwerwiegenden Gebrechen unserer Freiheitsstrafen tritt noch der nicht zu unterschätzende Nachteil, daß die Sträflinge in unseren Strafanstalten der ehrlichen Arbeit Konkurrenz machen müssen, wenn sie nicht aus Mangel an Arbeitsgelegenheit mit nutzlosen Arbeiten beschäftigt werden sollen.

Dagegen entspricht die Deportationsstrafe bei sachgemäßer Handhabung allen Anforderungen, die man billigerweise an ein rationelles Strafmittel stellen kann. Sicher ist sie allen anderen Strafmitteln der Gegenwart, besonders den Freiheitsstrafen, überlegen; denn

1. bewirkt die Deportation durch die dauernde Entfernung des Verbrechers aus dem Vaterlande absolute Sicherheit gegen Verübung neuer, die Gesellschaft, resp. den Staat schädigender Delikte. Bei der Freiheitsstrafe entfällt diese unbedingte Sicherheit, weil der entlassene Sträfling sofort wieder in die Gesellschaft eintritt, die er verletzt hat;

2. wirkt die Deportationsstrafe aber auch in hohem Grade abschreckend; denn der Strafzwang, welcher in dem ersten Stadium dieser Strafe, während der sogenannten Strafknechtschaft, auch äußerlich vollkommen zum Ausdruck gelangt, kann bei sachgemäßer Einrichtung für den Sträfling ein Strafleiden von mindestens derselben Schwere darstellen wie die Zwangsarbeit im Zuchthause;

3. bewirkt die Deportationsstrafe bei sachgemäßer Einrichtung die Besserung, richtiger die Erziehung des Sträflings, weil sie

Digitized by Google

ihm die Aussicht gewährt, daß er durch gute Führung während der Straf- und Uebergangszeit zu ökonomischer Selbständigkeit und bürgerlicher Gleichstellung zu gelangen im Stande ist. Diese tröstliche Aussicht weckt die darnieder liegenden sittlichen Triebe selbst in einem gesunkenen Menschen. Sie ist überhaupt das einzige und ausschließliche Moment der Besserung, welches auf den Sträfling zu wirken vermag.

Dazu kommt, daß der Strafvollzug, so hart er auch sein mag, den Sträfling für seinen zukünftigen Erwerb nicht untauglich, sondern nur geeigneter macht. Die Beschäftigung mit ländlichen Arbeiten bildet in der Periode der Strafknechtschaft die Regel. Sie wirkt schon an sich auf Seele und Leib kräftigender, als die Arbeit innerhalb dumpfer Gefängnismauern[1]).

II. In kolonialpolitischer Hinsicht:

§ 5. Durch die Einführung der Deportationsstrafe im großen Stile erspart sich der Staat die ungeheuren Ausgaben, welche ihm jetzt die Errichtung neuer, resp. die Umbauung alter Strafanstalten und die Ernährung der Bevölkerung jener Anstalten verursacht.

Diese Summen können zum größten Nutzen des Mutterlandes in dessen Kolonieen verwertet werden. Hier handelt es sich nicht um eine Beschäftigung der Sträflinge mit Arbeiten, die an sich nicht nötig sind und nur des Strafzweckes halber dem Sträflinge auferlegt werden, sondern um wahrhaft nutzbringende Arbeiten. In den Kolonieen hat jede Arbeitskraft einen hohen Wert, und so wird der Verbrecher zugleich das Mittel, um die an sich sehr kostspieligen Kolonieen gewinnbringend zu machen. Gerade die Vermehrung intelligenter Arbeitskräfte ist für solche überseeische Besitzungen eine Lebensfrage, in welchen der

---

[1]) Mittermaier (a. a. O. Bd. 19 S. 102, 103) wirft mir vor, daß bei mir der Wunsch, den Kolonieen zu helfen, dazu führe, die Deportation auf Kosten des strafrechtlichen Gesichtspunktes zu bevorzugen. — Gerade das Gegenteil behaupten die Kolonialfreunde z. B. v. Bülow in der Kreuz-Zeitung 1896 Nr. 507. — Dagegen trifft Mittermaier der Vorwurf der Einseitigkeit, wenn er behauptet, daß die Frage nach der Berechtigung der Deportation als Strafmittel ausschließlich vom kriminalpolitischen Standpunkte aus beantwortet werden müsse. Der Gesetzgeber muß selbstverständlich hierbei die verschiedensten Gesichtspunkte, insbesondere die drei von mir im Texte herangezogenen, berücksichtigen. — Giebt doch Mittermaier selbst zu, daß, wie Jedermann weiß, die Zulässigkeit der Deportation von den kolonialen Verhältnissen eines bestimmten Landes abhängig sei.

Digitized by Google

Kolonisationszweck durch freie Einwanderung nicht erreicht werden kann. Die Deportierten sind hier nicht nur nutzbringende Arbeitskräfte während der Strafverbüßung im Dienste des Mutterlandes, sondern sie bilden auch nach ihrer Entlassung den Kern der zukünftigen Ansiedelung. Dann aber besteht der Vorteil in den von den Deportierten geleisteten öffentlichen Arbeiten und in dem durch die Kulturarbeit der Sträflinge gesteigerten Gesamtwerte des Koloniallandes. Endlich was das wichtigste ist, in der Strafkolonie, bezw. in den Ansiedelungsgebieten, eröffnen sich neue Absatzgebiete für die heimische Industrie.

III. In sozialpolitischer Hinsicht

wird die Deportationsstrafe besonders von denjenigen Staaten in hervorragender Weise in Betracht zu ziehen sein, die, wie z. B. Deutschland und in gewisser Beziehung auch England und Italien, an Uebervölkerung leiden; denn bei diesen Völkern ist die Hauptquelle der meisten Verbrechen die Not, entstanden aus der Schwierigkeit der Erwerbsverhältnisse. Sie treibt alljährlich Tausende von Volksgenossen, und nicht die schlechtesten, für die ihr Vaterland zu eng ist, übers Meer, wo sie sich in der neuen Heimat mit der äußersten Anspannung aller Kräfte ein menschenwürdiges Dasein gründen.

Die Unglücklichen aber, denen die Mittel fehlen ihr unbarmherziges Geschick zu ändern, die bereits durch die Not entkräftet, entmutigt und demoralisiert sind, sie sind die Vorfrucht unserer Zuchthäuser.

Die Not ist die Hauptursache ihrer schlechten Erziehung und der sich daran knüpfenden moralischen Verkommenheit, welche schließlich zum Verbrechen führen muß. Können alle diese Elemente im Vaterlande nicht mit lohnender Arbeit versehen werden, so kann wenigstens denjenigen, welche wegen Arbeitsscheu wiederholt im Arbeitshause detiniert waren, oder die durch Begehung von Eigentumsdelikten bereits ihre Unfähigkeit sich selber zu ernähren, bewiesen haben, ferner denjenigen, welche wiederholt durch ihr exzessives Verhalten die Kulturgemeinschaft gestört haben und deshalb dem Strafrichter verfallen sind, die Möglichkeit gewährt werden ihre Kräfte in einer für ihr eigenes und das Wohl des Vaterlandes geeigneten Weise zu verwerten. Der Staat muß diese Unglücklichen zwangsweise in

Digitized by Google

eine solche Lage versetzen, in welche energische Naturen sich aus eigener Kraft zu retten vermochten, bevor es zu spät war. So wie die freie Auswanderung in dünnbevölkerte Länder die einzige Rettung für das überschüssige Menschenmaterial übervölkerter Länder ist, so ist die Deportation das notwendige Ventil, durch welches jene Länder von verbrecherischen Elementen befreit werden[1]).

Wie hier gezeigt worden, läßt sich die Frage, welche Aufgabe die Deportation unter den gegenwärtigen Verhältnissen zu lösen vermag, nicht allgemein beantworten, weil die praktische Verwendung der Deportation als Strafmittel nur mit Bezug auf ein bestimmtes Land beantwortet werden kann. Nicht nur der Besitz irgend einer beliebigen Kolonie ist die Voraussetzung der Depportation, sondern der Besitz einer Kolonie, die sich sowohl in klimatischer, als auch in wirtschaftlicher Hinsicht zur Anlage einer Strafkolonie für Sträflinge einer bestimmten Nation eignet; denn wenn es sich bei der Deportation auch nur um Abschiebung von Verbrechern handelt, so müssen doch dieselben Bedingungen für ihr körperliches Wohlbefinden vorhanden sein, wie solche für freie Einwanderer erforderlich sind. Deshalb darf das Land weder ungesund noch so steril sein, daß sich seine Anbauung nicht lohnt[2]).

Sind aber die erwähnten Voraussetzungen vorhanden, so

---

[1]) Korn (Deport. S. 247) will dagegen auch für die Gefangenen mit Hilfe freier Vereinsthätigkeit und Staatsunterstützung das gemütliche alte deutsche Sprichwort zum Leitwort machen: „Bleibe im Lande und nähre Dich redlich." Bisher ist aber die Verwirklichung dieses Satzes weder der freien Vereinsthätigkeit noch der Staatsunterstützung gelungen. Im Lande sind wohl die Spitzbuben nach ihrer Entlassung geblieben, aber mit der redlichen Ernährung hatte es regelmäßig seine Schwierigkeiten.

[2]) Aus diesen Gründen sind die Ausführungen Korns auf dem deutschen Juristentage in Posen im Jahre 1898 (Verhandl. S. 303) über die angeblichen Mißerfolge Rußlands in Sachalin in Folge des eisigen Klimas für Deutschland nicht stichhaltig, da in Deutsch-Südwestafrika, welches von mir allein als Deportationsland ins Auge gefaßt ist, die klimatischen Verhältnisse für Europäer äußerst günstige sind. Aus demselben Grunde entfallen alle allgemeinen Betrachtungen Korns über die entnervende Einwirkung des Klimas in den Kolonieen: „wenn das Klima sehr heiß ist als auch wenn es sehr kalt ist." Daß solche Kolonieen zur Ansiedelung von Europäern ungeeignet sind, bedarf weiter keiner Ausführung.

Digitized by Google

kann die Frage, ob sich die Deportation als Strafmittel empfiehlt, wie oben geschehen, unbedingt bejaht werden[1]).

§ 6. In Deutsch-Südwestafrika besitzen wir ein in jeder Beziehung zur Ansiedelung mit Deutschen und demzufolge auch für die Deportation deutscher Sträflinge geeignetes Schutzgebiet. Vor einigen Jahren war sein Wert noch sehr unterschätzt worden. Erst durch die Berichte von Hindorf[2]), v. François[3]) und Rehbock[4]) haben wir ein brauchbares Material für eine unbefangene Beurteilung über den landwirtschaftlichen Wert und über die Besiedelungsfähigkeit des südwestafrikanischen Schutzgebietes mit Europäern erhalten. Die genannten Forscher treten auf Grund ihrer an Ort und Stelle gemachten Untersuchungen für eine baldige, vorsichtige Besiedelung des Schutzgebietes mit deutschen Bauern ein. Das Klima sei dem Europäer zuträglich, er könne sich dort auch bei tüchtiger körperlicher Arbeit dauernd wohl befinden. „Die große Reinheit und Trockenheit der Luft," sagt Hindorf, „die intensive Sonnenstrahlung, die erfrischenden Winde, der wohlthuende, sehr fühlbare, aber nicht extreme Temperaturunterschied in den Jahreszeiten, die auch in der heißen Zeit kühlen Nächte machen das Klima zu einem angenehmen und gesunden, und wenn wirklich einzelne Europäer unter besonders ungünstigen Verhältnissen von einem übrigens immer leichten Klimafieber befallen werden, so ist andrerseits das Klima für Personen mit schwachen und kranken Atmungsorganen besonders wohlthuend, und der Auf-

---

[1]) Selbst der Staatssekretär des Reichsjustizamts Nieberding, welcher im Reichstage die Ansicht vertrat, daß es uns zur Einführung der Deportation an einer geeigneten Kolonie fehle, mußte vom prinzipiellen Standpunkte zugeben: „daß es zweifellos sei, daß, wenn es gelingen sollte, diese Frage derartig zu bejahen, daß es praktisch möglich sein würde einen Teil unserer Gefängnissträflinge zur Verbüßung der Strafen in die Kolonieen abzuführen, damit für unser Gefängniswesen in finanzieller, wirtschaftlicher und moralischer Beziehung ein Vorteil erzielt würde, der nicht unterschätzt werden darf" (Reichstagssitzung v. 31. 1. 1898, Protokolle S. 755).

[2]) Denkschrift über die Entwickelung der deutschen Schutzgebiete im Jahre 1894/95.

[3]) Deutsch-Südwestafrika. Geschichte der Kolonisation bis zum Ausbruch des Krieges mit Witbooi 1899, ferner Deutsche Kolon.-Zeitung 1899 S. 378 ff.

[4]) Deutsch-Südwestafrika, Berlin, Dietrich Reimer 1898 und die vortrefflichen Artikel in der Deutschen Kolonial-Zeitung 1900 S. 426 ff., S. 449 ff. und S. 457 ff., ferner, bezüglich der Versorgung Deutsch-Südwestafrikas mit einheimischen landwirtschaftlichen Nährstoffen, Deutsche Kolonial-Zeitung 1898 S. 252.

Digitized by Google

enthalt in demselben kann für solche geradezu als Kur betrachtet werden“[1]).

Ebenso ist die frühere Ansicht von der Untauglichkeit des größten Teiles von Deutsch-Südwestafrika zu landwirtschaftlichen Unternehmungen und für die Besiedelung überhaupt wegen der Spärlichkeit des Wasservorrats durch die eingehenden neuesten Forschungen völlig widerlegt. Anlaß zu der Bezeichnung des Landes als einer „Sandbüchse“ gab die Küstenzone, ein etwa 60 km breiter, öder Streifen von gelblich weißen Sandmassen (vergl. Dove a. a. O. S. 208). Beständige Wasserführung ist allerdings nur den drei Grenzflüssen, dem Oranje, dem Kunene und dem Okawango, eigen. Alle andern Flußbetten des Landes füllen sich nur vorübergehend nach starken Regengüssen. Dann aber gehen ungeheure Wassermassen zu Thale. So führt nach Dove, S. 209, der Swakop während der Regenzeit, die im Oberlande etwa fünf Monate dauert, bisweilen 1 Mill. cbm in der Stunde thalabwärts, Vorräte, von denen man es nur bedauern kann, daß sie bis jetzt in keiner Weise der Hebung des Landes dienstbar gemacht werden. In der Trockenzeit fließt aber auch in den größeren Thälern eine bedeutende Menge Wasser ununterbrochen unter der Oberfläche des Flußbettes hinab, so daß man im Hochgebiet der Kolonie eigentlich nirgends unter Wassermangel zu leiden braucht. In den höchsten Teilen des Landes fällt so viel Regen, wie etwa in der deutschen Tiefebene im Laufe eines Jahres gemessen wird, und deshalb sind die zahlreichen Thäler dieser Hochgebiete die Reservoirs, welche die ganze Trockenzeit hindurch die Flußebene im Westen mit reichlicher Feuchtigkeit zu versorgen vermögen.

Auch giebt es auf den Hochflächen im Innern eine ganze Anzahl von natürlichen warmen Quellen und offenen Wasserstellen, aber die Zahl derselben, ihre örtliche Verteilung und Ergiebigkeit ist nicht genügend, um diese großen Gebiete überall bewohnbar zu machen und um die guten Weidegründe durch Viehzucht recht ausnutzen zu können, und so haben es sich die Eingeborenen und auch die Weißen angelegen sein lassen die

---

[1]) Dasselbe Urteil über die Zuträglichkeit des Klimas für Europäer giebt Dove a. a. O. S. 207, 208 ab. Neuerdings geht man sogar damit um in Deutsch-Südwestafrika Sanatorien für brustkranke Europäer zu errichten.

Digitized by Google

Zahl der Wasserstellen dort durch Graben von Brunnen nach Möglichkeit künstlich zu vermehren (Hindorf S. 138).

Wasser kommt also fast überall in reichen Mengen vor, und wird sich, wo es fehlt, in den meisten Fällen mit geringer Mühe beschaffen lassen, insbesondere für künstliche Bewässerung zu Zwecken der Bodenkultur. Außerordentlich viel kann aber nach der übereinstimmenden Ansicht aller Forschungsreisenden im ganzen Lande durch Anlage von Sammelbecken mit Hilfe von Fangdämmen und Thalsperren geschehen. Durch Schaffung solcher Vorkehrungen würde es gelingen, im Laufe der Zeit unser ganzes weites Gebiet landwirtschaftlich mehr oder minder intensiv auszunützen und überall deutscher Ansiedelung zu erschließen (Hindorf S. 139)[1]).

§ 7. Außerdem aber hängt nach der Ansicht aller Sachverständigen, die Deutsch-Südwestafrika aus eigener Anschauung kennen, die Rentabilität dieses Schutzgebietes in erster Linie von dem Vorhandensein billiger Transportmittel ab. Verkehrswege zu schaffen, beziehungsweise die vorhandenen den modernen Ansprüchen anzupassen, das muß unsere nächste Aufgabe sein. „Die Wege sind unglaublich schlecht", berichtet Sander (Denkschrift S. 250), „Wege in unserem Sinne existieren kaum, sondern es sind nur Wagenspuren, die viele aufeinander folgende Wagen gezogen haben." Der Ochsenwagen, das einzige Beförderungsmittel für größere Warenmengen, ein Gefährt, das in der Regel mit 16 bis 20 Ochsen bespannt ist und ungefähr 25 bis 50 Centner Ladung aufnimmt, ist kein zur Hebung des Ein- und Ausfuhrverkehrs geeignetes Transportmittel. Hierzu werden wir kräftigere Hebel ansetzen müssen, und der Bau von Eisenbahnen ist dann nach Hindorf (a. a. O. S. 156) das einzige richtige Mittel, um zum Ziele zu gelangen.[2]) Woher soll aber die Kolonialregierung die Mittel nehmen, um die für die Erschließung des Landes überaus wichtigen Verkehrsadern zu schaffen, woher die Mittel zur Anlage von Fangdämmen und Thalsperren?

---

[1]) Vergl. auch Rehbock a. a. O. Nur Mittermaier (a. a. O. S. 131) vermißt „immer den Nachweis, wo denn das Wasser für die Stauanlagen herkommen solle."

[2]) Mit der demnächstigen Fertigstellung der im Bau begriffenen Bahn von Swakopmund nach Windhuk wird beispielsweise die Beförderung der Ein- und Ausfuhrgüter sich um 60% verbilligen. Dadurch wird der landwirtschaftliche Betrieb sich in größerem Umfange lohnen (Kol.-Zeitung 1900 S. 294).

Digitized by Google

Nun wir besitzen die Pioniere zur Erschließung unseres wertvollsten Kolonialgebietes. Sie sitzen daheim in unseren Strafanstalten und machen entweder der ehrlichen Arbeit Konkurrenz oder man empfiehlt aus Mangel an Arbeitsgelegenheit Beschäftigung mit nutzlosen Arbeiten z. B. Holzspalten, Wergzupfen, Steinetragen und zwar mit Anstrengung aller Körperkräfte, damit die Haft als Strafe empfunden werde.

Unsere Strafgefangenen essen das Brot unserer ehrlichen Bevölkerung, ohne dieser oder sich selbst zu nützen. Im Vaterlande vergeuden wir die Kräfte, während es in unseren Kolonieen an Händen fehlt[1]).

Durch die hier den deportationsfähigen Sträflingen gestellten großen Aufgaben wird der Kreis der Beschäftigung, wie er oben bei der Darstellung des Strafvollzuges gezogen worden ist, erheblich erweitert. Die Beschäftigung der Sträflinge in den Kolonieen wird einmal durch den zukünftigen Beruf des Sträflings als Ansiedler im Kolonialgebiet, dann aber durch die allgemeinen kolonialen Bedürfnisse bestimmt. Sache der Kolonial-Regierung wird es sein die Beschäftigung im einzelnen zu regeln[2]).

---

[1]) Gerade Rehbock, der mit mir hinsichtlich der Besiedelung Deutsch-Südwestafrikas mit Kleinbauern völlig übereinstimmt, sollte sich dieser Einsicht nicht verschließen und beispielsweise die Hilfe deportierter Sträflinge zur Herstellung der von ihm wiederholt proponierten Stauseeen bei Hatsamas ꝛc. nicht von der Hand weisen, umsoweniger, als er selbst überzeugt ist, daß der Reichstag nicht gewillt sein dürfte, die Mittel für seine großartigen Unternehmen zu bewilligen.

[2]) Ueber den Versuch einer solchen Regelung vgl. Bruck, die gesetzliche Einführung der Deportation S. 15. Dort heißt es in dem Entwurf einer Verordnung zur Ausführung des Deportationsgesetzes sub III:

§ 8. In der ersten Zeit der Strafverbüssung sind die Sträflinge regelmässig zu öffentlichen Arbeiten heranzuziehen. Hierher gehören besonders Wegebauten (Eisenbahnen), Regulierung von Flussläufen, Berieselungsanlagen, Hafenanlagen, ferner Bauarbeiten, wie Unterkunftsräume für Sträflinge (Baracken), Magazine, Speicher, Hospitäler, Häuser für Beamte, endlich Kulturarbeiten zum Zwecke der Urbarmachung von Ländereien und Vorbereitungsarbeiten in den zum Verkauf an Ansiedler bestimmten Parzellen für deren zukünftige landwirtschaftliche Bestimmung, insbesondere die Errichtung kleiner Lehmhäuschen in der Nähe der Wasserstelle, die Umzäunung der Farm und andere notwendige Einrichtungen.

Zu § 8. Dadurch wird den Ansiedlern bei ihrer Ankunft ungemein geholfen und ihnen ihr Wirken erheblich erleichtert, zugleich werden die Parzellen selbst im Werte gesteigert, und der dadurch erzielte Gewinn trägt zur Verringerung der Kolonialkosten erheblich bei.

Digitized by Google

§ 8. Das von mir auch in der politischen Presse vielfach behandelte Projekt hat im Großen und Ganzen in der Fachlitteratur und in der politischen Presse Beifall gefunden. So sprachen sich der frühere Landeshauptmann von Deutsch-Südwest-

---

§ 9. Ausser diesen Arbeiten können die Sträflinge zu allen Arbeiten, deren sie fähig sind, angehalten werden. Hauptsächlich werden sie als Ackerbauer beschäftigt.

§ 10. Zu landwirtschaftlichen Arbeiten werden nicht nur die dem landwirtschaftlichen Berufe angehörigen Sträflinge verwendet, sondern überhaupt die jugendlichen und auch diejenigen Sträflinge, welche, ohne eine bestimmte Profession erlernt zu haben, sich für die Beschäftigung in landwirtschaftlichen Betrieben eignen.

§ 11. Bei tadelloser Führung können die Sträflinge auch bedingungsweise an selbstständige Ackerwirte auf deren Antrag in Dienst gegeben werden. Für Kost und Kleidung hat alsdann der Arbeitgeber zu sorgen. An die Kolonialverwaltung hat er ausserdem einen vertragsmässig festgestellten Lohn zu zahlen, der zu einem Teile der Kolonialkasse zufliesst, zu einem anderen Teile dem Sträfling gutgeschrieben und ihm bei seiner Entlassung ausgezahlt wird.

Der in dieser Weise beschäftigte Sträfling geht dieser milderen Form der Strafverbüssung verlustig, wenn er durch Trägheit oder durch sein Betragen hierzu Veranlassung giebt. Alsdann wird er wieder zur Zwangsarbeit in eine Straffarm versetzt.

Zu § 11. Aehnlich war das Beschäftigungssystem, das sich unter den Gouverneuren der aufblühenden Strafkolonie Neu-Süd-Wales nach und nach ausgebildet hatte. Nachdem der Sträfling in der Strafkolonie als Strafknecht sich in hartem Dienst bewährt hatte, wurde er in sogen. Rodungskompagnieen (clearing gangs), welche von Wächtern beaufsichtigt wurden, eingereiht. Diese wurden privaten Landeigentümern gegen Gewährung von Kost und Bezahlung von Lohn an das Gouvernement zur Ausrodung gewisser Landstrecken überwiesen. Wenn sich der Sträfling gut geführt hatte, wurde er einem freien Ansiedler assigniert. Befriedigten die Leistungen und die Führung des Assignierten während der Zeit seiner Assignation, welche genau bestimmt war, so wurde ihm endlich für den Rest der Strafzeit ein Urlaubsschein (ticket of leave) gegeben, auf Grund dessen er sich innerhalb eines bestimmten Bezirkes selbständig gegen Lohn verdingen durfte.

§ 19. Die weiblichen Deportierten sind von vornherein in das für entlassene Sträflinge bestimmte Ansiedelungsgebiet zu bringen. Dort werden sie sofort verheirateten Ansiedlern in Dienst gegeben. Zu schwereren Arbeiten, als zu welchen ihre Körperkräfte ausreichen, dürfen weibliche Sträflinge nicht angehalten werden, wohl aber zu Gemüsebau, Gartenarbeiten, Viehwirtschaft etc., überhaupt zu allen in dem Bereich weiblicher Beschäftigung liegenden wirtschaftlichen Arbeiten.

Auch können weibliche Deportierte als Dienstboten der in der Strafkolonie angestellten Offiziere und Beamten verwendet werden.

Digitized by Google

afrika, Curt von François[1]), der Oberstaatsanwalt Dalcke[2]), die Professoren Frhr. v. Stengel[3]), Beling[4]), Hasse[5]) (Leipzig), und Hanns Groß[6]) (Czernowitz), die Anstaltsgeistlichen H. Reuß[7]) und Dr. Seyfarth[8]), sowie viele bedeutende politische Zeitschriften und Organe der politischen Tagespresse durchaus zustimmend aus. Ingleichem stellten sich die Professoren Frank[9]) (Gießen), Bornhak[10]) (Berlin) und der Regierungsrat Freund[11]) (Koblenz)

Zu § 19. Die Anlage einer besonderen Strafstation für weibliche Sträflinge ist aber deshalb nicht empfehlenswert, weil sich die zur Erhaltung einer solchen notwendigen schweren Arbeiten nur zum geringsten Teile durch Frauen ermöglichen lassen. Man müßte denn geradezu Strafanstalten für Frauen in den Kolonieen errichten. Diese Art der Strafverbüßung soll aber in den Kolonieen eben vermieden werden. Dagegen werden den angesiedelten Sträflingen die Dienste der weiblichen Deportierten höchst willkommen sein. Ein landwirtschaftlicher Betrieb läßt sich auch ohne weibliche Mithilfe schwer denken. Für diesen Dienst werden sich besonders diejenigen eignen, welche ursprünglich der Landbevölkerung angehört haben.

§ 20. Haben die weiblichen Deportierten ihre Strafzeit bei ihren Dienstherren zu deren Zufriedenheit abgebüsst, so ist ihnen für den Fall, dass sie zu der Kategorie der lebenslänglich Deportierten gehören oder zu denen welche nicht in ihre Heimat zurückkehren können oder wollen, die freie Niederlassung in dem Ansiedelungsgebiete zu gestatten. Sie können sich alsdann daselbst verheiraten oder als freie Arbeiterinnen gegen Kost und Lohn bei Ansiedlern verdingen oder auch ihren Fähigkeiten entsprechende Gewerbe (z. B. als Schneiderinnen, Wäscherinnen, Handelsfrauen) betreiben. Doch müssen sie auf Verlangen der Kolonialbehörde den Nachweis ihres redlichen Erwerbes beibringen. Für den Fall der Verehelichung in der Kolonie fällt diese Verpflichtung weg.

Mittermaier (a. a. O. Bd. 20 S. 614 hält „diese Vorschläge für zu allgemein und ungenau". Ich meine, sie lassen an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig.

[1]) Grenzboten. 1897 S. 67 ff.

[2]) In Goltdammers Archiv B. 42 S. 333.

[3]) Beilage zur Allg. Zeitung 1896 Nr. 154, 155, 157.

[4]) v. Liszt'sche Zeitschrift XV S. 751.

[5]) Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 1896 S. 929 ff.

[6]) Zur Deportationsfrage in der Allg. Oesterr. Gerichtszeitung vom 18. Juli 1896.

[7]) Die Deportation von Verbrechern nach unseren Kolonieen (Frankfurt 1897).

[8]) „Hinter eisernen Gittern" 1898 und in den Blättern für Gefängniskunde 1900 S. 173 ff.

[9]) Freiheitsstrafe, Deportation und Unschädlichmachung 1895.

[10]) Gutachten über Deportation für den 24. Deutschen Juristentag 1897.

[11]) Preuß. Jahrbücher 1895 S. 502.

Digitized by Google

in besonderen der Deportation gewidmeten Abhandlungen grundsätzlich auf meinen Standpunkt. Sie treten mit Entschiedenheit für einen Versuch mit der Deportation ein. Nur darin weichen sie von meinem Projekte ab, daß sie die Deportation in bedeutend engeren Grenzen durchführen wollen.

Endlich sind mir aus allen Teilen des Reichs, aus allen Schichten der Bevölkerung: von angesehenen Staatsmännern, von erfahrenen Offizieren unserer Armee und Marine, von Volkswirten und Verwaltungsbeamten, von praktischen und gelehrten Juristen, von Landwirten und Gewerbetreibenden nach hunderten zählende Zuschriften zugegangen, in welchen meinem Projekte unbedingter Beifall gezollt wird[1]).

---

[1]) So u. A. von dem Präsidenten der Deutschen Kolonialgesellschaft, Sr. Hoheit dem Herzog-Regenten von Mecklenburg-Schwerin, Johann Albrecht, und dessen Vorgänger im Präsidium, dem Statthalter von Elsaß-Lothringen, Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Hohenlohe-Langenburg, und von anderen sachkundigen Förderern unserer kolonialen Bestrebungen wie von dem ehemaligen Präsidenten des Badischen Ministeriums Dr. v. Grimm, von dem Gouverneur von Deutsch-Ostafrika, Generalmajor v. Liebert, den Admiralen Werner und v. Livonius, von dem Kolonialpolitiker Professor Wohltmann (Bonn) und von dem Nationalökonomen v. Mayr (München), desgleichen von den Strafrechtslehrern Hugo Meyer (Tübingen), Kohler (Berlin), v. Rohland (Freiburg i. B.), Träger (Marburg), Wachenfeld (Rostock), Zucker (Prag), Hanns Groß (Czernowitz); v. Hippel (Göttingen) erklärte sich wenigstens für einen Versuch.

Digitized by Google

II.

Einwände gegen die Deportation und deren Widerlegung.

§ 9. Selbstverständlich hat es auch an Gegnern nicht gefehlt. Sie finden sich hauptsächlich unter den sogenannten Gefängnisreformern der Theorie und Praxis. Diese sind der Meinung, daß die dem System der Freiheitsstrafen unleugbar anhaftenden Mißstände durch bloße Reform des Gefängniswesens beseitigt werden können. In den Vorkämpfern für Einführung der Deportation sehen sie die gefährlichsten Störenfriede ihrer Bestrebungen. Diese Gegnerschaft ist übrigens schon sehr alt. Sie beginnt mit Howard (1777), der zuerst für Gefängnisreform und gegen die Deportation eintrat, wie denn auch in England, solange die Deportation bestand, und in Frankreich bis auf den heutigen Tag die Deportation von den Gefängnisreformern bekämpft wird. Auch in Deutschland erschienen, sobald mit dem Erwerb von Kolonieen die Deportationsfrage zum Gegenstande der öffentlichen Diskussion gemacht worden und damit zugleich die Möglichkeit der Einführung der Deportation näher gerückt war, die Gefängnisreformer sofort auf dem Plan.

Die Einwände, welche von ihnen gegen die Deportationsstrafe hie und da vorgebracht zu werden pflegen, sind, wenn man genauer zusieht, meist vage Meinungsäußerungen, die sich nicht auf thatsächliche Unterlagen stützen, sondern der Spekulation entlehnt sind. Zuweilen sind sie so oberflächlicher Natur, daß sich die Widerlegung jedem denkendem Menschen sofort von selbst aufdrängt. Da sich die Gegner der Deportation derselben Einwände fast in stereotyper Form bedienen, so möge es genügen, die von Krohne, einem der Hauptgegner dieses Strafmittels, in seinem Lehrbuche der Gefängniskunde (1889 S. 267 ff.) angeführten zu widerlegen.

Während sich Krohne in seinem verdienstvollen Werke fast

Digitized by Google

durchweg einer wohlthuenden Objektivität befleißigt, verfällt er bei dem Kapitel „Deportation“ in einen so leidenschaftlichen Ton, daß er dadurch der von ihm vertretenen Sache nur schadet. Man wird bei der Lektüre dieses Kapitels lebhaft an die Rhetorik einzelner Mitglieder der englischen Geistlichkeit erinnert, welche, wie z. B. der Erzbischof von Dublin, Whately, in den ersten Dezennien der Strafkolonisation von Australien gegen die Gründung von Strafkolonieen eiferten, in denen sie wahre Abbilder von Sodom und Gemorrha erblickten, und doch war diese ausschießlich von Sträflingen begründete Kolonie, wie von Holtzendorff (Deportation S. 186) sagt, in ihrem endlichen Erfolge die glücklichste, die die Geschichte der englischen Kolonisation aufzuweisen hat. Alle Erwartungen, die damals an dies Vorhaben geknüpft worden waren, sowohl derjenigen, die wie Howard ein gänzliches Mißlingen voraussagten, als auch derjenigen, die mit besonderer Vorliebe sich den kühnsten, durch nichts außer ihrer Phantasie gerechtfertigten Hoffnungen hingaben, sind im Verlaufe eines halben Jahrhunderts nach der einen Seite widerlegt, nach der andern noch übertroffen worden.

§ 10. Wenden wir uns nun zu den Einwänden Krohnes. Er sagt (S. 268): „Die Deportation sei eine Feigheit; denn die Zuschiebung der Verbrecher, welche ein Staat dem zivilisierten Nachbar nicht zu bieten wage, weil darauf eine Kriegserklärung folgen würde, werde wehrlosen Völkern geboten, deren Angriffe nicht zu fürchten sind[1]).

Soweit Deutsch-Südwestafrika in Betracht kommt, wird dieser Vorwurf nicht von Bedeutung sein. Abgesehen davon, daß unsere Straffarmen sehr wohl in so gut wie garnicht bevölkerten Strecken Deutsch-Südwestafrikas genügend Raum finden können, ist auch die Sittlichkeit der in Betracht kommenden wilden Stämme wohl nicht derart, daß sie durch die Berührung mit unseren deutschen Sträflingen, die doch immer noch Kulturmenschen sind, erheblich leiden könnte. Uebrigens ist Krohne in dieser Frage nicht konsequent, denn an einer andern Stelle (v. Liszt's Zeitschrift I 81) empfiehlt er selber, die entlassenen Verbrecher nicht etwa nach Gebieten wilder Völkerstämme abzuschieben, wo sie doch wenigstens unter strenger Kontrolle der Deportationsbehörde ständen, sondern er will sogar andere Kulturvölker mit diesen zweifelhaften Elementen be-

[1]) Vgl. auch Krohne in der v. Liszt'schen Zeitschrift I S. 77, 78.

Digitized by Google

glücken[1]). Eine solche Maßregel im großen Stile ausgeführt — und nur eine solche wäre überhaupt erheblich — würde allerdings sehr bald zu internationalen Verwickelungen führen. Um seine Inkonsequenz zu beschönigen, empfiehlt Krohne diese Maßregel nur für bereuende und gebesserte Verbrecher. Aber wer soll eine Garantie für die Innerlichkeit der Reue und Besserung übernehmen? Erfahrungsmäßig täuschen gerade die verschmitztesten Verbrecher die Gefängnisvorstände und Geistlichen am meisten, und wenn sich alsdann die Behörde bezüglich der Moral ihres Schützlings in einem Irrtum befände? „Das ist kein Unrecht (scil. die Deportation) gegen die Länder jenseits des Meeres", meint Krohne (a. a. O.): „Die Gesellschaft der alten Welt (Kr. scheint wohl Amerika im Sinne zu haben) hat an dem Verbrecher ihre Schuldigkeit gethan, sie hat ihn gestraft, sie hat ihn gebessert (!), und es ist die gegründete Aussicht, daß das neue Vaterland einen tüchtigen Bürger gewinnen wird." Daß die von Krohne empfohlene Maßregel nur ausnahmsweise Anwendung finden könnte, geht daraus hervor, daß er mit der Ausführung derselben (Unterstützung der Auswanderung) die Fürsorgevereine für entlassene Sträflinge betraut. (Ueber deren Leistungsfähigkeit vgl. weiter unten).

Ganz unbegründet aber ist die Behauptung Krohnes (a. a. O. S. 268): „Die Deportation sei ein Ausfluß sozialer Faulheit[2]), indem die Gesellschaft nicht Lust habe, in ernster, sittlicher Arbeit die sozialen Schäden, aus denen das Verbrechen erwachse, zu heilen und den Klassen, aus denen die Verbrecher sich vorzugsweise ergänzen, ihre Fürsorge zuzuwenden". Gerade das Gegenteil ist wahr. Diejenigen, welche die Freiheitsstrafen zur Beseitigung der Verbrechen empfehlen, handeln wie jene Aerzte, welche nicht die Ursachen einer Krankheit beseitigen,

---

[1]) Ebenso Aschrott in v. Liszt's Zeitschrift Bd. 7 S. 35.

[2]) Noch derber bezeichnete John Howard, auf welchen Krohne gern Bezug nimmt, die Deportation als ein „Gaunerstück", durch welches sich die Staaten ihrer Verpflichtung entziehen, die Konsequenzen des Verbrechens zu tragen, welches sie zu Hause produziert haben. (Bellows, John Howard bei Pears: Prisons and Reformatories at home and abroad: Transactions of the international Congress held in London. (London 1872) S. 779. It strengthened his conviction of the wrongfulness of transportation as a shirking of the real obligation of countries to take the consequences of the crime, they produced at home."

Digitized by Google

sondern nur die äußere Erscheinung derselben auf eine gewisse Zeit unsichtbar machen. Die Folge solchen Verfahrens ist natürlich, daß das Uebel wiederkehrt. Bei der Empfehlung der Deportation als Strafmittel handelt es sich in erster Linie ebenso wie bei der Verhängung einer Freiheitsstrafe um die Bestrafung bereits begangener Verbrechen. Daß die Deportationsstrafe hierzu ungeeignet sei, mußte bewiesen werden. Dies ist aber nicht geschehen.

Die Deportationstrafe reicht aber sogar über ihren nächsten Zweck hinaus, denn sie wirkt auch nach ihrer Verbüßung segensreich für den entlassenen Sträfling, indem sie bei zweckmäßiger Einrichtung dem Entlassenen sofort die Möglichkeit gewährt, ein ehrliches Leben zu beginnen. Hierzu sind aber die langzeitigen schweren Freiheitsstrafen am wenigsten geeignet. Jeder Kundige weiß, daß der entlassene Verbrecher in kurzem neue Verbrechen begehen wird und, wie ausgeführt worden ist, begehen muß. Ueberdies begiebt sich die Gesellschaft durch Einführung der Deportationsstrafe nicht im mindesten der weiteren Pflicht, die sozialen Schäden, aus denen die Verbrechen erwachsen, nach Kräften zu beseitigen. Aber, wie gesagt, gerade in der Deportationsstrafe liegt schon zugleich ein Mittel zur teilweisen Beseitigung sozialer Schäden mitenthalten. Es ist also nicht Feigheit, nicht Faulheit, weshab die Deportation immer wieder von neuem empfohlen wird, aber es wäre eine Heuchelei, wollte man ungeachtet der Ueberzeugung von der völligen Erfolglosigkeit unserer langjährigen Freiheitsstrafen auf diesem Strafmittel beharren. Gerade für Rückfällige und sogenannte Gewohnheitsverbrecher sind die sich immer von neuem öffnenden Zuchthäuser nicht die richtigen Asyle. Sie sind vom Volke zu teuer bezahlte Begräbnisstätten auf anderem Wege vielleicht noch zu errettender Menschenseelen[1]).

§ 11. Ferner meint Krohne: „Die Deportation sei eine kurzsichtige Geldverschwendung, denn mit der Hälfte der Kosten welche man auf die Deportation verwendet, könne der Strafvollzug in der Heimat zweckmäßig um- oder neugestaltet werden". Mit den letzten Worten giebt Krohne selbst — was freilich alle Kundigen schon lange wissen — die Reformbedürftigkeit

---

[1]) D. A. Mittelstädt, Gegen die Freiheitsstrafen S. 44, 57, 58 und Tagantzeff mit Bezug auf Rußland (vgl. Gretener in der v. Liszt'schen Zeitschrift IV S. 315).

Digitized by Google

des heutigen Strafvollzuges zu. Aber die Klagen über die Erfolglosigkeit unseres heutigen Systems der Freiheitsstrafen sind so alt, als diese selbst sind, und werden trotz aller Reform nie verstummen, denn die Mängel sind unheilbar. Außerdem stimmt aber die Rechnung Krohnes ganz und gar nicht. Die etwaigen Mehrkosten welche dem Reiche aus der Deportation erwachsen, könnten nur in den Kosten bestehen, welche der Transport der Sträflinge nach der Kolonie erfordert [1]).

Nach einer mir von der Rhederei C. Woermann in Hamburg zugegangenen Mitteilung stellt sich der Transport von Hamburg nach dem südwestafrikanischen Schutzgebiete pro Kopf auf 200 Mark, das ist der Passagepreis 3. Klasse[2]). Doch ermäßigt sich dieser Preis erheblich, wenn eine größere Zahl (z. B. mehrere hundert Sträflinge auf einmal) befördert werden. Noch billiger würde sich der Transport der Sträflinge stellen, wenn man alte Kreuzerfregatten verwendete, die hierzu trefflich geeignet sind, wenn sie auch keinen Gefechtswert mehr haben[3]).

Diese Kosten fallen aber nicht ins Gewicht, wenn man die Differenz zwischen den übrigen Kosten des Strafvollzuges in der Heimat und in der Kolonie in Betracht zieht. Es handelt sich hier um Unterkunftsräume, Unterhalt und Bewachung der Sträflinge.

Die Unterkunftsräume für die Deportierten stellen sich aber in der Kolonie unverhältnismäßig billiger als die palastähnlichen Strafanstalten in Deutschland.

Nach den Angaben Krohnes (a. a. O. S. 311 und in v. Holtzendorffs Handbuch des Gefängniswesens S. 505) betrugen beispielsweise die Baukosten für nur zehn deutsche Strafanstalten, nämlich:

für Moabit (Berlin)	(500 Strafgef.)	1,860,845	Mk.
„ Bruchsal	(500 „)	1,200,000	„
„ Nürnberg	(400 „)	1,647,321	„
„ Freiburg i. Br.	(466 „)	1,890,000	„

---

[1]) Denn Wohnung, Erhaltung und Bewachung der Sträflinge ist im Inlande sowie in der Strafkolonie Erfordernis.

[2]) Korn (Verhandl. des Deutschen Juristentages 1898 S. 328) spricht von 320 Mark pro Kopf.

[3]) So Georg Wislicenus in einem an mich gerichteten Briefe vom 7. 8. 1897.

Digitized by Google

für Herford	(444 Strafgef.)	1,680,000 Mk.	
„ Groß-Strehlitz	(522 „)	1,300,000	„
„ Glatz	(278 „)	710,000	„
„ Ratibor	(524 „)	1,800,000	„
„ Rendsburg	(540 „)	2,908,150	„
„ Plötzensee	(1390 „)	6,287,000	„
also für eine Kopfzahl von	5564 „	21,283,316	„[1])

Das ist aber nur ein verschwindender Bruchteil im Verhältnis zu dem Gesamtaufwande für das Deutsche Reich. In Preußen allein unterstehen dem Minister des Innern 52 Straf- und Gefangen-Anstalten, in denen am 31. März 1898 24301 Gefangene detiniert waren[2]).

Dabei erkennt Krohne die dringende Reformbedürftigkeit unseres Gefängniswesens an; denn ein rationeller Vollzug der Freiheitsstrafe ist nach Krohne nur durch Einzelhaft zu ermöglichen[3]). Bisher ist dieses System aber wegen der Höhe der Kosten im Reiche erst zum kleinsten Teile durchgeführt. Schlägt man mit Krohne den Bedarf der Zellen auf rund 50000 an, und zwar nur für Preußen, und berechnet man die Kosten pro Einzelzelle nach den bisherigen Erfahrungen auf 4500 bis 6000 Mk.[4]), so würde uns in Preußen die Unterbringung der Sträflinge auf 225 bis 300 Millionen Mark zu stehen kommen. Der Preußische Ministerialdirektor Lucas[5]) hat

---

[1]) Die Baukosten für das erst im Jahre 1892 vollendete Zellengefängnis in Düsseldorf, berechnet auf 566 Gefangene, betrugen noch 1,675,000 Mk. und die Baukosten für das im Jahre 1894 erbaute großherzoglich hessische Zellengefängnis zu Butzbach, berechnet auf 501 Gefangene, beliefen sich noch auf 1,786,000 Mk. Diese Thatsache widerspricht der neuesten Mitteilung Krohnes (Bl. f. Gef. K. 1897 S. 231. Versammlung der Landesgruppe „Deutsches Reich" der intern. krim. Vereinigung), daß der frühere Preis einer Zelle von 6000 Mk. heute auf 1500 Mk. zurückgegangen sei. Bei kleinen Anstalten (bis zu 30 Zellen), die sich nun einmal nicht entbehren lassen, stellt sich der Preis der Zelle sogar erheblich höher.

[2]) Außerdem unterstehen in Preußen dem Justizminister noch 992 Gefängnisse für mehr als 50000 Köpfe berechnet. Vgl. Krohne, Lehrb. S. 156.

[3]) Lehrb. S. 169 und § 49.

[4]) Vgl. Krohne in der v. Liszt'schen Zeitschr. I S. 66 und Sichart, über die Rückfälligkeit der Verbrecher (1881) S. 68, 162, ferner die von v. Liszt (in dem Holtzendorff'schen Handb. des Gefängniswesens I S. 279) gegebene Kostenrechnung der belgischen Zellengefängnisse.

[5]) Goltdammers Arch. Bd. 33 S. 137 ff.

Digitized by Google

gleichfalls eine Summe von 288 Millionen Mark herausgerechnet. Die Zinsen dieser Summe, zu 4 Prozent gerechnet, betragen 12 Millionen Mark d. h. bei einer Durchschnitts-Kopfstärke von 50000 . . . . . 240 Mk. pro Kopf.

Hierzu treten die Zuschüsse aus Staatsfonds. Diese betrugen nach der preußischen Gefängnisstatistik für den 1. April 1897—1898 insgesamt 5564664,95 Mk. oder pro Kopf und Tag 61,8 Pfg. Mithin beträgt der Unterhaltungszuschuß von seiten des Staates pro Kopf jährlich . . . . . 225,57 Mk.
und jeder Sträfling kostet . . . . . 465,57 „

In der Kolonie würden die Unterkunftsräume für Deportierte nach dem Monier'schen System (Baracken in der für tropische Bauten üblichen Anordnung) sich für den Kopf auf zweihundert Mk., mithin für das Tausend auf 200000 Mk. stellen[1]) d. i. 22½ bis 30 mal billiger als die Einzelzelle unserer inländischen Strafanstalten. Dabei sind beim Monierbau auf einen Insassen ungefähr 10 cbm. Luftraum gerechnet.

Ganz erheblich billiger als im Mutterlande werden sich aber bei richtiger Wahl der Straffarmen die Unterhaltungskosten stellen. Gleich bei der Gründung der Strafkolonie muß deren agrare Selbständigkeit als nächstes Ziel ins Auge gefaßt werden. Zu diesem Zwecke muß die Ackerbestellung so eingerichtet werden, daß die zur Erhaltung der Deportierten erforderlichen Lebensmittel möglichst bald vorhanden sind[2]). Bis zu diesem Zeitpunkte müssen die nötigen Lebensmittel anderweit beschafft werden. Die Unterhaltungskosten verringern sich bei der Deportation erheblich durch die bedingungsweise Entlassung des Sträflings in privaten Dienst und durch Ansiedelung der Sträflinge nach Verbüßung eines Teiles der Strafzeit. Wird von diesen Einrichtungen ein weiser Gebrauch gemacht, so lassen sich nicht nur bei der Unterhaltung der Sträflinge, sondern auch bei der Errichtung von Unterkunftsräumen erhebliche Ersparnisse machen.

Sobald aber die Strafkolonie durch das Fortschreiten der

---

[1]) Dieser Preissatz ist von der Aktien-Gesellschaft für Monierbauten, Berlin, Leipziger Straße 101/102, welche schon mehrfach Bauten in den Kolonieen ausgeführt hat, ermittelt worden.

[2]) Die Behauptung Korns auf dem Deutschen Juristentage von 1898 (Verhandl. Seite 327), daß keine der Strafkolonieen das, was zur Verpflegung der Sträflinge gebraucht wird, selbst zu produzieren im Stande sei, ist durchaus willkürlich.

Digitized by Google

Kulturarbeit vom Mutterlande unabhängig geworden ist, hört jede weitere Belastung desselben auf[1]). Aus den steigenden Erträgnissen, welche dem Reiche aus dem Verkaufe der überschüssigen Kolonialprodukte und der ihm gehörigen Ländereien im Ansiedelungsgebiete, aus den Steuern und Zöllen in demselben erwachsen, werden die vorher auf die Kolonieen verwendeten Anlagekosten reichlich gedeckt.

Endlich ist zu berücksichtigen, daß der größte Teil der Aufwendungen des Reichs für den deportierten Sträfling von diesem selbst dem Reiche direkt zurückerstattet wird, während bei dem inländischen Strafvollzuge die Zurückzahlung der Haftkosten die seltene Ausnahme bildet[2]).

So werden von dem angesiedelten Sträfling allmählich die vom Reiche für ihn verauslagten Transportkosten und der Preis für das zur Bebauung übergebene, vorher urbar gemachte Ackerland eingezogen, desgleichen die für die Errichtung der Hütte[3]), für die Gewährung von Saatgut und Ackergerät gemachten Aufwendungen. Die Zurückzahlung kann in Form eines jährlich zu zahlenden Zinses geschehen, dessen Eintreibung insofern wenig Schwierigkeiten bereitet, als die Kolonialverwaltung über das wirtschaftliche Gebahren des Angesiedelten nach wie vor die Kontrolle behält.

§ 12. Aus der Kostenhöhe bei anderen Nationen folgt noch nicht, daß diese im Wesen der Deportation begründet ist. So ist z. B. auf die Angaben Krohne's, daß die Kosten jedes Deportierten in Neu-Caledonien im Jahre ungefähr 2000 Frcs. betragen, in dieser Form garnichts zu geben. Diese Summe ist allerdings einmal von einem Gegner der Deportation, Professor Prins in Brüssel, auf dem Pariser Gefängniskongreß genannt worden. Aber er gab dabei nicht an, wie diese enorme Summe entstanden ist. Sie ist nicht etwa im Wesen der Deportation begründet, sondern eingestandenermaßen auf die früher geradezu verschwenderische Ausstattung der kolonialen Gefängnisbeamten, auf verfehlte Experimente und andere Mißgriffe zurückzuführen. Korn (Deport. S. 61) berechnet die Kosten zwar bedeutend billiger als Prins, aber

[1]) Deshalb ist auch die Berechnung der Verpflegungskosten, die Korn (Deport. S. 242) aufstellt, garnicht maßgebend.

[2]) Nach Krohne, Lehrb. S. 209, sind 97 Prozent der zu Freiheitsstrafen Verurteilten nicht im Stande, ihre Haftkosten zu bezahlen.

[3]) Bei Errichtung derselben werden soviel als möglich die unter den Sträflingen vorhandenen Handwerker verwendet.

Digitized by Google

seine Berechnung ist noch viel zu hoch. Er berechnet den Unterhalt eines französischen Deportierten auf ca. 800 Frcs. Dazu treten noch die Transportkosten, einschließlich der Verpflegung auf dem Schiffe (275 Frcs. nach Guyana, 475 nach Neu-Caledonien), ferner noch die höheren Transport- und Verpflegungskosten der begleitenden Aufsichtsbeamten, so daß der Deportierte dem Staate dreimal so hoch zu stehen komme als der Gefangene in Frankreich. Bei dieser Berechnung fällt sofort ein Irrtum auf. Korn rechnet jedem Deportierten für jedes Jahr seines Aufenthalts in der Kolonie die Transportkosten hinzu, obwohl diese Kosten doch nur einmal im Jahre der Ankunft in der Kolonie und höchstens — im Falle der Deportierte überhaupt nach Frankreich zurückkehrt — auch nur in diesem Jahre voll in Rechnung gestellt werden dürfen. Es müßten daher, um ein richtiges Resultat zu gewinnen, für jeden Deportierten die Transportkosten auf die Zahl der Jahre verteilt werden, welche der Deportierte in der Kolonie zubringt. Aber die Berechnung ist auch, abgesehen von diesem Irrtum, unrichtig. Korn stützt sich im Wesentlichen auf die Angaben Cors (De la transportation etc. (1895) pag. 94). Dieser berechnet die Ausgaben des Staats für die Deportation nach Guyana von 1852 bis 1894 incl. auf 124,348,815 Frcs. und für die Deportation nach Neu-Caledonien von 1863 bis 1894 incl. auf 106,217,982 Frcs., im Ganzen auf 230,566,798 Frcs. Er bemerkt aber hierzu, was Korn verschweigt, daß man bei dieser hohen Zahl in Betracht ziehen müsse, daß es sich bezüglich Guyanas um einen Zeitraum von 43 Jahren handele, in dem 27505 Personen, und bezüglich Neu-Caledoniens um einen Zeitraum von 32 Jahren, in welchem 20382 Personen, im Ganzen also 47887, deportiert wurden. Die Kosten pro Kopf stellten sich dann nicht viel höher, als die eines Bagno-Sträflings in Toulon. Greife man irgend ein Jahr heraus, sagt Cor, beispielsweise das Jahr 1885, so stellen sich für Neu-Caledonien bei einem Bestande von 9900 Deportierten und einer Totalausgabe von 5,100,000 Frcs. in runden Zahlen, die Ausgaben pro Kopf des Deportierten auf 515 Frcs.[1]); für Guyana, welches weniger Hilfsquellen bietet, bei einem Bestande von 3550 Deportierten und einer Totalausgabe von 2,460,000 Frcs., pro Kopf des Deportierten auf 672 Frcs. Dabei ist zu bemerken, daß in diesen Gesamtkosten

[1]) Nach dem im Journal Officiel vom 26. Februar 1898 veröffentlichten

Digitized by Google

auch die nicht geringen Kosten der Kolonisation inbegriffen sind, und daß der bedeutende pekuniäre Vorteil, welchen der Staat aus der Benutzung der Arbeitskräfte der Gefangenen für seine Zwecke zieht, nicht in Abzug gebracht ist[1]).

Nach diesen Ausführungen Cors wird man ermessen können, welcher Wert auf die Versicherung Korns zu legen ist, die dieser auf dem Deutschen Juristentage in Posen (1898) mit den Worten abgab: „Auf Grund meiner Studien darf ich getrost behaupten, daß die Deportation dreimal so teuer ist, als der Strafvollzug im Inlande". Die daran geknüpften emphatischen Worte: „Die Deportation legt also der ehrlichen Bevölkerung für die Verbrecherwelt einen Tribut auf, welchen meines Erachtens kein Staat auf die Dauer zahlen kann ohne Gefährdung wichtiger Kulturinteressen" erinnern mehr an eine für eine Volksversammlung berechnete Wahlrede als an ein Informationsreferat für den Deutschen Juristentag.

§ 13. Ein Hauptfehler, der nicht nur von Korn, sondern überhaupt von den Gegnern der Deportation bei Berechnung der Deportationskosten gemacht wird, besteht in der Außerachtlassung derjenigen durch die Deportation dem Mutterlande erwachsenden Vorteile, welche sich ziffernmäßig gar nicht ausdrücken lassen. Sie übersteigen die Ausgaben sehr erheblich.

Vor allem spart der Staat das Geld, welches ihm die Erhaltung der Rückfälligen in der Strafanstalt kosten würde. Dann aber bestehen die Vorteile in den für Rechnung des Mutterlandes durch die Sträflinge gemachten öffentlichen Arbeiten ꝛc.; die Einnahmen aus dem Verkauf von Kolonialland, das in seinem Bodenwert erheblich gestiegen ist, stehen außer Verhältnis zu den Anlagekosten einer Strafkolonie (vgl. oben S. 14 sub II). Thatsache ist, daß England durch Verkauf der Kronländereien und aus dem späteren Ertrage an direkten Steuern und Zöllen das im australischen Kolonisationsgebiet aufgewendete Kapital bald zurückgewonnen

---

Bericht des Kolonialministers an den Präsidenten der Republik beliefen sich für 1896 die Gesamtkosten für jeden einzelnen Relegierten in Neu-Caledonien auf 543,85 Frcs., ein Ergebnis, das mit der Berechnung Cors ziemlich übereinstimmt.

[1]) Korn selbst bringt bei der von ihm für Deutschland vorgeschlagenen Kolonisation im Innern in Anschlag, daß der Staat, wenn er nach dem Beispiele Englands die Sträflinge im Freien beschäftigen würde, als Arbeitgeber durch die Landeskultur und Bauarbeiten der Gefangenen sehr beträchtliche Einnahmen und Ersparnisse erzielen könnte (Deport. S. 230).

Digitized by Google

hatte. Der Zeitpunkt, in welchem solche Vorteile für unser Vaterland erwachsen können, wird desto eher eintreten, je günstiger die agraren und handelspolitischen Bedingungen sind, unter welchen das koloniale Unternehmen begründet wird. Deshalb dürfen nur gewiegte Fachmänner mit der Wahl der zur Anlage von Strafkolonieen geeigneten Orte beauftragt werden, und ebenso dürfen nur Fachleute mit der Anlage von Pflanzungen bestimmter Art betraut werden. Otto Ehlers[1]) berichtet: „Daß man auf den Andamanen, wie in jeder andern Kolonie, nach jahrelangen Versuchen die Erfahrung gemacht habe, daß ähnliche Anlagen sich nur dann bezahlt machen, wenn sie von Sachverständigen geleitet werden, und daß guter Wille, sowie fleißigste theoretische Studien nicht hinreichen praktische Kenntnisse auch nur annähernd zu ersetzen. Wo tüchtige Spezialisten, wie auf den Andamanen in den Theegärten, die Leitung in den Händen haben, sind überraschende Erfolge und Einnahmen erzielt worden, die zu einer weiteren Ausdehnung dieser Pflanzungen ermutigen, anders ist es bei den Kakao-, Kaffee- und Tabakkulturen, die mehr kosten als sie einbringen, und zwar hauptsächlich wegen Mangels gelernter Pflanzer. . . . Die beiden hiesigen Theegärten, die zusammen ein Gebiet von etwa 190 Hektaren bedecken, ergaben nach Abzug aller Unkosten (die Arbeiter werden den Pflanzungen mit 9 Mark für den Kopf und Monat in Rechnung gestellt) einen Reingewinn von etwa 33000 Mark, wobei zu berücksichtigen ist, daß ein großer Teil der Pflanzen noch nicht die volle Reife erlangt hat."

Um eine Vorstellung von den Resultaten einer teils aus Verbrechern ausschließlich, teils aus einer mit ihnen gemischten Einwanderung hervorgegangenen Kolonisation zu geben, mögen hier nur einige allgemeine Angaben Platz finden, die wir v. Holtzendorff (Deport. S. 391) entlehnen. „Aus einem Anfange von sechs Merinoschafen, die Mac Arthur einst nach Neu-Süd-Wales brachte, ist (bereits im Jahre 1851) ein Bestand von 7369895 Schafen erwachsen, welcher 15268473 Pfund Wolle erzeugte. In ähnlicher Weise hatten sich die Rindviehherden von geringfügigen Anfängen auf 1375257 Stück vermehrt, und der Gesamtwert der Ausfuhr von Produkten der Viehzucht betrug im Jahre 1851 eine Million Pfund Sterling. Der Ackerbau war dabei gleicherweise fortgeschritten. Sämtliche europäischen Kulturgewächse waren allmählich auf einem Boden heimisch geworden, der zur Zeit seiner

[1]) An indischen Fürstenhöfen II S. 169.

Digitized by Google

Entdeckung kein einziges, ihnen auch nur entfernt ähnliches aufzuweisen hatte. Die gewöhnlichen Getreidearten gaben einen reichlichen Ertrag, wo der Boden einige Feuchtigkeit aufzuweisen hatte. In dem nördlichen Distrikte wurde Zuckerrohr mit Vorteil gebaut, während die Qualität des in der Kolonie gewonnenen Tabaks demjenigen Virginiens an die Seite gesetzt wird. Der Weinbau verdoppelte sich in den zwei Jahren von 1848 bis 1850 und war im Wachsen begriffen. Neben einer ungeheuren Spiritusfabrikation und einem ausgedehnten Import von anderen geistigen Getränken betrug die Weineinfuhr neben einer eigenen Produktion von nahezu 100000 Gallonen (eine Gallone hält ca. 4 Quart) immer noch 273000 Gallonen. Das Verhältnis der Einfuhr in Neu-Süd-Wales zur Ausfuhr hatte sich gleichfalls zu Gunsten der letzteren in wenigen Jahren umgestaltet. Die Ausfuhr, die im Jahre 1846 von der Einfuhr um ungefähr 11 Thaler für den Kopf überstiegen wurde, betrug 1851 8 Thaler für den Kopf mehr. Sie hatte im Jahre 1851 einen Gesamtwert von 1795900 Pfund Sterling gegenüber einem Einfuhrwert von 1563900 Pfund Sterling ꝛc. ꝛc."

Und diese glänzenden Resultate verdankte England nach von Holtzendorffs Ansicht nicht etwa der günstigen natürlichen Beschaffenheit des Kolonisationsgebiets, das in vielfacher Beziehung an unseren südwestafrikanischen Kolonialbesitz erinnert, sondern zumeist der Thätigkeit von Menschen, die von ihrem Vaterlande als unverbesserliche Verbrecher aufgegeben waren. Solche Erfolge vermögen durch die Mißerfolge anderer Nationen nicht aufgewogen zu werden; denn wir kennen die Ursachen jener Mißerfolge. Sie haben mit dem Wesen der Deportation als solcher nichts zu thun.

Dies gilt besonders von der von Rußland zu Kolonisationszwecken unternommenen Deportation nach Sibirien[1]) (Posselénije).

§ 14. Trotz wiederholter Versuche durch Reglement (1822) und Gesetz (1853) die Deportierten als Kolonisten anzusiedeln, erscheint die Deportation nach Sibirien thatsächlich nur als eine Verbannung der Sträflinge mit ihren Familien resp. als eine Internierung derselben an einem bestimmten Ort, um deren weiteres Los sich der Staat so gut wie gar nicht kümmert. —

[1]) Vgl. Goos in v. Holtzendorffs Handb. des Gefängniswesens I S. 338 ff. — Die Deportation zu Strafarbeiten nach den sibirischen Bergwerken unterscheidet sich ihrem Wesen nach nicht von anderen Formen der Verbüßung harter Freiheitsstrafen im Inlande, sie gehört deshalb nicht in den Rahmen dieser Abhandlung.

Digitized by Google

Mangel an ausreichenden Mitteln zur Organisation einer erfolgreichen Kolonisation und planloses Abschieben einer ungemessenen Zahl von Landstreichern trugen dazu bei, die Masse der Deportierten zu einer vagabundierenden Bevölkerung zu machen, welche sich von Bettel und Diebstahl nährt. Die dagegen von der russischen Regierung durch die Deportationsgesetze seit 1830 unternommenen Repressivmaßregeln, durch welche die Deportierten für die Freiheit durch Zwangsarbeit vorbereitet werden sollten, konnten bei dem einmal im Zuschnitt verfahrenen System zu keinem besseren Erfolge führen, um so weniger, als durch das Deportationsgesetz von 1853 die jährliche Zahl der Deportierten noch um 50 Prozent erhöht wurde. Die Folge dieser Ueberschwemmung Sibiriens mit dem Abschaum des europäischen Rußlands führte zu einem völligen Scheitern eines geordneten Strafvollzuges und der beabsichtigten Kolonisation [1]). Es ist daher sehr erklärlich und durchaus gerechtfertigt, daß der Zar bestrebt ist diese Art von Deportation zu beseitigen. Wenn daher die Gegner der Deportation sich auf die ihnen gerade jetzt sehr gelegen kommende kaiserliche Ordre vom 6. Mai 1899, welche auf Beseitigung beziehungsweise Einschränkung der Deportation gerichtet ist, zum Beweise der Unbrauchbarkeit dieser Institution an sich beziehen, so liegt darin eine Spekulation auf die Unkenntnis des großen Publikums hinsichtlich der thatsächlichen Verhältnisse.

---

[1]) Nach Emeljanow wurden im Jahre 1893 über Tiumen 10571, im Jahre 1894 — 9426, 1895 — 9747 und 1896 — 8466 Personen deportiert, also im Laufe von 4 Jahren nicht weniger als 38210 Personen. Der Anhang dieser Arrestanten, Weiber und Kinder, belief sich wieder auf 24677 Personen und nach dem neuesten Berichte des zeitigen Chefs der Ober-Gefängnisverwaltung Salomon, der im Jahre 1899 von einer längeren Inspektionsreise nach Sibirien zurückgekehrt war, befinden sich zur Zeit in Sibirien etwa 300000 Verschickte, von denen aber nur etwa die Hälfte wegen schwerer Verbrechen und infolge Urteils der Gerichte dorthin gelangt ist. Die übrigen sind arbeitsscheues Gesindel, welches durch Beschluß der betreffenden Gemeindeverwaltungen in den äußersten Osten verbannt worden ist. Salomon stellt nun fest, daß höchstens ein Drittel der Verbannten ein einigermaßen geordnetes Leben als bäuerliche Ansiedler oder als Handwerker und Tagelöhner führe. Die übrigen treiben sich im Sommer bettelnd und stehlend umher und kehren dann im Herbst wieder ins Gefängnis zurück; einige von diesen arbeiten bisweilen, aber im Ganzen selten; jedenfalls wissen sie sich alle der polizeilichen Aufsicht zu entziehen (Blätter für Gef.-Kunde Bd. 33 S. 453 u. Bd. 34 S. 139). Ueber die ungeheueren Kosten und sonstigen Unzuträglichkeiten des bisherigen Gefangenentransportwesens vgl. auch den Bericht von Gretener in der v. Liszt'schen Zeitschrift V 529 ff.

Digitized by Google

Bezüglich Sachalins sind die Ansichten geteilt. Nach den auf dem V. Pariser internationalen Gefängniskongreß (1895) von dem damaligen Chef der russischen Gefängnisverwaltung Galkine-Wraskoy und dem Generalinspektor des russischen Gefängniswesens Likatschew abgegebenen Erklärungen, auf welche ich mich in meiner Abhandlung: Neu-Deutschland 2c. S. 36, 37 bezog, ist die Deportation mit Arbeits- und Ansiedelungszwang auf der Insel Sachalin vorzüglich gelungen. „Die Zahl der nach Sachalin Deportierten habe im Jahre 1895 ca. 25000 und die Zahl der daselbst angelegten Kolonieen 80 betragen. Die Landwirtschaft gedeihe. Es seien $2^1/_2$ Millionen Tonnen Korn und 8 Millionen Kartoffeln im Jahre 1894 geerntet worden." — Dagegen sollen nach einem späteren Berichte Wlassow's, welcher sich auf die Angaben Dimitri Drill's stützt (abgedruckt in der Revue pénitentiaire 1898, pag. 1045 ff.) und auf den sich Korn (Deportation S. 252) bezieht, die günstigen landwirtschaftlichen Erfolge sich nur auf den milderen südlich gelegenen Teil der Insel beschränken, während der weitaus größte Teil der Insel wegen der großen Kälte sich überhaupt nicht zur Kolonisation eigne. Häufig seien Mißernten zu verzeichnen. Der Aufenthalt sei ein trostloser. In Folge dessen sollen die Ansiedler die Bauernstellen verlassen, als Vagabunden leben und sich dem Trunke ergeben 2c. 2c.[1]). Wären alle diese Angaben wahr, so wäre damit doch nur der Nachweis geführt, daß auch Sachalin wegen seines Klimas sich nicht zur Strafkolonisation eigne. Das Wesen dieses Strafmittels hat mit der fehlerhaften Wahl des Ortes nichts zu thun. — Die ferner der Beamtenschaft in Sachalin zum Vorwurf gemachte Korruption ist aber nicht nur eine Eigenthümlichkeit dieses russischen Beamtenressorts[2]).

§ 15. Was nun die Mißerfolge Frankreichs anbetrifft, so lassen sich diese in Guyana (Cayenne in Süd-Amerika) und Neu-Caledonien nach Leveillés Mitteilungen auf dem internat. Gefängniskongreß zu Paris im Jahre 1895 hauptsächlich auf gewisse Mängel im Gesetze selbst und in der Administration, bei Cayenne außerdem auf dessen Klima zurückführen. Es sei richtig,

---

[1]) Dagegen erklärt Korn selbst an anderer Stelle (Deportation S. 185), daß bisher nur Sachalin als Strafkolonie gut gewählt sei.

[2]) Der neue Gouverneur Ljapunow ist übrigens energisch bemüht die eingewurzelten Mißstände auszurotten (Bl. f. Gef.-Kunde 33 S. 117).

Digitized by Google

daß das Gesetz vom 27. Mai 1885 über die Relegation den Erwartungen in keiner Weise entsprochen habe, insbesondere habe es nicht vermocht den Kolonieen brauchbare Kolonisten zuzuführen. Aber die Gründe, welche die Gegner anführen, hätten mit der Frage nach der Güte einer rationellen Deportation — und eine solche kann doch nur bei der Frage, ob die Einführung dieses Strafmittels sich empfehle, zu Grunde gelegt werden — nichts zu thun. Die Gründe der bisherigen Mißerfolge lägen hauptsächlich darin, daß die Menschenklasse, die auf Grund des Gesetzes relegiert werde, meist für ernste Arbeit untauglich sei, daß die einzelnen Individuen durch die der Verschickung vorangehende lange Einsperrung blutleer, entkräftet und nicht widerstandsfähig seien und ferner in der Bestimmung, daß nach sechsjährigem Aufenthalte in Guyana oder Neu-Caledonien bei Gericht daselbst der Antrag auf Erlaubnis zur Rückkehr nach Frankreich gestellt werden könne. Hierdurch fühle sich jeder nur als vorübergehender Gast und nicht als ein definitiver Bewohner der transatlantischen Kolonie. Desgleichen rügt Leveillé mit Recht die Deportation politischer Verbrecher, welche zur Arbeit nicht verpflichtet sind. Eine solche Deportation sei unhaltbar, denn mit Müßiggängern könne man nicht kolonisieren. Endlich sei oft in der Disziplin zu lässig verfahren und dadurch der Deportation ihr Charakter als Strafe genommen worden. Leveillé betont, daß sich alle diese Fehler durch eine sachgemäße Aenderung des Gesetzes und durch die Verwaltung abstellen ließen[1]). Wir müssen Leveillé beistimmen. Würde z. B., wie ich vorgeschlagen habe, die Deportation ohne vorherige Einsperrung des Verurteilten im Inlande sofort als Strafvollzugsmittel und zwar hauptsächlich bei gesunden, jugendlichen Verbrechern im Alter von 16 bis 30 Jahren mit Ansiedelungszwang nach der Entlassung aus der Strafknechtschaft in der Strafkolonie verwendet, so würde auch die Rückfallsziffer in Frankreich erheblich sinken müssen[2]). Bei der jetzt in Frankreich

---

[1]) Korn, der die argen Mißgriffe der französischen Verwaltung schildert (a. a. O. S. 174), muß anerkennen, daß dieselben durch das Disziplinardekret vom 4. September 1891 teilweise der Vergangenheit angehören (S. 177), und wir wissen, daß seitdem im Wege der Verwaltung die meisten der von den Gegnern hervorgehobenen Uebelstände beseitigt worden sind.

[2]) Daran ändern auch nichts die absprechenden Urteile der Gouverneure von Guyana und Neu-Caledonien, Charvein und Feillet. Vgl. Revue pénitentiaire 1897, pag. 645 ff.

Digitized by Google

bestehenden Einrichtung der Relegation ist eine erhebliche Verminderung der Rückfallsziffer außer den angegebenen Gründen schon deshalb ausgeschlossen, weil thatsächlich nur eine verhältnismäßig sehr geringe Zahl von Rezidivisten durch die Gerichte zur Relegation verurteilt wird. So betrug allein die Zahl der in Frankreich wegen délits verurteilten Rezidivisten:

1886:	91055
1887:	92204
1888:	94137
1889:	96449
1890:	99088
1892:	105380,

dagegen die zur Relegation Verurteilten nur:

1885/86:	1739
1887:	1934
1888:	1628
1889:	1231
1890:	1935
1891:	965
1892:	925.

So viel steht indessen nach Leveillé fest, daß von allen Strafsystemen: Bagno, Gefängnis, Deportation, sich die Deportation in Frankreich am besten bewährt hat; von den aus dem Bagno Entlassenen seien 95 von 100, von den aus dem Gefängnis Entlassenen 50 von 100, von den Deportierten nur 5 von 100 rückfällig geworden. Von Frauen oder Kindern der Strafkolonisten seien überhaupt gar keine Verbrechen in den Kolonieen begangen worden[1]). Diese statistischen Nachweise sprechen deutlicher als alle Räsonnements der Gegner.

§ 16. Die von gegnerischer Seite zur Diskreditierung des Deportationswesens immer wieder von neuem herangezogenen Mißerfolge derjenigen Staaten, welche bisher die Deportationsstrafe eingeführt haben[2]), brauchen für Deutschland nicht zuzutreffen. In Deutsch-Südwestafrika finden sich viele zur Ansiedelung durch Sträflinge geeignete und gesunde Gebiete und die deutsche Rasse bringt ebenso wie die ihr verwandte angelsächsische die Vorbedingungen für eine erfolgreiche Kolonisation mit. Auch liefert unser Offizierkorps vortreffliches Material für die Be-

[1]) Ebenso Cor a. a. O. S. 97, 98.

[2]) So neuerdings wieder H. Seuffert: Anarchismus u. Strafrecht 1899 S. 71.

Digitized by Google

gründung, Organisation und Leitung überseeischer Ansiedelungen[1]). Deshalb ist auch die Behauptung Korns auf dem Deutschen Juristentage in Posen (Verhandl. S. 383) „daß an der Schwierigkeit ein geeignetes Beamtenpersonal zu finden und solches in der vom Vaterlande fernab liegenden Kolonie zu kontrollieren jede Strafvollstreckung in der Kolonie notwendig scheitern müsse," in solcher Allgemeinheit aufgestellt, unrichtig und gewiß für Deutschland kein hinreichender Grund einen Versuch mit diesem Strafmittel nicht zu wagen.

§ 17. Ebensowenig begründet ist die Behauptung Krohnes: „Die Deportation sei im Kampfe gegen das Verbrechertum ein Schlag ins Wasser, denn gerade für die gefährlichsten verbrecherischen Elemente, welche ohne Heimat, ohne Familie, ohne Habe, ohne irgend eine Verbindung mit dem Vaterlande dastehen, sei die Aussicht auf Staatskosten in eine andere Welt versetzt zu werden, wo dem Hoffnungslosen irgend ein unbekanntes Besseres zu Teil werden kann, eher eine Anregung zum Verbrechen als eine Abschreckung[2])." Als ob diese Heimatlosen, Hoffnungslosen, Elenden überhaupt durch die uns nach unserem jetzigen Strafensysteme zu Gebote stehenden Strafmittel von der Wiederbegehung von Verbrechen abgehalten würden. Die ungeheuere Zahl von Rückfällen beweist doch wahrlich nicht, daß für jene gefährlichen verbrecherischen Elemente die Zuchthausstrafe abschreckend gewirkt hat.

Es giebt sogar eine große Anzahl von Verbrechern, die gegen Freiheitsstrafen jeglicher Art völlig unempfindlich sind, weil sie in den Strafanstalten mit geringer Mühe eine bessere Verpflegung finden, als sie jemals mit den größten Anstrengungen außerhalb der Gefängnismauern zu erreichen im stande wären. Solche Elemente aber im Inlande behalten und nach der Abbüßung der Strafe wieder auf die Gesellschaft loslassen mit dem sichern Bewußtsein, daß sie alsbald wieder Schaden stiften werden, zeugt gewiß nicht von hoher Weisheit. Uebrigens sprechen die Erfahrungen, welche England mit der Transportationsstrafe gemacht hat, entschieden gegen die allgemeine Befürchtung Krohnes, daß dieses Strafmittel zur Begehung von Delikten anreizen würde. Die harte Arbeit während der Dauer der Straf-

[1]) Auch v. Holtzendorff (Handb. des Gefängniswesens I S. 430) giebt zu, daß für uns die Mißerfolge Frankreichs und Rußlands nicht maßgebend zu sein brauchen, daß vielmehr aus den oben angegebenen Gründen die Fortschaffung der Verbrecher in ein entlegenes aber kulturfähiges Land als ein Vorteil erscheinen könne.

[2]) Aehnlich Aschrott in der v. Liszt'schen Zeitschrift Bd. VIII S. 35.

Digitized by Google

knechtschaft, wenn auch regelmäßig im Freien, ist mindestens so anstrengend und abschreckend als die Zuchthausarbeit. Dazu aber tritt noch die völlige Loslösung vom Vaterlande, insbesondere der Gedanke, der Verurteilte werde nie wieder zu seiner Familie und in seine alten gesellschaftlichen Kreise zurückkehren.

Schon in der Regierungszeit Karls II. von England wurde gerade aus diesem Grunde die Transportation für so hart angesehen, daß sie bei todeswürdigen Verbrechen sogar neben der gesetzlich zulässigen Lebensstrafe zugelassen wurde (1678 und 1682 Charles II. c. 3. 22, Charles II. c. 5). Von dieser Zeit an erhielt die Transportation die Rangstufe als nächst der Todesstrafe schwerstes Strafmittel (secondary punishment), in welcher Rolle sie sich bis zu ihrer endlichen Aufhebung erhalten hat.

Ob aber die Deportation in allen Fällen diese Wirkung äußert, ist freilich nicht sicher. Das läßt sich aber von keinem Strafmittel sagen. Es giebt sicherlich Naturen, auf welche kein Strafmittel eine abschreckende Wirkung äußert. Sehr richtig sagt in dieser Beziehung Benedikt[1]): „Ueberall kann die Strafe nicht wirken, denn kein Motiv, weder die Angst vor dem Tode, vor der Schande, noch die Erwartung der höchsten irdischen Seligkeit hat Anwartschaft darauf in jedem Hirn bei jedem Zustande desselben die Oberhand zu behalten". Man überschätzt überhaupt die Bedeutung der Strafmittel als von der Begehung der Verbrechen abhaltender Motive. So läßt sich nicht nachweisen, daß durch die Bedrohung des Mordes mit der Todesstrafe die Anzahl der Mörder sich verringert habe. Das darf uns aber freilich nicht hindern die Strafmittel so zu gestalten, daß sie von den Störenfrieden der Rechtsordnung als Uebel empfunden werde. Nur soll man nicht glauben, daß mit der Verschärfung der Strafmittel auch eine Verringerung der Delikte eintrete[2]).

§ 18. Weitere schlimme Folgen für die Kolonieen befürchtet Krohne (a. a. O. S. 269) von der Degeneration der Rasse, welche von den Degenerierten abstammt[3]). Gerade

[1]) „Noch einmal der Zweckgedanke im Strafrecht" in der v. Liszt'schen Zeitschrift V S. 464.

[2]) Krohne, Lehrb. S. 286: „Harte Strafen und grausamer Strafvollzug üben nicht die abschreckende Wirkung aus, die man von ihnen erwartet. Schon um deswillen nicht, weil jeder Verbrecher im Augenblicke der That fest überzeugt ist, daß er unentdeckt und frei von der Strafe bleibt." Ebenso v. Liszt in seiner Zeitschrift 1900 S. 171.

[3]) D. A. ist Lammasch im Gerichtssaal Bd. 44, S. 219.

Digitized by Google

das Gegenteil wird uns wieder aus dem klassischen Deportationslande Australien bezeugt[1]).

„Vom Jahre 1837 bis zum Jahre 1851, bis wohin durch die Landung von Urlaubsmännern die Transportation nach Neu-Süd-Wales fortgesetzt worden war, hatte sich der sittliche Zustand in den Kolonieen sichtlich unter dem Einflusse vermehrten Wohlstandes, verbesserter Erziehung und zunehmender Einwanderung gehoben, obwohl in sozialer Beziehung die freie Bevölkerung allen entlassenen Sträflingen feindselig gesinnt war. Die Kriminalstatistik, die 1839 886 Strafurteile registrierte, hatte 1851, als sich die Einwohnerzahl verdoppelt hatte, deren nur 574 aufzuweisen. Die verbrecherischen Bestandteile in Neu-Süd-Wales wurden also schnell absorbiert und verloren ihre Wirkung nach Außen."

Selbst Van Diemens Land verlor schnell den Anstrich des großen Gefängnisses, den es bei der massenweisen Transportation nach dem Jahre 1840 angenommen hatte. Wenige Jahre genügten seit ihrer Einstellung, um die Bahn sittlichen Gedeihens zu eröffnen. Mrs. Meredith, eine Frau, die neun Jahre lang in Van Diemens Land lebte, schreibt über die wegen ihrer Parteileidenschaft so verrufene Stadt Hobarttown im Jahre 1852:

„Ich kenne keinen Ort, wo mehr Ordnung und Anstand herrschte, wenn sich bunte Menschenhaufen bei irgend einer öffentlichen Schaustellung in den Straßen drängen, als in dieser höchst schmachvoll verleumdeten Kolonie. Nicht einmal in einem Dorfe einer englischen Grafschaft kann eine Dame allein mit geringerer Furcht vor Belästigung oder Beleidigung spazieren gehen, als in der Hauptstadt von Van Diemens Land, die man in England gewöhnlich für ein Hospital moralischer Pest hält. Nicht in einem noch so moralischen Zirkel des moralischen Englands wird ein Abweichen von den Pfaden der Sittsamkeit und Tugend allgemeiner oder bestimmter mit dem Ausschluß aus der guten Gesellschaft geahndet."

„Und dennoch", sagt v. Holtzendorff (Deport. S. 394), „als diese Zeilen geschrieben wurden, bestand die Hälfte der gesamten Bevölkerung aus verbrecherischen Elementen oder den Nachkommen von Verbrechern."

Also eine Degeneration der Rasse, welche von Deportierten abstammte, war nicht eingetreten. Im Gegenteil, v. Holtzendorff weist auf Grund der geschichtlichen Entwickelung jener englischen Trans-

[1]) v. Holtzendorff, Deportat. S. 393.

Digitized by Google

portationen nach, daß „die für unbrauchbar gehaltenen Granitmassen verbrecherischer Bevölkerungsbestandteile so weit verwittern können, daß eine reiche Kultur auf ihnen Wurzeln schlägt“[1]).

Gleichwohl behauptet Krohne (a. a. O. S. 268): Die Deportation sei überhaupt ein kolonialpolitischer Fehler. Eine Kolonie könne nicht gedeihen, solange sie Deportationsort sei, und sie habe unter den Folgen noch lange Jahre zu leiden, nachdem die Deportation längst aufgehört habe“. Zum Beweise hierfür beruft sich Krohne (a. a. O. S. 269 Note 4) auf die angeblichen Mißerfolge der Engländer auf den Andamanen und Nikobaren und auf die furchtbare Thatsache, die offenbar gruselig machen soll, daß nämlich der Gewährsmann, aus dessen Munde die Schilderungen jener heillosen Zustände stammen, der Beamte von Roepsdorff, später sogar in einem Aufstande der Verbrecher erschlagen worden sein soll. Als ob nicht schon in unseren Zuchthäusern Meutereien ausgebrochen wären, bei welchen Gefängnisbeamte ihr Leben eingebüßt haben. Ganz entgegengesetzte Berichte giebt uns Ehlers, der sich eine zeitlang auf den Andamanen und Nikobaren aufgehalten hat und die dortigen Verhältnisse der Strafkolonie unter bereitwilliger Unterstützung des höchsten Kolonialbeamten, des Chief Commissioners der Andamanen, Oberst Cadell, einer eingehenden Prüfung unterworfen hat. Er berichtet (a. a. O. S. 167 ff.), daß die Strafkolonie auf den Andamanen (die auf den Nikobaren ist nach neunzehnjährigem Bestehen wegen des ungesunden Klimas wieder aufgegeben worden a. a. O. S. 190) musterhaft verwaltet sei[2]). Im ganzen seien seit dem Jahre 1858 gegen 8000 Hektare Acker und Weideland der Wildnis abgerungen und 500 weitere Hektare würden durchschnittlich jährlich dazu gewonnen, sowohl durch Abholzung der Wälder als auch durch Beseitigung der Mangrovendickichte, die meist in Reisland oder Kokospalmenhaine umgewandelt würden. Die ausgedehnten Forsten stünden unter Aufsicht eines geschulten Beamten und ergäben nicht unbeträchtliche Ueberschüsse 2c. 2c. Als Ehlers Ende August 1891 von Port Blair (der Strafkolonie der Andamanen) nach einmonatlichem Aufenthalte schied, nahm er die Ueberzeugung mit (a. a. O. S. 173): „eine der segenbringendsten Institutionen (sc. die Deportation) des großen anglo-indischen Kaiserreichs kennen gelernt zu haben. Gegen 2000

[1]) Deportation, Vorrede IX.

[2]) Uebrigens befinden sich unter den Deportierten keine Europäer. Sie gehören vielmehr dem indischen Völkergemisch und der malaiischen Rasse an.

Digitized by Google

Sträflinge, die sich gegen das Leben oder Gut ihrer Mitmenschen vergangen hatten und die in den engen Mauern eines Gefängnisses wahrscheinlich noch schlechter geworden wären, werden von hier, wo ihnen die Möglichkeit geboten wird durch tugendhaften Lebenswandel ihr Los von Jahr zu Jahr erträglicher zu gestalten, als gebessert entlassen und der menschlichen Gesellschaft als Leute, die gelernt haben im Schweiße ihres Angesichts ihr Brot auf ehrliche Weise zu verdienen, zurückgegeben."

§ 19. Zuzugeben ist, daß die Wegschaffung von Verbrechern nach entlegenen Weltteilen und die erste Ansiedelung derselben in Wüsteneien sehr problematisch ist[1]). Das sind aber sehr viele Unternehmungen, deren Ausführung gleichwohl gewagt werden muß. Freilich gebietet die Vorsicht, daß solche Unternehmungen nicht überstürzt werden, daß insbesondere bei der Gründung von Strafkolonieen nicht eine größere Anzahl von Sträflingen an den Deportationsort gebracht wird, als dort Beschäftigung und Unterhalt finden kann. Hierzu gehört eine sorgsame Vorbereitung des geplanten Unternehmens.

Durch anfängliche Mißerfolge darf sich das Reich nicht zurückschrecken lassen. Gewisse Kalamitäten sind überall eingetreten. So wäre es nicht zu verwundern, wenn in der ersten Zeit der Gründung sich der Bestand der Sträflinge durch Krankheiten, Angriffe der Eingeborenen, Meutereien und Fluchtversuche vermindern würde[2]).

Hatte doch auch die englische Strafkolonie in Neu Süd-Wales am Anfange mit solchen und noch ganz anderen Schwierigkeiten zu kämpfen, die heute nicht mehr als möglich anzusehen sind. So hatte besonders diese Kolonie, die später zu höchster, nie geahnter Blüte gedieh, in den ersten Jahren (1789—1792)[3]) mit einem bisweilen an Hungersnot streifenden Mangel an Lebensmitteln zu kämpfen.

§ 20. Richtig ist ferner, daß ursprünglich erfolgreiche Transportationen ihr Ende dadurch erreicht haben, daß die freien eingewanderten Kolonisten sich gegen weitere Transportationen auflehnten[4]).

---

[1]) v. Holtzendorff, Handbuch des Gefängniswesens Bd. I S. 429.

[2]) Dies war beispielsweise auch bei der Gründung der englischen Kolonie in Australien im Jahre 1788 der Fall. Vgl. v. Holtzendorff, Deport. S. 223.

[3]) v. Holtzendorff, Deportation S. 228 ff. Das zur Behebung des Mangels aus England gesandte Transportschiff „Guardian" mußte auf seiner Fahrt nach der Kolonie infolge Zusammenstoßes mit einem schwimmenden Eisberge seine wertvolle Ladung über Bord werfen.

[4]) v. Holtzendorff, Handbuch des Gefängniswesens I S. 429. Seuffert, Einige Grundfragen des Strafrechts 1886. S. 29, 30. Ad. Prins, Criminalité

Digitized by Google

Dagegen ist aber leicht Abhilfe möglich dadurch, daß man bestimmte Territorien von vornherein ausschließlich für entlassene Sträflinge zur Ansiedelung reserviert und die Ansiedelung freier Kolonisten in diesem Gebiete unter keiner Bedingung duldet. Sollte aber in der Folge das Ansiedelungsgebiet nicht mehr zur Strafkolonisation geeignet erscheinen, weil sich in demselben bereits eine Generation unbescholtener Nachkommen entlassener Verbrecher befindet, so müßte die Strafkolonie als solche durch ausdrücklichen Erlaß der Regierung geschlossen und formell das Ansiedelungsgebiet auch freien Einwanderern geöffnet werden. Wer sich alsdann in diesem Gebiete ansiedelt, darf sich über die Anwesenheit von entlassenen Sträflingen oder Abkömmlingen derselben nicht beklagen. Er hatte ja bei seiner Niederlassung Kenntnis von dem Stande der Dinge. Außerdem steht ihm jederzeit frei durch Auswanderung seine Lage zu ändern[1]).

Mit der Schließung einer solchen Strafkolonie braucht aber für das Deutsche Reich die Deportationsstrafe als solche noch lange nicht aus der Reihe der Strafmittel auszuscheiden, sondern es tritt für das Reich nur die Notwendigkeit der Kolonisierung an anderen geeigneten Stellen ein. An solchen wird es in unserem ausgedehnten Kolonialgebiet in absehbarer Zeit nicht fehlen. Sollte aber wirklich einmal dieses Gebiet nicht mehr ausreichen, so können wir ja diesen Zeitpunkt ohne Beunruhigung abwarten. Von vornherein aber auf Grund dieser entfernten Möglichkeit überhaupt auf die Segnungen Verzicht leisten, die ohne Zweifel aus der Deportation für Verbrecher und Vaterland erwachsen, wäre nicht ein Zeichen politischer Weisheit[2]).

---

et répression, Bruxelles 1886 chap. IV. Foitnitzky in v. Liszt's Zeitschrift IV S. 313 mit Bezug auf Sibirien.

[1]) Zu einem berechtigten Protest „der rechtlichen Bewohner dieser Kolonieen", wie sich Stenglein (gelegentlich der Besprechung der Schrift von Priester, die Deportation ꝛc. 1899 im Gerichtssaal Bd. 57 S. 234) ausdrückt, liegt alsdann keine rechtlich begründete Veranlassung vor.

[2]) Denselben Standpunkt vertreten die Professoren v. Stengel (Beilage zur Münchener Allgem. Zeitung, Juli 1896, Nr. 154—156) und Hanns Groß (i. d. österr. Gerichtszeitg. 1896 S. 241). Mittermaier meint aber (a. a. O. S. 120): „Das sei das Après nous le déluge" und fügt diesen Worten noch die Bemerkung hinzu: „Daß das aber kein sozialpolitisches Räsonnement sein kann, wird wohl jeder Ruhigdenkende, — und auch die zwei Herren (scil. v. Stengel und Groß) heute selbst zugeben." (Weshalb? Etwa weil Mittermaier heute so überzeugend gesprochen hat?)

Digitized by Google

Bei der Kolonisierung von Neu-Süd-Wales durch Verbrecher beging die englische Regierung allerdings den großen Fehler die Niederlassung freier Ansiedler im Bezirk der Strafkolonieen nicht nur zuzulassen, sondern sogar in jeder Weise zu begünstigen[1]). Dadurch wurde der Keim für die spätere Unzufriedenheit dieses neu hinzutretenden Elements mit der gleichzeitigen Verwendung dieses Gebiets als Strafkolonie gelegt. Der Gouverneur Macquarie hatte dies richtig erkannt, aber leider drang dessen Ansicht bei der englischen Regierung nicht durch, und der seit dem Jahre 1822 sich ergießende Strom freier Einwanderer vernichtete den ursprünglichen Charakter der Kolonie.

§ 21. Thatsache bleibt, daß sich die Transportation nach Australien als Strafmittel vorzüglich bewährt und daß England aus diesem Strafmittel den großartigsten Nutzen gezogen hat. Nicht Mißerfolge, wie die Gegner dieses Strafmittels diejenigen überreden wollen, welche die thatsächlichen Verhältnisse nicht kennen, haben England zur Aufgabe Australiens als Strafkolonie zu bestimmen vermocht, sondern einzig und allein der Widerstand gegen die Zufuhr von Verbrechern (Australian League)[2]).

Belehrt durch diese Erfahrung, müßte bei der Gründung deutscher Strafkolonieen, wie oben ausgeführt worden, streng auf die Sonderung der Ansiedelungsgebiete entlassener Sträflinge und freier Einwanderer geachtet werden. Mit der Frage nach dem Werte oder Unwerte der Deportation als Strafmittel hatte aber die Abneigung der australischen Kolonisten gegen die fortgesetzte Zuschiebung von Verbrechern in das Ansiedelungsgebiet nichts zu thun.

„Nur die äußerste Ungerechtigkeit, sagt v. Holtzendorff (Deport. S. 389), vermag es zu leugnen, daß die Verbrecherkolonisation — trotz mannigfacher administrativer Mißgriffe in der Behandlung der Sträflinge, trotz augenblicklicher schwerer Uebelstände — nicht nur die Grundlage der späteren Gesamtentwickelung bildet, sondern auch neben der freien Einwanderung auf das vorteilhafteste gewirkt hat."

Uebrigens ist die Abneigung freier Einwanderer gegen den Zuwachs von Deportierten nicht so allgemein, als Krohne u. a. anzunehmen geneigt sind. In Westaustralien empfingen die bereits vorher

[1]) So z. B. durch Gewährung freier Ueberfahrt und unentgeltliche Hingabe von Land. Aschrott, Strafensystem und Gefängniswesen in England (1887) S. 40 ff.

[2]) Vgl. z. B. die irrtümliche Begründung bei Korn, Deport. S. 138, 139.

Digitized by Google

daselbst eingewanderten freien Einwohner die ankommenden Sträflinge mit unleugbarem Wohlwollen; freilich gründete sich dieses, wie v. Holtzendorff mitteilt, nicht auf allgemeine Menschenliebe, als auf den Vorteil, welcher aus der Transportation für die ansässige Bevölkerung erwuchs. Ebenso schreibt mir ein in Deutsch-Südwestafrika seit Jahren angesiedelter Farmer[1]): „Ein großer Vorteil der Deportation nach Deutsch-Südwestafrika bestände noch darin, daß vermutlich die Arbeitslöhne sinken würden, deren abnorme Höhe für weiße Arbeiter manches Unternehmen unmöglich, weil unrentabel machen. — Da die hiesigen Farmer gewöhnt sind mit den eingeborenen Dieben zu arbeiten, würden sie sich auch wohl bereit finden lassen deutsche Verbrecher anzustellen."

Aschrott[2]) meint nun, daß, wenn nach meinem Vorschlage die Einwanderung freier Kolonisten in die Strafkolonieen verboten würde, sich die Einwanderer der Arbeitskräfte der Deportierten durch Vermietung an Private in geeigneter Weise nicht mehr bedienen könnten. Es läßt sich aber gegen die vorübergehende Verwendung von Sträflingen nach Ablauf einer bestimmten Strafzeit im Dienste freier Kolonisten, sobald diese selbst darum nachsuchen, an sich nicht das geringste einwenden. Doch müssen nach Ablauf dieses Arbeitsverhältnisses die Sträflinge wieder in die Straffarmen zurückbefördert werden, damit die freien Einwanderer gegen ihren Willen zum Zusammenleben mit den Sträflingen nicht gezwungen sind. Dann aber übersieht auch Aschrott, daß die Deportierten in erster Linie die Pioniere europäischer Kultur sein sollen.

§ 22. Was endlich den Einwand der Fluchtgefahr der Deportierten anlangt, so ist zu berücksichtigen, daß Deutsch-Südwestafrika außer einigen wenigen oasenähnlichen Ansiedelungen infolge seines Wassermangels zur Zeit noch ein unwirtliches wüstes Land ist. Bei richtiger Wahl des Ortes erscheint daher die Flucht so gut wie ausgeschlossen; denn sie wäre ohne Kenntnis des Landes und des Weges, ohne Lebensmittel so gut als aussichtslos[3]). Was für einen

---

[1]) Herr Ferdinand Gessert zu Inachab im Groß-Namalande (1. Okt. 1897).

[2]) Deutsches Wochenblatt VII. Jahrgang S. 528.

[3]) Deshalb kann auch Stenglein, der einen Versuch der Deportation von „der Auffindung einer unbewohnten, aber kultivierbaren Insel ohne mörderisches Klima, die von Haifischen oder Krokodilen genügend gegen Fluchtversuche bewacht wird", abhängig macht (Gerichtssaal Bd. 57 S. 234), getrost einen Versuch mit unserem südwestafrikanischen Schutzgebiete wagen. Es bietet dieselben Vorzüge, wie die von ihm geträumte Insel.

Digitized by Google

Wert kann man der Aeußerung Korns auf dem Deutschen Juristentage in Posen (Verhandl. S. 375) beimessen: „In jeder Kolonie betrage die Zahl der flüchtigen Verbrecher mindestens 3- bis 400 jährlich.“ Als ob in den unter ganz verschiedenen Bedingungen errichteten Strafkolonieen eine solche konstante, gewissermaßen auf einem Naturgesetze beruhende Zahl[1]) denkbar wäre. Und selbst Korn muß zugeben, daß die Flucht nur in ganz vereinzelten Fällen gelingt, da die Flüchtlinge gewöhnlich wieder eingefangen werden. Aber auch aus dem Untergange des flüchtigen Verbrechers erwächst dem Vaterlande kein Schaden.

Zu dem Kapitel „Flucht der Sträflinge“ will ich auch hier noch einmal auf die durch die Erfahrung bestätigte Thatsache hinweisen, daß schon die Zuchthausinsassen in der Regel lieber in ihren Anstalten bleiben, als daß sie sich freiwillig in die Freiheit begeben, wo ihnen ein schwerer Kampf ums Dasein bevorsteht. Nicht selten begehen sie nach ihrer Entlassung von neuem Verbrechen, um wieder sorgenfreie Unterkunft im Zuchthause zu finden. Um wieviel weniger wird der nach Südwestafrika deportierte Sträfling, der seine Strafe in freier Luft verbüßt und die sichere Aussicht hat bei ordentlicher Führung einmal zu ökonomischer Selbständigkeit zu gelangen sich durch die Flucht in die Wildnis einer höchst prekären Zukunft aussetzen.

Für den Fall der Ansiedelung von Deportierten als selbständige Landeigentümer ist die Fluchtgefahr nicht mehr zu besorgen. Sie wäre nur auf der Straffarm denkbar. Aber auch der Sträfling auf der Straffarm wird, solange seine Behandlung eine menschliche ist — und daß muß sie sein, denn Grausamkeit entehrt den strafvollstreckenden Staat — in der Regel den Aufenthalt in der Straffarm oder bei einem Landeigentümer, dem er zur Beschäftigung überwiesen ist und wo er regelmäßig Kost, Kleidung und Obdach erhält, dem Leben eines Flüchtigen in den zum großen Teil noch wüstliegenden Steppen Südwestafrikas vorziehen[2]).

Endlich werden drakonische Maßregeln für den Fall der Wiederergreifung eines Flüchtigen und ferner strenges Verbot der Aufnahme durch dritte und die Pflicht der Rücklieferung die Fälle der Flucht auf ein verschwindendes Minimum herabdrücken. In Anbetracht

---

[1]) Auf dieses Blenden mit Zahlen komme ich noch später zurück.

[2]) So muß Korn (Deport. S. 141) selbst zugeben, daß die Assignierten, die es meist erträglich hatten, nicht flohen. Wurden sie aber von einem schlechten Herrn mißhandelt oder ungenügend verpflegt, so schlugen sie sich in den Busch.

Digitized by Google

dieser Verhältnisse wird auch das Bewachungspersonal nicht stärker zu sein brauchen, als bei der Außenarbeit der Sträflinge im Inlande.

§ 22. Bei dieser Gelegenheit will ich die Abhandlung Wolfgang Mittermaiers: „Kann die Deportation im deutschen Strafensystem Aufnahme finden?“ (v. Liszt'sche Zeitschrift B. 19 S. 85 ff.) nicht unbesprochen lassen, da dieser Schriftsteller, gleichfalls der Partei der Gefängnisreformer angehörig, sich hauptsächlich gegen mein Deportationsprojekt wendet. Obwohl er selbst als Vorteile der Deportation die bessere Arbeitsart, die Ermöglichung einer Reklassierung der entlassenen Sträflinge und die durch die Sträflingsarbeit unseren Kolonieen erwachsende Hilfe bezeichnet, erklärt er sich doch gegen Verwendung dieses Strafmittels, weil wir noch nicht die notwendigen Vorstudien gemacht haben. „Völlig fehle die objektive kritische Geschichtsdarstellung, völlig die ruhige Bearbeitung aller Vorschläge zur Verbesserung unseres Strafwesens aus sich heraus: erst wenn das geschehen, könne die Frage erörtert werden: Wird diese Reform helfen oder nicht?!“ (S. 97).

Wir arbeiten aber schon seit hundert Jahren an einer Reform unseres Strafwesens „aus sich heraus.“ Wir haben auf Grund dieser Bestrebungen einen äußerst komplizierten und kostspieligen Vollzug der Freiheitsstrafen geschaffen, und wir müssen uns gestehen, daß der Staat bisher alle Mühen und Kosten in einem vergeblichen Kampfe gegen das Verbrechertum aufgewendet hat. Und das liegt in den unheilbaren Gebrechen unseres herrschenden Systems der Freiheitsstrafen, das für das Gros der Störenfriede unserer Rechtsordnung, für die Verbrecher aus Not und mangelhafter Erziehung, nicht das richtige ist, so sehr es auch von den Gefängnisreformern gepriesen und empfohlen wird. Gleichwohl verlangt Mittermaier (a. a. O. S. 110 ff.) die peinlichste Durchführung des von den Gefängnisreformern aufgestellten Programms. Er fordert daher Zwangserziehung der Jugendlichen, Trennung der Besserungsfähigen von der Gemeinschaft verkommenen Gesindels durch Vermehrung geeigneter Gefangenanstalten, Einführung des Regiebetriebes an Stelle des Unternehmerbetriebes, Ausdehnung der Feld- und Gartenarbeit, erziehende Strafbehandlung und geistige Auffrischung der Gefangenen und eine wahrhaft thatkräftige Liebesthätigkeit der Fürsorgevereine. „Enthält die Deportation die Elemente, fragt Mittermaier (S. 106), die wir in unserer Freiheitsstrafe ausbilden wollen? Benützt die Deportation die Ergebnisse unserer Wissenschaft?“ Er beruft sich dabei wiederholt auf die Ergebnisse der internationalen krimi-

Digitized by Google

nalistischen Vereinigung, beziehungsweise auf die vielen Drucksachen der Versammlungen der einzelnen Landesgruppen, besonders auf die Beratungen der Deutschen Landesgruppe zu Heidelberg 1897 ꝛc. ꝛc. „Wir müssen erst unsere Pflicht thun mit den verschiedenen Mitteln ꝛc ꝛc."

§ 23. Nun ist aber kein einziger Deportationsfreund gegen die Durchführung der Reformbestrebungen. Nur fehlt ihnen der Glaube Mittermaiers, daß durch diese „kleinen Mittel" die in ungeheueren Dimensionen zunehmende Rückfälligkeit beseitigt werden könne.

Ein Teil der Forderungen Mittermaiers ist bereits im Wesentlichen wenigstens soweit durchgeführt, daß man sich über ihren Wert für das Steigen oder Sinken der Kriminalitätsziffern ein Urteil zu bilden vermag. So waren beispielsweise in Preußen im Jahre 1897/98[1]) in den Strafanstalten Einzelzellen 4497 vorhanden für durchschnittlich 16354 Gefangene oder 27,5 v. H., in den Gefängnissen 3530 für durchschnittlich 8285 Gefangene oder 42,6 v. H. Seit dem Jahre 1869 ist die Zahl der Zellen von 3247 auf 8027 (7846 im Vorjahre) vermehrt worden, und es sind Bestimmungen getroffen, daß die Zellengefängnisse nur für die jüngeren Gefangenen bestimmt sind.[2]) Es waren also mindestens für die jugendlichen Personen (von 12 bis 18 resp. 30 Lebensjahren) genügend Zellen vorhanden, um sich von der Güte der Einzelhaft zu überzeugen. Und bei Gelegenheit der Beratung der Vorlage über die Zwangserziehung Minderjähriger im preußischen Herrenhause in diesem Jahre erklärte der Minister des Innern; „Von den im Jahre 1898/99 in die preußischen Strafanstalten eingelieferten Zuchthausgefangenen waren nicht weniger als 26% vor dem 18. Lebensjahre bestraft, und nach einer im Jahre 1894 stattgehabten Erhebung waren von den vorhandenen 17867 Zuchthausgefangenen der preußischen Monarchie 9489 oder 53% mehr als dreimal bestraft. Diese mehr als dreimal Bestraften müssen fast ganz, nämlich zu 93% als unverbesserlich, aus dem Rahmen der gesellschaftlichen

[1]) Statistik der zum Ressort des Königl. Preuß. Ministerium des Innern gehörenden Strafanstalten und Gefängnisse für den 1. April 1897/98.

[2]) Für die Benutzung der Einzelzellen gelten folgende Regeln: In den Strafanstalten sollen vor allem die jüngeren Gefangenen (die 18–30 Jahre alten) und von den älteren die noch nicht wiederholt vorbestraften ihre Strafe in Einzelhaft verbüßen. In den Gefängnissen sind zunächst die Untersuchungsgefangenen, dann die jugendlichen (12–18 Jahre alten), dann die jüngeren (18–30 Jahre alten), endlich die älteren noch nicht wiederholt vorbestraften in der Zelle zu halten.

Digitized by Google

Ordnung herausfallend erachtet werden, und von diesen unverbesserlichen Elementen waren nicht weniger als 34% bereits vor dem 18. Lebensjahre bestraft"[1]). Diese Zahlen bedürfen keines Kommentars. — Es dürfte den Anhängern des widernatürlichen Systems der Einzelhaft der Nachweis schwer werden, daß bei denjenigen Strafgefangenen, welche ihre Strafe in Einzelhaft verbüßt, die Rückfallsziffer eine geringere sei als bei denen, die ihre Strafe in Kollektivhaft verbüßt haben. Damit sollen dem System der Kollektivhaft nicht etwa bessere Erfolge nachgerühmt werden als dem System der Einzelhaft. Sie leiden beide an dem unheilbaren Gebrechen des Freiheitsstrafensystems, daß sie den durch längere Haft der Freiheit Beraubten nach seiner Entlassung für den Kampf ums Dasein in der Regel noch unbrauchbarer machen, als er es bereits vor Antritt der Strafe war.

§ 24. Andere Forderungen haben überhaupt nicht die Bedeutung, die ihnen Mittermaier (a. a. O. S. 116) beimißt. So überschätzt er die „geistig moralische Einwirkung durch Unterricht, Lektüre und Zuspruch innerhalb der Gefängnismauern." Er fordert deshalb Komplettierung der Anstaltsbibliotheken und Halten von Zeitungen nach dem Muster des nordamerikanischen Dorados der Sträflinge, der Anstalt von Elmira[2]). „Diese geistige Erziehung der jugendlichen Verbrecher, meint Mittermaier (S. 114), wäre in den Kolonieen auch nur möglich, wenn man dort ganz genau dieselben Einrichtungen treffen wollte wie hier." — — „Wie sollte die Schule, die Seelsorge dort so eingerichtet werden wie hier? Wie könnte man dem Verlangen steter moralischer Einwirkung durch Beamte oder durch die Familie des Sträflings gerecht werden? (S. 117)."

Wenn ich auch mit Entschiedenheit für einen humanen Strafvollzug in den Kolonieen eintrete, so gehe ich doch nicht soweit wie Mittermaier „ganz genau dieselben Einrichtungen" für diese Sorte von jugendlichen Taugenichtsen zu verlangen, wie solche in den inländischen Strafanstalten bestehen. Wichtiger ist die Erziehung zu nährender Arbeit für die Zeit nach der Verbüßung der Strafe.

[1]) Vgl. auch v. Liszt „das gewerbsmäßige Verbrechen" (Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft 1900 S. 137) über die Wertlosigkeit unseres Strafvollzuges.

[2]) Es ist sehr erklärlich, daß viele unserer Gefängnisbeamten und Theoretiker nichts auf die geistig moralische Entwickelung im Zuchthause geben und über die vermeintlichen Erfolge in Amerika spöttisch lächeln, wie Mittermaier a. a. O. klagt.

Digitized by Google

Deshalb muß die Strafarbeit eine Vorbereitung sein für den rauhen Kampf um's Dasein außerhalb der Mauern des Zuchthauses. Selbst die Erweckung des frommen Sinns, wenn sie sich durch Schule und Seelsorge im Gefängnis erzielen ließe, was nach sachverständigem Urteil nur als Ausnahme gelten kann, gewährt keinen Schutz gegen den Rückfall. Das Ausbleiben des Rückfalls ist aber die einzig überzeugende Probe für die Güte eines Strafmittels. Dadurch, daß der entlassene Sträfling dem Schauplatz seines früheren verbrecherischen Treibens ein für allemal entrückt ist und daß für ihn die Schwierigkeit der Erwerbsverhältnisse nicht mehr in Frage kommt, wenn man ihm fern vom hochzivilisierten Mutterlande eine wirtschaftliche Selbständigkeit gewährt, indem man ihn zu einem kleinen Besitzer erhebt, dadurch beseitigt man nach Möglichkeit den Rückfall. Mittermaier meint zwar: das sei nicht das, was die Gefängnisreformer fordern. In den Kolonieen bleibe nur die materielle Aufbesserung (S. 117) übrig. Ich dächte, das wäre genug; denn mit der materiellen Aufbesserung hebt sich auch die Moral, mehr als durch Beten und Unterricht innerhalb der Gefängnismauern[1]).

---

[1]) In einem Bericht über die 5. Hauptversammlung der Landesgruppe Deutsches Reich der internat. krim. Vereinigung zu Heidelberg 1897 (abgedruckt in den Blättern für Gef.-K. 31 S. 263) predigt Mittermaier in seiner Art wörtlich: „Der Verbrecher ist das, weil die edeln Triebe in ihm überwuchert sind. Alles hohe, ideale, freie, lichte Menschengefühl durch Buße und Askese in ihm erdrücken wollen ist falsch. Es ist Erhebung über das Schlechte hinaus, Entwickelung eines freien und guten Charakters nötig. Das kommt aber nicht von selbst, namentlich nicht aus steter Buße, das kann nur durch steten Hinweis auf das Gute, Erziehung zum Hohen und Umgebung mit das Gemüt erhebenden Dingen geschehen. . . . . Freilich führt der Weg zum Guten nur durch Buße, und dabei ist Strenge, oft eiserne Unterdrücknng nur zu nötig, ja bei manchen die einzig gerechte Behandlung, aber ohne weitgehende Erziehungseinrichtungen, die das Gute lehren und nicht blos die elementarsten Dinge bieten, wird ein im Guten schwacher Charakter nicht gekräftigt. Das scheint mir die richtige, ja die erstrebenswerte „Humanisierung unseres Strafvollzuges". Wir brauchen noch nicht den weit über das Ziel hinausschießenden Ideeen Brucks und Varghas — freilich gefährlich ansprechenden Gedanken! — zu folgen." —

Aehnlich mutet uns die Phraseologie in den Leitsätzen an, die auf der Oktober-Versammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft angenommen wurden:

1. Das Gemüt der Schüler soll veredelt und für das Gute empfänglich gemacht werden.

2. Es muß, abgesehen von traurigen Ausnahmen, angestrebt werden das gelockerte oder gänzlich gelöste Band zwischen dem Elternhause und den Gefangenen unter besonderer Hervorhebung des rechten Kindesverhältnisses wieder zu befestigen.

Digitized by Google

§ 25. Einige dieser Reformer bekommen bisweilen doch Beklemmungen, wenn sie die jährlich ins Ungemessene steigenden Rückfallsziffern lesen. Trotz ihrer doktrinären Humanität gestehen sie, wenn auch zaghaft, den geringen Wert der Reform des herrschenden Systems der Freiheitsstrafen für die Besserung ein und in der Resignation, in die nach und nach alle verfallen, werden sie alsdann wahre Ungeheuer von Grausamkeit. Sie teilen die Sträflinge ein in verbesserliche und unverbesserliche; bei den ersteren sollen durch längere Freiheitsstrafen und durch Erziehung im Zuchthause Besserungsversuche vorgenommen werden, die unverbesserlichen sollen zeitlebens eingesperrt werden[1]). Und zwar auch dann, wenn die Rückfälligkeit nur geringfügige Delikte betrifft. Aber aus welchen Gründen versuchen es diese Menschenfreunde nicht bei den sogenannten Unverbesserlichen mit der Deportation? Mehr können wir doch von einem irdischen Strafmittel nicht verlangen, als daß es den Störenfried der Gesellschaft an der Wiederbegehung von Verbrechen hindert. Und dieser Erfolg wird durch die Deportation des Verbrechers in demselben Maße erreicht, als dies durch das Lebendigbegraben hinter Gefängnismauern geschieht, diese ausgesuchteste Marter, die je ein Mensch als Strafe für seinen Nebenmenschen ersinnen konnte. Denn die lebenslängliche Freiheitsberaubung von Rechts wegen ist grausamer als die sofortige Tötung des Verbrechers.

Nach unserem Dafürhalten vermag überhaupt kein Richter festzustellen, ob ein Mensch absolut oder nur relativ unverbesserlich ist.

---

3. Der Hinweis auf die Gefahren des Verkehrs mit leichtsinnigen Kameraden soll die Schüler vor dem Umgange mit denselben bewahren.

4. Belehrung über die Notwendigkeit des Fleißes und der Selbstüberwindung, der Keuschheit, der Sparsamkeit und Mäßigkeit, rechtlicher Denk- und Handlungsweise, der Wahrheitsliebe und Bescheidenheit und der Achtung gegen die Einrichtungen des Staates und dessen Organe werden die Schüler vor Fehlern bewahren, welche mit diesen Tugenden im Widerspruch stehen 2c. 2c. (Bl. f. Gef.-Kunde 1899 S. 139).

[1]) Z. B. Stooß, Schweizerischer Entwurf Art. 40; Frank, Freiheitsstrafe, Deportation, Unschädlichmachung S. 23; v. Lilienthal in der v. Liszt'schen Zeitschrift Bd. 15. S. 121 und v. Liszt (Lehrbuch 9. Aufl. S. 70, 71), der „bei eingewurzeltem verbrecherischen Hang" zur Unschädlichmachung nicht einmal wiederholten Rückfall fordert, sondern sich schon an dem ersten zur Aburteilung kommenden Verbrechen genügen läßt. (Vgl. auch v. Liszt im Archiv für Sozialgesetzgebung VI S. 421). Als Mittel der Unschädlichmachung fordert v. Liszt neuerdings in seinem Aufsatze: „Das gewerbsmäßige Verbrechen" (a. a. O. S. 138), grundsätzlich lebenslängliche Freiheitsstrafe.

Digitized by Google

Frank selbst sieht in der Rückfälligkeit nur ein Erkenntnismittel für die Inkorrigibilität[1]). Er sagt (a. a. O. S. 19): „Auf die Inkorrigibilität kann von der Rückfälligkeit nur dann geschlossen werden, wenn alle zu Gebote stehenden Einflüsse der Strafe auf den Verbrecher eingewirkt haben und dieser gleichwohl ohne abnorme Veranlassung rückfällig wird." „Freilich", sagt er, „beruht dieser Schluß unter allen Umständen auf einer Präsumtion. Denn er ist nicht nur abhängig von der Schwäche des menschlichen Erkenntnisvermögens, sondern auch von der Grenze des menschlichen Erfindungsvermögens. Denn es bleibe ja immer noch denkbar, daß eine besonders geartete, nur noch nicht erdachte Strafe wirksam wäre." Weshalb dann Frank, bevor er zu dem excentrischen Mittel der lebenslänglichen Verwahrung schreitet, nicht erst noch einmal den Versuch mit dem bereits erdachten, ungleich humaneren Strafmittel der Deportation wagen will, ist unerfindlich. Wenn Frank schon bei denjenigen, welche er zu den relativ Inkorrigibeln rechnet, die Deportationsstrafe anwenden will, um wie viel mehr würde sich diese Strafe für diejenigen empfehlen, die er als absolut Inkorrigible erachtet.

§ 26. Nur um das Gespenst der Deportation zu verscheuchen, empfehlen einige Reformer, neuerdings besonders Korn (Deport. S. 229 ff.), die Sträflinge in ausgedehnterem Umfange, als dies bisher schon geschah, im Freien zu beschäftigen. Sie meinen: „Wenn schon deportiert werden soll, so deportiert doch lieber ins Inland." Dort giebt es noch viele Strecken Moor- und Oedland, die kulturfähig sind. Aber die solches empfehlen, bedenken nicht, daß von den ca. 25000 für die Beschäftigung im Freien geeigneten Strafgefangenen im Reich, zu denen noch ca. 10000 Insassen unserer Arbeitshäuser hinzutreten, die sich aus dem Heere von ca. 150000 gewerbsmäßigen Bettlern und Landstreichern rekrutieren,[2]) doch bestenfalls nur ein im Verhältnis zum Ganzen verschwindender Bruchteil außerhalb der Gefängnismauern beschäftigt werden könnte. Oder meint Korn, es ließen sich alle für die Beschäftigung im Freien ge-

---

[1]) Auch Krohne hat auf der Heidelberger Versammlung der J. K. V. im J. 1897 dringend das grausame Wort „die Unverbesserlichen" aus dem Sprachgebrauch zu verbannen.

[2]) Bei dieser Gelegenheit sei auf die interessante Thatsache aufmerksam gemacht, daß, wenn man täglich das Bettelergebnis eines solchen Vagabunden auf 2 Mark veranschlagt, das deutsche Volk jährlich durch seine Vagabunden um 110 Millionen gebrandschatzt wird.

Digitized by Google

eigneten Elemente unserer Strafanstalten auch wirklich im Inlande monatelang ohne Aufgebot eines ganzen Armeekorps als Land- und Bauarbeiter beschäftigen[1]). Und wenn dies selbst denkbar wäre, was wäre der Erfolg? Die in freier Luft beschäftigten Strafgefangenen würden nach ihrer Entlassung freilich gesünder ins Leben treten, als dies jetzt der Fall ist, wo sie hinter Gefängnismauern Gesundheit und Arbeitsfähigkeit einbüßen, aber sie würden, sich selbst überlassen, alsbald wieder ihre verbrecherische Laufbahn betreten.

Korn glaubt zwar, daß die Fürsorgevereine im Stande seien hier Abhilfe zu schaffen, indem sie die entlassenen Sträflinge sofort als Erd- oder Gutsarbeiter oder als Tagelöhner auf dem Lande unterbringen. „Würde alsdann der Staat im wohl verstandenen eigenen Vorteil die löblichen Bestrebungen der Fürsorgevereine durch Gewährung freier Eisenbahnbillets zur Beförderung Strafentlassener unterstützen, so ließe sich eine erhebliche Abnahme der Rückfallsziffern mit Bestimmtheit vorhersagen" (Deport. S. 232).

§ 27. So einfach, wie Korn sich die Sache vorstellt, ist sie indeß nicht. Einerseits wird sich der ländliche Grundbesitz gerade der Kategorie der schwer Bestraften gegenüber, welchen es erfahrungsmäßig nach ihrer Entlassung am schwersten fällt ein Unterkommen zu finden, viel öfter als Korn es annimmt, ablehnend verhalten. So erklärte die Plenarversammlung des deutschen Landwirtschaftsrats im Jahre 1896 (Blätter f. G. K. 1897 S. 290): „daß für alle schwer bestraften Personen, die also langzeitige Gefängnisstrafen oder Zuchthausstrafen erlitten haben, vom landwirtschaftlichen Standpunkte mehr der Transport in sogenannte Verbrecherkolonieen empfohlen werden müsse als die Unterbringung in landwirtschaftlichen Betrieben, die gar zu leicht eine Demoralisation der ländlichen Bevölkerung zur Folge haben könne". Andererseits laufen die Sträflinge, wenn sie auch unmittelbar nach ihrer Entlassung, um nur für den Augenblick ein Unterkommen zu finden, aufs Land gehen, nach kurzer Zeit wieder aus dem Dienst. Sie gehen dann in der Regel in

[1]) So wird im „Temps" vom 9. Januar 1899 berichtet, daß eine Ueberführung von nur 72 Jugendlichen im Alter von 14 bis 16 Jahren in die Colonie correctionelle von Eysses bei Villeneuve-sur-Lot dem Gemeinderat daselbst Veranlassung gegeben hat um eine Verlegung eines Bataillons Soldaten in ihre Stadt dringend zu bitten, da die Colonie correctionelle in Anbetracht ihrer Vergrößerung eines mächtigeren Schutzes bedürfe, als ihr die zur Zeit dort liegende eine Kompagnie gewähren könne (Bl. f. G. K. 1899. S. 142).

Digitized by Google

die Stadt und werden Industriearbeiter, wie das jetzt auch die freien Landarbeiter thun, und frei sind ja die Sträflinge nach Verbüßung ihrer Strafe. Die Gründe der Abwanderung der ländlichen Arbeiterbevölkerung sind so bekannt, daß sie an dieser Stelle nicht wiederholt zu werden brauchen. In der Stadt angelangt verfallen aber die Entlassenen bald wieder in ihre frühere Lebensweise. Das beweisen die Rückfallsziffern unwiderleglich. Korn aber behauptet (S. 231): „Schon jetzt bringen die Fürsorgevereine für Strafentlassene $^6/_7$ ihrer Schutzbefohlenen als Tagelöhner auf Gütern unter. Hierbei hat sich gezeigt, daß $^3/_4$ der so Versorgten sich dauernd gut hielten." Worauf stützt nun Korn diese allgemeine Annahme? Auf eine bei dieser Gelegenheit zitierte Notiz aus den Blättern für Gefängniskunde 1894 S. 258: dort wird berichtet, daß im Berliner-Klub der Landwirte auch die Frage nach der Verwendung der Strafgefangenen und Strafentlassenen in der Landwirtschaft erörtert worden sei. Bei dieser Gelegenheit wurde erwähnt, daß in den letzten Jahren(?) allein aus Berlin 15 272 Strafentlassene in ländliche Arbeitsstellen gebracht worden seien, $^2/_3$ davon direkt in landwirtschaftliche Betriebe. Die überwiegende Mehrzahl, etwa 75% seien als gebessert (?) zu betrachten und viele (?) hätten Jahrelang in derselben Stelle ausgehalten und sich oft (?) durch Nüchternheit, Arbeitsfreudigkeit und Sparsamkeit vorteilhaft von den unbestraften Arbeitern ausgezeichnet. Und auf einen solchen unkontrollirbaren Bericht gründet Korn seine allgemeine Behauptung. Wären die Angaben richtig und hätten sie eine allgemeine Gültigkeit, so wären die unzweifelhaft richtigen Rückfallsziffern von enormer Höhe unmöglich. Ganz anders urteilt aber über die Qualität dieser durch den Verein zur Besserung der Strafgefangenen in Berlin der Landwirtschaft zugeführten Strafentlassenen der deutsche Landwirtschaftsrat (Blätter f. Gef.-K. 1897 O. S. 292). Danach waren gerade die in der vorerwähnten Notiz belobten Strafentlassenen „zum größten Teil die Burschen, von denen es in den Jahresberichten der landwirtschaftlichen Vereine und in der Enquete des Vereins für Sozialpolitik über die Lage der Landarbeiter aus dem Jahre 1892 heißt, daß sie aus den Großstädten die sozialdemokratischen Verhetzungen auf das Land tragen und die sozialdemokratischen Zeitungen unter den Landarbeitern verbreiten helfen." Daß diese Elemente nur eine vorübergehende Beschäftigung auf dem Lande gesucht haben und alsbald wieder in die Großstadt zurückgekehrt sind, ist selbstverständlich. Wie wenig die Fürsorgevereine für entlassene Strafgefangene zu leisten vermögen, ergiebt am besten der neueste Ausweis über das Wachstum der

Digitized by Google

Kriminalität im deutschen Reich[1]). Nach dem statistischen Jahrbuch für das deutsche Reich (21. Jahrg.) betrug die Zahl der wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze verurteilten Personen im Jahre 1898 rund 477000. — Sie hatte gegenüber dem Vorjahre um 14000, gegenüber dem Jahre 1893 um 47000 Personen zugenommen. Unter den Verurteilten des Jahres 1898 befanden sich 47986 Jugendliche, 2657 mehr als im Vorjahre, und 191912 Vorbestrafte, 7070 mehr als im Vorjahre. Hiernach bestehen jetzt schon mehr als 40% aller Verurteilten aus Rückfälligen. Es bedarf keines großen Seherblicks, um einzusehen, daß an diesem Resultate trotz aller Reformen des inländischen Strafvollzuges sich wenig ändern wird.

§ 28. Um einem Mißverständnisse zu begegnen, will ich hier nur bemerken, daß ich gegen die Beschäftigung der Strafgefangenen im Freien an sich nichts einzuwenden habe, daß ich dieser Beschäftigungsart vor der innerhalb der Gefängnismauern entschieden den Vorzug einräume. Gleichwohl vermag ich in dieser Beschäftigungsart einen genügenden Ersatz für die Deportation durchaus nicht zu erkennen. Wenn auch bei einer verhältnismäßig sehr geringen Zahl von Strafgefangenen einige Vorteile der Deportationsstrafe durch die Beschäftigung der Gefangenen im Freien im Inlande erreicht werden können, was bedeuten sie im Vergleich zu der Wirkung einer rationellen Deportation, wie ich solche vorgeschlagen habe, in kriminal- sozial- und kolonialpolitischer Beziehung. Das verkennen die Gefängnisreformer, die immer von neuem die kleinen Mittel empfehlen[2]). Gerade darin liegt der große Vorteil einer rationellen Deportation, daß sie radikal hilft, indem sie den entlassenen Sträf-

[1]) Ueber die geringe Leistungsfähigkeit der Fürsorgevereine vgl. auch Frank, Freiheitsstrafe, Deportation 2c. 1895 S. 11; Mittermaier (a. a. O. S. 409.) und Grenzboten 1899 S. 545 ff. und dagegen Speck (ebenda 1899 S. 594 ff.), der aber doch nicht im Stande ist die Zweifel an der Leistungsfähigkeit der Fürsorgevereine zu entkräften. Doch soll zugegeben werden, daß, so gering auch der Nutzen der Fürsorge ist, dieselbe zur Zeit nicht entbehrt werden kann.

[2]) Charakteristisch für die große Genügsamkeit dieser Richtung ist die Aeußerung H. Seufferts: Anarchismus und Strafrecht S. 72. Nachdem er daselbst statt der Deportation der Verbrecher deren Verwendung zur Landesmelioration im Inlande empfohlen, sagt er: „Und mit der Erweckung des Bewußtseins, daß sie (die Verbrecher) noch zu etwas nutz sind, kann der eine und andere, der aufgegeben schien, noch zum brauchbaren Elemente der Gesellschaft umgebildet werden. Man darf sich keinen Illusionen hingeben und den zuletzt erwähnten Erfolg häufig erwarten. Aber wenn er auch nur bei einigen gelingt, dann hat die Strafe ihr höchstes Ziel erreicht."

Digitized by Google

ling nicht mehr rückfällig werden läßt. Dies setzt als Regel seine Ansiedelung voraus[1]). Bei der sogenannten Deportation ins Inland sollen dagegen die Strafgefangenen nur die Oedländereien urbar machen, dann aber d. h. nach ihrer Entlassung als freie Arbeiter auf das Land gehen. — Wer die Deportation nur als eine vorübergehende Strafknechtschaft in einem fernen Kolonialgebiet verwendet wissen und die entlassenen Sträflinge nach Verbüßung ihrer Strafe in den Kolonieen einfach wieder in das Mutterland abschieben will, der verkennt Zweck und Wesen einer rationellen Deportation, der kann wohl sagen, wie Korn auf dem deutschen Juristentage in Posen (Verhdl. 330): „Man erwartet zu viel von der Ortsveränderung. Weshalb sollten Verbrecher ehrlich und arbeitsam werden, wenn sie nach dem fremden Lande kommen?"

§ 29. Zwar spricht Korn an einer andern Stelle (Deport. S. 237) auch einmal von der Ansiedelung solcher Entlassenen im Inlande, aber wenn dieser meinem Deportationsprojekte entlehnte Vorschlag wirklich ernst gemeint ist, so würde seine Ausführung nur eine verschwindende Ausnahme bilden. Wenn sich schon die freien Ansiedler in den Kolonieen der Ansiedelung Deportierter widersetzen, so würde dieser Widerstand im Inlande ein unüberwindlicher sein. Hier ließe sich die von mir für das Schutzgebiet projektierte scharfe Trennung der freien Ansiedeler und der entlassenen Strafgefangenen gar nicht durchführen. Auch ist das gesellschaftliche Vorurteil gegen entlassene Strafgefangene im hochzivilisierten Inlande erheblich stärker als in den fernen Kolonieen, in welchen sich die gesellschaftlichen Verhältnisse naturgemäß viel freier gestalten.

§ 30. Und welche Inkonsequenz liegt in der Beschäftigung Strafgefangener als Landarbeiter und gar in der Ansiedelung entlassener Verbrecher im Inlande vom Standpunkte der Gegner. Mir wird von ihnen zum Vorwurfe gemacht, daß ich durch die von mir vorgeschlagene Deportation mit nachfolgender Ansiedelung zur Begehung von Verbrechen gewissermaßen verleite und hier wird dasselbe für das Inland vorgeschlagen[2]). Wie unterscheidet sich

[1]) In den Worten Korns (Deport. S. 169) „von denjenigen (Sträflingen), welche (in Australien) Land bekamen, bewährten sich durchaus nicht alle," liegt doch, im Vergleich zu irgend einem der bekannten Strafmittel, ein glänzendes Zeugnis für die Güte der Deportation mit Ansiedelungszwang.

[2]) So sagt Korn (Deport. S. 173.): „Tausende von armen Bauern und Arbeitern in den deportierenden Staaten quälen sich unter fortgesetzen Entbehrungen um das tägliche Brot, ohne jemals Aussicht zu haben ihre Lage

Digitized by Google

denn ein unbescholtener inländischer Arbeiter in seiner Lebenshaltung von dem im Inlande im Freien beschäftigten Strafgefangenen? Durch schlechtere Wohnung und schlechtere Kost[1]); wie der im Inlande um das tägliche Brot ringende kleine Landwirt von dem nach Verbüßung seiner Strafe im Inlande angesiedelten Strafgefangenen? Der erstere hat eine größere Schuldenlast als der letztere.

Ganz anders verhält es sich bei der von mir vorgeschlagenen Deportation. In der zwangsweisen Fortschaffung des Sträflings und in seiner Ansiedelung nach verbüßter harter Strafarbeit in der vom Vaterlande fernen Strafkolonie, in der er nach wie vor unter strenger Kontrolle des Gouverneurs steht, bleibt der Strafcharakter stets scharf ausgeprägt und das ist eine Eigenthümlichkeit dieses Strafmittels, die in ihrer Wirkung nicht unterschätzt werden darf, die aber im Inlande gar nicht erreichbar ist. Diese zwangsweise Ansiedelung, durch die der Rückfall in der Regel verhütet werden wird, bildet eine Zwischenstufe zwischen der völligen Unfreiheit der Strafknechtschaft und der völligen Reklassierung der Deportierten.

§ 31. Daß die durch die „Deportation ins Inland" verursachten Kosten keine geringen sein würden, giebt Korn zu, aber er meint (Deport. S. 230), der Staat könne als Arbeitgeber durch Landeskultur- und Bauarbeiten der Gefangenen sehr beträchtliche Einnahmen und Ersparnisse erzielen. Als ob bei der Deportation nach unseren Kolonieen die Vorteile für diese und das Mutterland nicht ungleich größere wären (Vgl. oben S. 14, 15, 33 ff.).

Korns Vorschlag der Ansiedelung entlassener Strafgefangener im Inlande ist aber überhaupt nicht ernst zu nehmen. Er ist nur auf dem Papier gemacht, um die Deportation nach unseren Kolonieen zu hintertreiben.

---

wesentlich zu verbessern oder Herren auf eigenem Lande zu sein." Dagegen macht sich Korn an anderer Stelle (a. a. O. S. 237) mit den Worten: „er (der entlassene Sträfling) ist aber auch der nächste dazu auf den Moorkolonieen (als Rentengutsinhaber) angesiedelt zu werden, wenn er sie durch seiner Hände Arbeit mit begründet hat," wieder meine Ausführung (Neu-Deutschland S. 32) ganz zu eigen, wo es heißt: „Wenn uns aber die deportierten Sträflinge diese Pionierarbeiten geleistet haben, so müssen wir auch ihnen eine Scholle in dem Lande gönnen, das sie haben urbar machen helfen, eine Scholle, auf welcher sie im Stande sind sich ein Heim zu gründen."

[1]) Denn bei der Außenarbeit muß selbstverständlich, wie auch Leffler (a. a. O. S. 330, 331) fordert, für kräftige und reichliche Nahrung und derbe Kleidung gesorgt werden (Vgl. auch Korn, Deport. S. 230).

Digitized by Google

Zur Kolonisation der öden Ländereien im Reich, wo solche überhaupt vom wirtschaftlichem Standpunkte empfehlenswert ist[1]), eignen sich viel eher unsere armen ehrlichen Landarbeiter, denen es an Mitteln fehlt im Vaterlande eine Scholle zu erwerben. Ihnen sollte der Staat das öde Land im Vaterlande unentgeltlich überlassen und sie auf jede Weise bei der Ansiedelung unterstützen. Verbrecher aber, die durch wiederholte Angriffe auf das Eigentum oder durch wiederholte Roheitsdelikte ihre Gemeingefährlichkeit bewiesen haben, gehören nicht als Ansiedler in die Oedländereien des Inlandes. Dieser immerhin für das Vaterland gefährliche Stoff muß dahin verpflanzt werden, wo er dem Vaterlande nicht mehr gefährlich werden kann, d. h. nach unseren auswärtigen Kolonieen[2]).

§ 32. Die Gefängnisreformer, welche die „Deportation ins Inland" empfehlen, geraten überdies mit sich selbst in Widerspruch denn fast alle Nachteile, welche nach ihrer Ansicht aus der Deportation der Sträflinge nach unseren Kolonieen folgen sollen, sind mindestens in demselben, ja in gewisser Hinsicht, in noch verstärkterem Maaße bei analoger Verwendung der Sträflinge im Inlande zu befürchten. So erklärt sich Korn (Verhdlg. des 24. Deutsch. Juristentages S. 331) gegen die Deportation, weil dort „der Strafvollzug überall in gemeinsamer Haft und gemeinschaftlicher Zwangsarbeit bestehe — — Es bilde sich ein fester Zusammenschluß aus, der Einzelne werde tyrannisiert durch die Gemeinschaft und die schlechtesten Elemente verdürben die besseren — — Einzelhaft sei in den Kolonieen undurchführbar, weil sie zu viel Geld koste und große Gefängnisbauten nicht möglich seien[3]). Aufsicht und Disziplin sei notgedrungen laxer als im Inlande — — Dazu komme, daß die Arbeit im Freien sich überhaupt schwer kontrollieren lasse, ein Schweigegebot sei gar nicht durchzuführen 2c. 2c." Wie stellt sich wohl Korn die Durchführung der Außenarbeit bei der sogenannten Deportation ins Inland vor. Ließen sich etwa dabei die von ihm gerügten Mängel der Deportation fernhalten? Oder will er etwa bei den Arbeiten im Freien das Schweige-

---

[1]) Wegen des Rückganges der Preise für fast alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse — aus allbekannten, hier nicht zu erörternden Gründen — rentieren sich häufig kaum noch die besten Böden des Inlandes, geschweige denn die Oedländereien und das Moor.

[2]) So auch Reuß in seinem lesenswerten Aufsatze in der Zeitschrift „die Hilfe" vom 5. Juli 1896.

[3]) Vgl. auch a. a. O. S. 376.

Digitized by Google

gebot und eine andere Arbeitskontrolle als in der Kolonie durchführen? — Ferner: Ist nicht im zivilisierten Mutterlande die Fluchtgefahr erheblich größer und dadurch zugleich die öffentliche Sicherheit ungleich mehr gefährdet als in unserem zur Zeit noch unwirtlichen und so gut wie menschenleeren Schutzgebiete Deutsch-Südwest-Afrika? (Vgl. oben § 22). Und diese Uebelstände werden sich im Inlande nicht beseitigen lassen, wenn auch, wie Korn (Deport. S. 230) im Anschluß an Leffler[1]) vorschlägt, nur zuverlässige (?) Gefangene zur Arbeit im Freien verwendet werden und wenn auch die Zahl der Aufseher erheblich verstärkt wird[2]). Außerdem soll die Arbeit nur an entlegenen, vor der Schaulust der freien Bevölkerung sicheren Orten stattfinden. Das sind aber nicht leicht zu erfüllende Bedingungen. Denn die Zuverlässigkeit steht keinem Strafgefangenen auf der Stirn geschrieben, und entlegene vor der Schaulust sichere Orte sind im Deutschen Reiche kaum noch auffindbar, noch viel weniger Orte, die die Flucht ausschließen, was das wichtigste wäre.

§ 33. Aus diesen und anderen Gründen haben die deutschen Gefängnisverwaltungen bisher der Durchführung dieser Beschäftigungsart keine große Bereitwilligkeit entgegengebracht. So äußert sich der Anstaltsdirektor Böhmer in Waldheim (Bl. f. G. K. Bd. 32 S. 49): „Es sei in Sachsen ein lehrreicher Versuch im Jahre 1875 gemacht worden, indem 150 Züchtlinge der Anstalt Waldheim 7 Monate lang auf der Außenstation Wilthen mit Erdarbeiten für den dortigen Bahnbau beschäftigt wurden. Obwohl ein angemessener Tagelohn vereinbart war, hat jedoch die Außenstation der Anstalt nichts eingebracht, vielmehr noch einen Zuschuß erfordert, weil der Kostenaufwand für Beschaffung von Wohnung, für Militärkommando und vermehrtes Aufsichtspersonal, sowie für Transportkosten zu hoch zu stehen kam. Ganz abgesehen von diesem finanziellen Mißerfolge hat sich aber auch bei der Außenstation, obwohl diese unter die Oberleitung eines tüchtigen Anstaltsinspektors gestellt war und die Züchtlinge in einem völlig isolierten, zu diesem Zwecke besonders und praktisch eingerichteten Barackenbau untergebracht waren, erwiesen, daß durch solche von der Anstalt losgelöste Außenstationen die Strenge des Strafvollzugs, die Sicherheit, die Disziplin und der eigentliche Zweck der Strafe beeinträchtigt wird[3]). Andere Strafanstalts-

---

[1]) Bl. f. Gef. K. Bd. 23 S. 327 ff.

[2]) Korn a. a. O. S. 236 verlangt einen Aufseher auf zwölf Gefangene.

[3]) Derselben Ansicht sind auch die Anstaltsdirektoren Kaldewey (Bl.

Digitized by Google

direktoren[1]) haben sich allerdings günstig über diese Art der Beschäftigung ausgesprochen. Indeß erstrecken sich die bisherigen Erfahrungen nur auf Versuche von verhältnismäßig sehr bescheidenem Umfange, so daß sich ein allgemeines Urteil über die Durchführbarkeit dieser Beschäftigungsart als Regel nicht rechtfertigen läßt. Thatsächlich sind in Preußen im Jahre 1896/97 von ca. 25000 detinierten Strafgefangenen nur etwas über 1000 bei diesen Arbeiten beschäftigt worden[2]). Noch heute bildet also die Verwendung der Strafgefangenen zur Außenarbeit die Ausnahme. Regelmäßig werden die Strafgefangenen auch heute noch entweder zu unproduktiver Arbeit oder im Interesse einiger Unternehmer innerhalb der Gefängnismauern zum Nachteil der freien Arbeit verwendet. Dazu kommt noch, daß sich in unserem Klima die Außenarbeit für Sträflinge im Winter, also für ca. 5 Monate, von selbst verbietet[3]).

§ 34. Doch ließe sich mit den Reformern ein Kompromiß dahin schließen, daß lediglich mit den noch nicht wiederholt rückfälligen jugendlichen Verbrechern, die keine längeren als einjährige Freiheitsstrafen zu verbüßen haben, nach den von den Reformern aufgestellten Programm verfahren würde. An dem Erfolge mit diesen verhältnismäßig noch am wenigsten verdorbenen Verbrechern können sie den Wert ihrer Vorschläge prüfen. Nach vorangegangener Einzelhaft, in welcher auf sie „durch Zuspruch, Unterricht, erbauliche und Unterhaltungslektüre“ eingewirkt worden ist, mögen sie zur Außenarbeit (besonders zu Meliorationsarbeiten wie Entwässerungsanlagen, Moorkultur, zur Urbarmachung von Oedländereien) verwendet werden und nach ihrer Entlassung mögen die Fürsorgevereine die Unterbringung

---

f. G.-K. Bd. 23 S. 43, 44) und Ruhstrat (a. a. O. Bd. 33 S. 49 ff.), der nur in sehr bedingter Form sich für Außenarbeit ausspricht, ferner der Anstaltspfarrer Krauß in seinem Gutachten (a. a. O. Bd. 33 S. 23 ff.).

[1]) So besonders Leffler (Bl. f. G.-K. Bd. 32 S. 327); Marcowich, (das Gefängniswesen in Oesterreich 1899 S. 35 ff.), der in seinem Enthusiasmus für Außenarbeit im Inlande sogar so weit geht, daß er die Verwendung der Strafgefangenen im Kriegsfall empfiehlt (Bl. f. G.-K. Bd. 31 S. 99); Deyrer a. a. O. S. 59 ff; Milentz a. a. O. S. 62 ff. und Link a. a. O. Bd. 32 S. 190 ff.

[2]) Vgl. Krohnes Bericht in der Sitzung des preuß. Abgeordnetenhauses vom 16. Februar 1900. Verhandlungen, II. Sess. 1900 S. 1548.

[3]) Der häufig wiederkehrende Vorschlag während dieser Zeit die Gefangenen mit Ausbesserung von Kleidern und Handwerkszeug, mit Anfertigung von Papiertüten, Strohmatten, Körben und Besen zu beschäftigen beweist die ganze Misere der Beschäftigung in unseren Strafanstalten.

Digitized by Google

und Ueberwachung übernehmen[1]). Diejenigen Verbrecher aber, die trotz dieser Behandlung und Fürsorge wiederholt rückfällig werden, haben doch bewiesen, daß auch „die peinlichste Durchführung der Reform" für sie nicht ausreicht — und an solchen wird es leider nicht fehlen[2]). Diese sind deportationsreif. — Vielleicht haben die Reformer gegen diesen Vorschlag nichts einzuwenden[3]).

§ 35. Daß einzelne Gefängnisbeamte sich mit großer Schroffheit gegen die Deportation erklärt haben, ist nicht zu verwundern. Es ist eine alte Erfahrung, daß jede neue auch noch so gesunde Idee, überhaupt jede vernünftige Reform, zunächst mit einer Anzahl von Vertretern der bestehenden Organisation zu kämpfen hat. Sie fürchten von einer solchen Reform eine Beeinträchtigung ihrer älteren Rechte. Wenn es sich nun gar, wie bei der Einführung der Deportation, um eine totale Umwälzung des bestehenden Strafvollzuges, nach unserem Vorschlage sogar um eine successive Verdrängung des geltenden Systems der Freiheitsstrafen handelt, so kann man es wohl verstehen, daß die um ihre fernere Bedeutung, wohl gar um ihre Existenz besorgte Beamtenschaft sich nach Kräften ihrer Haut wehrt. Der Unbefangene wird sich aber dadurch in seinem Urteil über die Güte der Reform nicht beirren lassen. — Daß aber auch gewisse Gefängnisreformer, die der kriminalistischen Theorie und Praxis angehören, sich der Deportation gegenüber feindlich verhalten, läßt sich nur psychologisch

---

[1]) Auch v. Liszt will in seinem Vortrage „Die Gefängnisarbeit" (Berlin 1900) die Beschäftigung der Gefangenen mit Aufgaben der Landeskultur auf die Besserungsbedürftigen und Besserungsfähigen beschränken.

[2]) Vgl. v. Liszt a. a. O. S. 17 über die Wahrscheinlichkeit des Rückfalls.

[3]) Auf Mittermaiers Unterstützung meiner Bestrebungen wird kaum zu rechnen sein. Sagt er doch (in der von Liszt'schen Zeitschrift 1899. S. 117: „Hier (nämlich hinsichtlich der Fürsorge nach der Entlassung der Strafgefangenen) liegt für die Deportationsfreunde der Hauptvorteil; und gewiß, gerade hier haben wir bei unsern heutigen Verhältnissen die schwersten Schäden, über die wir wohl nie ganz hinweg kommen werden. Aber die Deportation hält uns davon ab, „uns" und das „Volk" (!!) zu dieser Fürsorge (scil. zu der Fürsorge, die nach der Ansicht Mittermaiers an den schwersten Schäden leidet, über die wir wohl nie ganz hinwegkommen werden) zu erziehen, wozu wir Zeit nötig haben (Quousque tandem?! Wir beschäftigen uns doch bereits 100 Jahre vergeblich mit der Gestaltung einer wirksamen Fürsorge), überdies werden wir doch auch trotz der Deportation nicht ganz frei von der Fürsorgepflicht, nur von dem steten Denken an dieselbe werden wir abgehalten, was um so bedenklicher ist, als die Deportation doch wieder aufhören muß."

Digitized by Google

erklären. Die rhetorische Vertretung ihres soeben gekennzeichneten Programms auf den verschiedenen Versammlungen der provinziellen Gefängnis- und Fürsorgevereine für entlassene Sträflinge, der verschiedenen Landesgruppen der internationalen kriminalistischen Vereinigung ist besonders für gewisse Wortführer in diesen Zusammenkünften eine liebgewordene Thätigkeit, ja man kann sagen ein wahres Herzensbedürfnis geworden. Sie berauschen sich an ihren Worten, die bisweilen ein salbungsvolles Gepräge annehmen. Jeder spricht etwas: der eine warnt, der andere predigt, ein dritter erzählt Geschichten aus seinem Berufsleben und am Ende der Tagesordnung ist ein ganzer Berg Papier gesprochen worden. Einen geradezu erheiternden Eindruck macht es, wenn über einzelne Worte in dieser oder jener harmlosen These dieser thesenreichen Versammlungen eifrig debattiert und schließlich über diese oder jene Fassung per majora abgestimmt wird. Als ob auf solchem Wege bezw. durch bloße Festpredigten die Schaffung eines rationellen, den Bedürfnissen des Lebens entsprechenden Strafvollzuges möglich wäre. Bei der Lektüre solcher Sitzungsberichte werde ich unwillkürlich an den rasselnden Betrieb der Mühle erinnert, von der Mirza Schaffys Worte gelten: „Das Klappern der Räder höre ich wohl, aber ich sehe kein Mehl."

Digitized by Google

III.

Stellung der Kolonialintereſſenten und der Reichsregierung zur Deportationsfrage.

§ 36. Zu den eben gekennzeichneten Gegnern aus den Reihen der Gefängnisreformer geſellten ſich alsbald die Kolonialintereſſenten, beſonders die Vertreter der großen Erwerbsgeſellſchaften in Deutſch-Südweſtafrika. Dieſe Gruppe von Gegnern machte nicht nur gern die von den Gefängnisreformern erhobenen Einwände gegen die Deportation zu den ihrigen, ſondern ſie fügten noch gewiſſe Einwände hinzu, die aus der Natur des von mir empfohlenen Schutzgebietes ſich ergeben ſollen. Hierbei bezogen ſie ſich auf die Afrikareiſenden Graf Joachim Pfeil und Joſef v. Bülow, welche behauptet hatten, daß Deutſch-Südweſtafrika für die Deportation nicht geeignet ſei, weil dieſes ganze Gebiet für Ackerbau überhaupt gar nicht, ſondern nur für Viehzucht verwendbar ſei, doch gehöre auch hierzu ein Kapital von mindeſtens 20 — 30000 Mark[1]). Dieſe exorbitanten Behauptungen wurden von den Erwerbsgeſellſchaften verbreitet, um die Kleinſiedelung von dieſem Schutzgebiete fernzuhalten. Sie trugen von vornherein den Stempel der Uebertreibung an ſich und wurden von mir in einem Aufſatze (Kolon. Jahrb. Bd. 9 S. 261 ff.) gebührend zurückgewieſen, was auch hinterher von Fachleuten erſten Ranges, wie Hindorf, v. François und Profeſſor Rehbock gründlich geſchah[2]) (vgl. oben § 6). Faſt jede Poſt aus Deutſch Südweſtafrika hat ſeitdem bewieſen, wie ſehr das Land außer zur Viehzucht auch zum Ackerbau geeignet ſei[3]).

[1]) Auch der Klimatologe Dove ſchließt ſich der Anſicht dieſer Afrikareiſenden an. Vgl. Denkſchrift über die Entwickelung des deutſchen Schutzgebietes im Jahre 1894/95 S. 211 ff., ferner „Deutſch-Südweſtafrika" 1896.

[2]) Vgl. auch F. Geſſert. Das Land zwiſchen Inachab und Bethanien. Globus 1900, S. 228.

[3]) W. Mittermaier a. a. O. Bd. 19. S. 127 iſt anderer Anſicht. Er meint, daß eine Kolonie ſich ſchließlich (?) nur für eine Art der Bewirtſchaftung eignen könne.

Digitized by Google

§ 37. Als diese Erkenntnis sich immer weiteren Kreisen mitteilte und sich fast alle größeren politischen Organe im Deutschen Reich und auch schon einzelne Abgeordnete im Reichstage und in den Landtagen der Bundesstaaten zu Gunsten der Deportation erklärt hatten, begann die öffentliche Diskussion dieser Frage auch der Reichsregierung unbequem zu werden, und so fand das eifrige Bestreben der Gegner — Gefängnisreformer und Kolonialinteressenten machten gemeinsame Sache — die mächtig um sich greifende Bewegung zu Gunsten der Deportation so schnell als möglich im Keime zu ersticken, bei der kolonialen Verwaltung resp. bei der Reichsregierung bereitwilligst Unterstützung. Die Regierung besorgte wohl einen Einspruch Englands gegen die Einführung der Deportation in Deutsch-Südwestafrika, obwohl ein rechtlicher Grund hierzu nicht vorhanden war, da Fürst Bismarck das früher einmal gestellte Verlangen Englands in Deutsch-Südwestafrika keine Strafkolonieen anzulegen bereits in einer Note vom 24. Juli 1884 als ein „außergewöhnliches" mit Entschiedenheit zurückgewiesen hatte. Nur so ist es erklärlich, daß die Norddeutsche Allgemeine Zeitung am 1. August 1896, nachdem sie kurz vorher sich in einem Leitartikel für die Anlegung von Strafkolonieen in den deutschen Schutzgebieten ausgesprochen hatte, die offenbar offiziöse Erklärung brachte: „Die Frage der Deportation von Strafgefangenen habe neuerdings wieder häufiger den Gegenstand öffentlicher Erörterungen in Deutschland gebildet. Es scheine, daß deswegen in den deutschen Schutzgebieten, insbesondere in Deutsch-Südwestafrika, eine gewisse Beunruhigung entstanden sei, indem die Befürchtung gehegt werde, die deutsche Regierung gehe damit um Verbrecher nach Südwestafrika zu deportieren. Diese Befürchtung habe auch in den benachbarten fremden Kolonieen Ausdruck gefunden und namentlich einem Teile der kapländischen Presse mehrfach Anlaß zu Angriffen gegeben. Wie wir hören, bestehe indessen jene Absicht an maßgebender Stelle keineswegs, was um so natürlicher sei, als gegen die Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit der Deportation gewichtige Bedenken erhoben würden"[1]). Diese gewichtigen Bedenken werden wir

[1]) Ein Organ der Bondpartei im Kapland „Ons Land" hatte nämlich seiner Besorgnis vor der Nachbarschaft einer deutschen Verbrecherkolonie Ausdruck gegeben. Dagegen trat die in Kapstadt erscheinende „Südafrikanische Zeitung", ein angesehenes Organ aller im Kaplande ansässigen deutsch gesinnten Elemente, mit Eifer dafür ein, daß die gegenwärtig in den Zuchthäusern des Reichs brachliegenden Arbeitskräfte in den Kolonieen nutzbringende Verwendung finden mögen. „Deutsch-Südwestafrika, die schönste und zukunftsreichste Kolonie Deutschlands, bedürfe der

Digitized by Google

bald kennen lernen. Vorerst will ich nur bemerken, daß kein Staat, auch nicht England, im Stande ist zu verhindern, daß verbrecherische Elemente einwandern, insbesondere nach Verbüßung ihrer Strafen, die bekanntlich die Menschen nicht besser machen.

Unter den Abenteurern englischer Herkunft, welche nach den Goldfeldern Transvaals strömten, um dort Geld zu verdienen, befanden sich viele, die sich in ihrer moralischen Qualifikation nicht sehr von Deportierten unterschieden. Viele von ihnen hatten schon Kriminalstrafen verbüßt, wie eine statistische Feststellung ergeben haben würde, und doch verlangte gerade England nicht nur die Aufnahme dieser Elemente, sondern sogar deren bürgerliche Gleichstellung in der südafrikanischen Republik.

Und wir Deutsche sollten England zu Liebe Skrupel hegen unsere Sträflinge zur Verbüßung ihrer Strafen in unserem Schutzgebiete zu beschäftigen, beziehungsweise anzusiedeln?

§ 38. Um die Sache legal aus der Welt zu schaffen, brachte der Staatssekretär des Reichsjustizamts, Herr Nieberding, die Deportationsfrage im Plenum des Reichstages (Sitzung vom 3. Januar 1898) vor, das zur Beurteilung dieser Frage damals nicht im geringsten vorbereitet war. Der Staatssekretär hatte vorher die Gouverneure der deutschen Schutzgebiete sich darüber zu äußern aufgefordert, wie sie über die Deportation dächten. Selbstverständlich mußten die Antworten so ausfallen, wie es die Gegner wünschten; denn daß die tropischen Kolonieen, wie Ostafrika, Kamerun, Togo und Guinea — ausgenommen einige Höhenlagen — zur Kolonisation für europäische, insbesondere deutsche Arbeiter unbrauchbar seien, Ostafrika überdies schon wegen seiner zu dichten Bevölkerung, wußte bereits jedermann, der sich nur etwas mit unseren Kolonieen beschäftigt hatte, auch ohne Gutachten der Gouverneure. Diese konnten sich daher die Einführung von Sträflingen mit gutem Gewissen verbitten[1]).

Pioniere, die dem Ansiedler vorausgehen und für letzteren die elementaren Vorbedingungen schaffen ꝛc. ꝛc." Der Artikel des südafrikanischen Blattes schließt mit der berechtigten Frage: „Deutschland hat sich zur Kolonialmacht aufgeschwungen und ist gewillt diese Stellung nicht aufzugeben. Warum ist es nicht zu bewegen den Beispielen anderer Nationen, welche seit Jahrhunderten Kolonialbesitz haben, die in dieser Hinsicht erfahrener und umsichtiger sind, nachzueifern und die falschen Humanitätsbestrebungen und Sentimentalitäten an den Nagel zu hängen?" (Berliner Neueste Nachrichten v. 18. August 1896).

[1]) Wenn aber der Herr Staatssekretär sich auf einen weiteren allgemeinen Ablehnungsgrund der Gouverneure bezieht, daß nämlich „die Autorität der weißen

Digitized by Google

§ 39. Ganz anders lag jedoch die Sache mit Bezug auf Deutsch-Südwestafrika, das allein von mir für einen Versuch der Deportation ins Auge gefaßt worden war. Der Gouverneur dieses Schutzgebietes, Major Leutwein, auf dessen gutachtliche Aeußerung hin der Staatssekretär des Reichsjustizamtes sich im Reichstage in der Sitzung vom 30. Januar 1898 gegen die Deportation nach Deutsch-Südwestafrika glaubte erklären zu müssen, ist gar nicht gegen einen Versuch der Deportation.

Nach der Mitteilung des Staatssekretärs äußerte sich Major Leutwein dahin, daß man sich bei einem Versuch zunächst allerdings auf eine geringe Zahl von Sträflingen — er nannte die Zahl 100 — beschränken müsse, und in einem Briefe, den ich in der beachtenswerten Schrift des Pfarrers und Anstaltsgeistlichen Dr. Seyfarth in Herbsleben i. Th.: „Hinter eisernen Gittern" (Leipzig. 1898) S. 126 abgedruckt finde, sagt Major Leutwein wörtlich: „Ich halte mich zu einem abschließenden Urteil über die Deportationsfrage nicht befähigt, da letzteres überhaupt nur an der Hand von Erfahrungen gewonnen werden kann. Um solche zu gewinnen, muß indessen ein Versuch gewagt werden, und würde ich daher die Frage, ob ein solcher (aber nur ein solcher) empfehlenswert sein würde, unbedingt bejahend beantworten. Das diesseitige Schutzgebiet bedarf sehr der Arbeitskräfte. Die Eingeborenen arbeiten nicht gern, während in Afrika die Weißen sich gleichfalls nicht leicht zu schwerer Arbeit entschließen. Von diesem Standpunkte aus, mithin von dem Standpunkte der Gewinnung billiger und ausreichender Arbeitskräfte, bin ich in vorliegender Frage für einen Versuch."

Bevölkerung entschieden leiden würde, wenn Weiße dorthin gebracht würden, um angesichts der farbigen Bevölkerung ihre Strafe zu verbüßen," so ist das nicht recht verständlich. Daß Weiße Verbrechen zu begehen im Stande sind, haben die afrikanischen Eingeborenen nie bezweifelt, sobald sie die Weißen kennen gelernt hatten, und die weitere Wahrnehmung, daß Weiße wegen ihrer Verbrechen mit harten Strafen belegt werden, könnte auf die sittliche Entwickelung der Eingeborenen durch Hebung ihres Gerechtigkeitsgefühls doch nur läuternd wirken. Der „Autorität des weißen Regiments" bei den Eingeborenen haben die Verbrechen pflichtvergessener Kolonialbeamter mehr geschadet, als dies jemals durch den Anblick unserer deportierten Sträflinge geschehen kann. Für Deutsch-Südwestafrika, das hier allein in Betracht kommt, hat der Einwand gewiß nur wenig zu bedeuten, da dieses Schutzgebiet so gut wie menschenleer ist. Sicherlich kann es bei der großen sozialen Bedeutung der Deportation für unser Volk wenig in Betracht kommen, was sich eine Hand voll Hereros oder Hottentotten bei dem Anblick weißer Sträflinge für Gedanken macht.

Digitized by Google

Bei dieser Sachlage befand sich der Staatssekretär bezüglich der Frage über die Verwendbarkeit Deutsch-Südwestafrikas für die Deportation offenbar in Verlegenheit. Er gab im Reichstag eine höchst gewundene Erklärung ab, aus der man deutlich ersah, daß es sich in erster Linie darum handelte den Reichstag gegen das Deportationsprojekt überhaupt einzunehmen. Nachdem er die die Deportation ablehnenden Berichte der Gouverneure von Ostafrika, Kamerun, Togo und von Neu-Guinea ins Feld geführt hatte, wodurch die Stimmung des Reichstages beziehungsweise die öffentliche Meinung schon von vornherein gegen das Deportationsprojekt in nachteiliger Weise beeinflußt werden mußte, fuhr er auf Deutsch-Südwestafrika übergehend fort: „Am wenigsten fallen diese Gründe (gegen die Einführung der Deportation) — obwohl auch noch schwer genug, aber doch im Verhältnis zu den anderen Kolonieen am wenigsten — ins Gewicht gegenüber unserer Kolonie Südwestafrika. Aber darüber besteht kein Zweifel, daß in der Kolonie selbst ein Versuch mit einer Deportation von Sträflingen der entschiedensten Abweisung begegnen würde (nb. bei den 800 Deutschen)[1]. Hier vor allem kommt auch in Betracht, daß die Leute weit ins Innere gebracht werden, daß sie unter steter weißer Aufsicht gehalten werden müßten und nach den dortigen Verhältnissen nur für Straßen-, Wegebauten, Entwässerungs- und dergleichen Arbeiten im Freien verwendet werden könnten, für Arbeiten, die sich nicht stabil an einem Ort erledigen, sondern sich von Strecke zu Strecke weiter ins Land bewegen, — ein Umstand, der natürlich die Unterbringung und Beaufsichtigung aufs höchste erschwert." Alsdann folgt die bereits erwähnte Aeußerung des Gouverneurs Leutwein. Mit diesen paar Einwänden, die, insoweit sie noch nicht von mir widerlegt sind, sich ohne erhebliche Schwierigkeiten widerlegen lassen, versuchte der Herr Staatssekretär das der Reichsregierung unbequeme große Reformwerk aus der Welt zu schaffen, und er schloß seinen Vortrag mit den Worten: „Ich glaube

[1]) Wenn die kleinlichen egoistischen Interessen der Windhuker und Swakopmunder Spießbürger (vgl. den sich gegen die Deportation nach Deutsch-Südwestafrika aussprechenden Artikel des Windhuker Anzeigers) für die Einführung oder Nichteinführung einer für das gesamte Reich bedeutsamen Institution ausschlaggebend wären, so könnte man Herrn Rieberding beipflichten. Bei dieser Gelegenheit mag daran erinnert werden, daß auch die gesamten Fuhrleute in Deutsch-Südwestafrika gegen die Erbauung einer Eisenbahn von Swakopmund nach Windhuk mit Entschiedenheit protestiert und schließlich sogar eine Petition an den Deutschen Reichstag gerichtet haben mit der Motivierung, daß durch Anlage dieser Bahn ihr Fuhrwerksgewerbe Schaden leiden würde.

Digitized by Google

nicht, daß die Reichsverwaltung nach den Ergebnissen dieser Erörterungen vorerst Anlaß haben wird, der Frage nochmals näher zu treten."

§ 40. Im Reichstage wurde die Frage noch einmal bei Gelegenheit der Etatsberatung in der Sitzung vom 12. Februar 1898 durch den Abgeordneten Hammacher erörtert. Der Reichstag war aber damals für eine gründliche objektive Behandlung der schwierigen Frage ebensowenig vorbereitet, wie am Tage der ablehnenden Stellungnahme des Herrn Staatssekretärs, und es ist deshalb nicht zu verwundern, daß sich auch bei dieser Gelegenheit nicht einmal eine Debatte über diese wichtige Frage entsponnen, geschweige denn ein Abgeordneter gefunden hat, der zu Gunsten der Deportation das Wort ergriffen hätte. Erklärte doch der Abgeordnete Hammacher selbst: „Ich erkenne offen an, daß es platterdings (!) unmöglich ist, auch nur mit einigem Nutzen heute diesen Gegenstand zu behandeln. Derselbe bedürfte jedenfalls einer viel gründlicheren Vorbereitung, als die Budgetkommission[1]) ihr angedeihen lassen konnte. Wenn der Reichstag sich mit der Frage ernstlich beschäftigen wollte, „dann hätte er zweifellos eine ganz andere Kommission als die Budgetkommission in ihrer jetzigen Zusammenstellung gewählt, um die wichtige Angelegenheit zu erörtern nach der juristischen, moralischen und allgemein wirtschaftlichen Seite hin" (Verhandlungen des Reichstages 9. Legislatur-Periode V Session 1897/98 S. 990). Gleichwohl erklärte sich der Abgeordnete Hammacher gegen die Deportation, indem er auf die angeblich schlechten Erfahrungen hinwies, die England in Australien mit der Deportation gemacht haben soll und auf die enormen Kosten, welche die Deportation in Frankreich verursache, Einwände, die ich bereits wiederholt bis zur Evidenz auf ihre Bedeutungslosigkeit für Deutschland zurückgeführt habe (vgl. oben §§ 12, 20, 21). Diese Oberflächlichkeit in der Verwertung des Materials zeigt sich bei allen Gegnern der Deportation. Hammacher giebt freilich selbst zu (a. a. O.), daß er die Frage nur insoweit studiert habe, „als das einem beschäftigten Parlamentarier möglich ist." Hätte Hammacher sich gründlicher mit der Frage beschäftigt, so hätte er erfahren, daß es bezüglich der Frage, ob ein Versuch sich empfehle, Gegner nicht giebt.

---

[1]) Dies wurde auch vom Berichterstatter Prinzen v. Arenberg anerkannt. Vgl. Sitzungsbericht des Reichstages vom 12. Februar 1898 S. 987.

Digitized by Google

§ 41. Selbst die Afrikareisenden Franz v. Bülow und Graf Joachim Pfeil vertreten diese Ansicht, und es ist offenbar ein Irrtum, wenn Korn auf dem Deutschen Juristentage in Posen (1898) (a. a. O. S. 332) der gleichfalls ganz unvorbereiteten Versammlung mitteilte, daß die genannten Herren sich gegen die Deportation erklärt hätten.

v. Bülow schreibt in einem Artikel der „Post" (Nr. 185, 1896), wie folgt:

„Eine Deportation von Sträflingen oder richtiger von Arbeitshäuslern möchte unter gewissen Bedingungen, welche ihrem Aufenthalt im Schutzgebiet eine zeitliche Grenze ziehen, dagegen doch geeignet sein die Ausführung von großen allgemein nützlichen Arbeiten im Schutzgebiete zu verbilligen. Die Engländer leisteten bereits sehr bedeutende Erdarbeiten in der Kapkolonie mit Gefangenen und verschicken dieselben vielfach. Warum sollten wir nicht dasselbe thun? — — Die Verbesserung der großen Verkehrsstraßen von der Küste nach dem Innern, vom Norden nach dem Süden, die Anlage von Wasserstellen, das Schaffen eines Planums für Eisenbahnen, Hafenbauten an der Swakopmündung und endlich die Regulierung der Flußläufe durch den Bau großer Reservoirs sind ungeheure Arbeiten, welche von unberechenbarem Nutzen für die Kolonie sein werden und deshalb je früher desto besser begonnen werden sollten. Daß diese Arbeiten auch bei minderwertiger Sträflingsleistung sich billiger stellen würden, als bei gemieteten Arbeitern ist wohl außer Frage.

Wenn man außerdem durch diese das Land Schritt für Schritt durchziehenden Kolonieen immer wieder Gärten anlegen ließe, in welchen Tabak, Datteln, Apfelsinen und andere Obstarten gepflanzt würden, so möchte doch ein recht erheblicher, wirtschaftlicher Nutzen aus dieser Sträflingsarbeit gezogen werden können."

Und Graf Pfeil[1]), der die Sträflinge in gleicher Weise beschäftigen will wie v. Bülow, fügt noch hinzu, „daß solche Arbeiten von Europäern weit besser ausgeführt werden würden, als von den bestangelernten afrikanischen Arbeitern."

Mit noch größerer Entschiedenheit sprach sich einer unserer besten Kenner von Deutsch-Südwestafrika, der frühere Landeshaupt-

[1]) Kolon.-Jahrb. IX, S. 280.

Digitized by Google

mann dieses Schutzgebietes, Curt v. François (Grenzboten 1897, Nr. 41) für Deportation aus. Soviel steht fest, daß es, soweit es sich nur um einen Versuch handelt, keine Gegner giebt.

Allerdings sind die Ansichten der Kolonialfreunde hinsichtlich der Frage, ob die entlassenen Sträflinge in der Kolonie angesiedelt oder ob sie wieder nach der Heimath befördert werden sollen, geteilt. Während v. François sich gerade von der Ansiedelung der entlassenen Deportierten ein Aufblühen der Kolonie verspricht, verlangen v. Bülow und Graf Pfeil und neuerdings auch Major Leutwein, daß die Sträflinge, nachdem sie die ihnen übertragenen Arbeiten zur Zufriedenheit ihrer Auftraggeber geleistet haben, wieder nach ihrer Heimat zurückbefördert werden sollen. Der Mohr hat seine Schuldigkeit gethan, der Mohr kann gehn.

Karl Peters hat sich in einem Brief an Pfarrer Seyfarth vom 4. September 1898[1]) folgendermaßen geäußert: „Für Deportation in unsere Kolonieen bin ich vornehmlich im Interesse sicherer Arbeitskraft, welche unter allen Umständen der Verwaltung zur Verfügung steht. Die Sträflingsarbeit, auch wenn die daraus entstehenden Unkosten hoch scheinen mögen, ist in den Kolonieen sicher billiger als die des freien Arbeiters, weil ein solcher, wenn er in neue Länder geht, immer hoch verdienen will, sonst bleibt er eben daheim[2]). Nun giebt es aber soviele nützliche Arbeiten in neuen Ländern, welche der Staat leiten muß: vor allem Wegebau, Wasserregulierungen, Abholzen des Terrains ꝛc ꝛc. Diese Arbeiten sind im Freien auszuführen, und hierfür würde ich Einführung langjährig Verurteilter im Interesse der schnellen Entwickelung des Landes für sehr nützlich halten. Die Unkosten zahlen sich unmittelbar durch die schnelle Wertsteigerung der öffentlichen Ländereien. Hierzu kommt, daß der deutsche Kolonialbeamte meistens viel besser mit Leuten umzuspringen versteht, über welche er Befehlsgewalt hat als mit freien Kolonisten. Auch aus diesem Gesichtspunkte halte ich Deportation von Sträflingen in deutsche Kolonieen für angebracht. Jedenfalls wird eine Abbüßung der Strafe in den Kolonieen mit nützlicher Arbeit im Freien und eventuell gradueller

---

[1]) Abgedruckt in dem Aufsatze „Ueber die Deportation von Verbrechern nach Deutsch-Südwestafrika" von Seyfarth in den Bl. f. Gef.-K. 1900 S. 185.

[2]) Beim Bahnbau in Südwestafrika von Swakopmund nach Windhuk wurden Arbeitslöhne für weiße Arbeiter bis 5 und 6 Mark pro Taz und Essen in natura gewährt (Kol. Zeitung 1898 S. 209).

Digitized by Google

Befreiung in der äußeren Zucht das Individuum vor der entsetzlichen Degeneration befreien, wie sie eine Folge der langen Zellenhaft ist.

In Bezug auf die Unkosten für die Hinschaffung, Unterhaltung 2c. ist zu beachten, daß auch der freie Arbeiter und zwar meistens auf Grund eines Staats- oder Gesellschaftskontrakts hingeschafft und erhalten werden muß. Dies ist aber für ein Volk entschieden teurer, weil der freie Arbeiter eben viel mehr Ansprüche macht, abgesehen von dem, was er darüber hinaus zurücklegen will. Daß die Sträflingsarbeit der Gesellschaft oder dem Staate also erheblich billiger kommt, das kann keine Frage sein! — —

Und Ferdinand Gessert, seit Jahren als Farmer in Inachab im Groß-Namalande angesiedelt, schreibt mir (Inachab 1. April 1898): „Das Schutzgebiet ist kläglich arm an Einwohnern, und da sich nun einmal eine stärkere Einwanderung nicht entwickelt, scheint Deportation das beste Mittel, um hier im Lande Meliorationen zu ermöglichen."

Der Gouverneur Leutwein hat außerdem den Deportationsversuch von ein paar anderen Bedingungen abhängig gemacht. Es sollen keine weiblichen Sträflinge und keine Gefangenen hingebracht werden, die wegen Eigentumsvergehen Strafe erleiden, weil der Import derartiger Leute im Lande große Beunruhigung erzeugen würde.

Man kann ja in den Erklärungen des Herrn Majors Leutwein keine große Zuneigung für das Deportationsprojekt erkennen — die Herren Gouverneure möchten alle selbstverständlich lieber nur Leute von guter Conduite, als Sträflinge in ihr Gebiet aufnehmen — aber das Faktum steht fest, daß er einen Versuch in Deutsch-Südwestafrika für möglich und zulässig erachtet. Die Bedingungen, an welche Herr Leutwein die Zulässigkeit knüpft, sind ja nicht entgültige. Hier läßt sich recht wohl mit ihm verhandeln besonders was die Zahl der zu deportierenden und die Ansiedelung der zu entlassenden Sträflinge anlangt. In dieser Beziehung dürfte das letzte Wort noch nicht gesprochen sein.

Bedenkt man, daß die Vorbereitung landwirtschaftlicher Betriebe, vor allem aber die öffentlichen Arbeiten in Deutsch-Südwestafrika (Eisenbahnbau, Hafenanlagen, Verkehrswege u. s. w. u. s. w.) z. B. bedeutende Arbeitskräfte erfordern, so wird die Zahl der Sträflinge auch im Versuchsstadium eine erheblich größere sein können.

Findet sich ferner für die Ansiedelung entlassener Sträflinge

Digitized by Google

in dem ungeheueren Gebiet ein entlegener abgeschlossener Raum, warum sollte sich dann Herr Leutwein gegen die Ansiedelung sperren? Sagt er doch selbst in dem oben erwähnten Schreiben an Herrn Pfarrer Seyfarth: „. . . . Was nach verbüßter Strafe weiter werden wird, ob Ansiedelung der besten oder Rückkehr sämtlicher Sträflinge nach der Heimat, das würde dann erst an der Hand der noch zu sammelnden Erfahrungen endgültig zu entscheiden sein."

Solche Erfahrungen lassen sich aber ohne einen Versuch überhaupt nicht sammeln.

Sollte der Versuch glücken, so würde alsdann mein Deportationsprojekt beziehungsweise der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Deportation deutscher Sträflinge nach Deutsch-Südwestafrika zur Annahme reif sein.

Ein solcher Versuch in dem Maßstabe, wie er hier vorgeschlagen wird, verursacht weder große Kosten, noch kann er sonst irgend welche Nachteile für das Reich zur Folge haben. Im Gegenteil würde z. B. das Reich beziehungsweise das Schutzgebiet aus der Pionierarbeit unserer Sträflinge den größten Nutzen ziehen. Ein irgendwie haltbarer Grund gegen einen solchen Versuch läßt sich nicht angeben.

Nur Mittermaier (a. a. O. S. 129) meint, daß ein „Versuch im Kleinen" uns nicht im mindesten das richtige Bild geben könne. Aber wenn dieser Versuch im Kleinen glückt, kann er mit Leichtigkeit immer größere Dimensionen annehmen und, wenn er auch dann noch die Probe besteht, eine definitive Einrichtung „im großen Stile" werden. Freilich darf man schon beim ersten Versuche hinsichtlich seines Umfanges nicht an unpraktische Extreme denken, wie Mittermaier (a. a. O. S. 121), dem nun einmal für praktische Dinge offenbar das Verständnis abgeht. Bei „dem Versuch im Kleinen" ist weder an eine Deportation von nur 100 Mann zu denken, was eine bloße Spielerei wäre, noch an eine Deportation von Tausenden, was von vornherein die Uebernahme eines unüberlegten Risikos seitens des Reichs bedeuten würde. (Vgl. Bruck, Neu-Deutschland und seine Pioniere S. 52 ff.) Wenn irgend wo, so gilt doch in Sachen des Strafvollzuges, insbesondere der Deportation, der Satz, daß „Probieren über Studieren" geht. Aber auch diesen Satz läßt Mittermaier (S. 97) hier nicht gelten. Er sagt: „Keine der bisher mit der Deportation sich beschäftigenden Arbeiten habe ganz die Frage mit

Digitized by Google

dem Apparat wissenschaftlicher Kritik erörtert: Ja sogar derartiges halten viele Verfasser für verkehrt nach dem alten Satze: Probieren geht über Studieren." Das ist nicht der Fall. Verkehrt ist nur die Ansicht, daß nach dem gegenwärtigen Stande der Deportationslitteratur die Entscheidung der Frage, ob endlich ein Versuch gewagt werden soll oder nicht, von der weiteren Veröffentlichung einiger Pfunde „Lesefrüchte" mehr abhängig gemacht werde. Gewiß sind die Erfahrungen, welche andere Länder mit der Deportation gemacht haben, beziehungsweise die darüber vorhandene Litteratur sehr beachtenswert, aber sie sind für die Lösung der Frage in Deutschland nicht ausschlaggebend. Die eine rationelle Deportation bedingenden Verhältnisse weichen in Deutschland und in dem als Deportationsland vorgeschlagenen Kolonialgebiet in vielfacher Beziehung von den Verhältnissen anderer Staaten ab. Hier kann eben nur ein Versuch entscheiden und daß sich Mittermaier einem solchen entgegenstellt, wird für nicht genügend motiviert erachtet[1]).

[1]) Wir sind sogar der Meinung, daß, wenn wir auch nach Beibringung neuer Beweise aus der Geschichte, die Mittermaier (a. a. O. Bd. 19. S. 132) in Aussicht stellt, „den ganzen wissenschaftlichen Apparat" besitzen werden, der nach Mittermaier allein eine richtige Beurteilung dieser eminent praktischen Frage ermöglicht, wir doch über einen praktischen Versuch mit der Deportation nicht hinweg kommen werden.

Digitized by Google

IV.

Kritik des ablehnenden Standpunktes der Reichsregierung.

§ 42. Schwerer als die Unkenntnis und die Interessenpolitik einzelner Wortführer unserer Gegnerschaft wiegt der ablehnende Standpunkt der zur Zeit maßgebenden Kreise unserer hohen Bureaukratie. Sowohl die Spitzen der preußischen Gefängnisverwaltung (Krohne und Starke) als die bisherigen Chefs des Kolonialamts (Kayser(†), v. Richthofen, v. Buchka) und ebenso der Staatssekretär des Reichsjustizamts Dr. Nieberding stehen meinem Projekte feindlich gegenüber.

Die Bureaukratie bleibt ihrer Devise: „quieta non movere" getreu.

Es ist tief zu beklagen, daß zu einer Zeit, wo die deutsche Nation nach Jahrhunderte langem Warten zum ersten Male in den Besitz eines Koloniallandes gelangt ist, das sich in klimatischer Hinsicht vortrefflich zur Besiedelung mit deutschen Ackerbauern eignet, den Männern an leitender Stelle das richtige Verständnis für die Deportation, insbesondere für die sozialpolitische Tragweite dieser Frage fehlt. Hierher gehören gerade heute Männer mit weitem Blick, mit großer organisatorischer Begabung, gestützt auf eine reiche Erfahrung in überseeischer Kulturarbeit; denn nur solche Männer garantieren das Gelingen eines Werkes, welches für die gedeihliche Entwickelung unseres Volkes von unendlicher Bedeutung werden kann, Männer vom Schlage eines Phillip, Macquarie und Bourke, die mit Weisheit und angelsächsischer Zähigkeit begabt sich durch keine ihnen entgegentretende Schwierigkeit in ihrem erfolgreichen Wirken zurückschrecken ließen.

Handelsfaktoreien und tropische Plantagenwirtschaft allein werden ein Volk wie das deutsche niemals zu befriedigen vermögen. Sie sind gewiß nicht von der Hand zu weisende wertvolle Förderungs-

Digitized by Google

mittel unseres nationalen Wohlstandes; aber allein sind sie unzureichend, um die von Jahr zu Jahr zunehmende Uebervölkerung — im Jahre 1897 betrug der Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle 784634 — und als Folge davon die fortschreitende Proletarisierung breiter Schichten unserer Bevölkerung zu verhindern.

Hierzu bedürfen wir eines Stückes Erde, auf dem sich die wirtschaftlich Schwachen ansiedeln können, und in Deutsch-Südwestafrika haben wir glücklicherweise ein solches Land in mehr als ausreichendem Umfange gefunden.

Die Rinderpest, die bis vor kurzem die Herden in Deutsch-Südwestafrika dezimierte[1]), beweist gleichfalls den großen Irrtum, in dem Graf Pfeil, Freiherr v. Bülow und Dove befangen sind, wenn sie aus dieser Kolonie lediglich eine Riesenweide für ein paar Millionen Rinder machen wollen.

Freilich gehört zu einer Besiedelung mit Kleinbauern eine rationelle Vorbereitung des Landes. Mit dem Bau der Eisenbahn von Swakopmund nach Windhuk und der in Aussicht gestellten Verbesserung des Hafens allein ist das nicht gethan. Ich habe in verschiedenen Abhandlungen in eingehender Weise ausgeführt, welche Vorteile uns gerade dieses Land in kriminal-, kolonial- und sozialpolitischer Beziehung zu bieten vermöchte, wenn sich nur das Reich entschlösse unsere Sträflinge zu deportieren. Ich habe insbesondere darauf hingewiesen, was von der Regierung zur Ableitung des deutschen Auswandererstroms nach Südwestafrika, das zur Zeit noch wenig Verlockendes bietet, geschehen müßte. Hierzu gehört, wie alle Sachverständigen übereinstimmend erklären, außer billigen Transportmitteln und Verkehrswegen vor allem die Ausführung von Berieselungsanlagen in großem Stile[2]). Daß dann das Land für die Besiedelung mit Ackerbauern, besonders mit kleinen Leuten sofort geeignet wäre, wagt auch heute Graf Pfeil[3]) (Kolonial. Jahrb. IX,

---

[1]) Nach dem Windhuker Anzeiger vom 8. November 1900 erscheint schon wieder der ganze Norden des Schutzgebietes pestverdächtig.

[2]) Vgl. oben S. 19 und den Bericht des Oberstleutnants Gerding in der Deutschen Kolon.-Zeitg. 1900, S. 567 ff.

[3]) Dove verneint in einem im Oktober 1898 in der Kolonialabteilung Zweibrücken gehaltenen Vortrag über Südwestafrika (Kolonialzeitung 1898, S. 432) nicht mehr die Besiedelungsfähigkeit dieses Schutzgebietes mit deutschen Kleinbauern schlechthin, sondern er macht sie nur von der Bewässerungsfrage abhängig. Gerade zur Lösung dieser Frage empfahlen wir unsere Sträflinge heranzuziehen. Die Er-

Digitized by Google

S. 273) nicht mehr zu bestreiten. Er meint nur, daß die Kosten solcher Anlagen zu groß seien, und in der dem Reichstage zugegangenen amtlichen Denkschrift über Deutsch-Südwestafrika 1897/98 (Seite 130) heißt es: „daß es außer Zweifel stehe, daß in Deutsch-Südwestafrika genügender Grund und Boden von so guter Qualität vorhanden sei, daß sich bei hinreichender Bewässerung der Anbau von Hafer, Weizen, Mais, Kafferkorn, sowie von Gemüsen aller Art lohnen würde."

Richtig ist wohl, daß der Reichstag in seiner jetzigen Zusammensetzung diese einen nachhaltigen Erfolg versprechenden Mittel nicht bewilligen wird; ja es ist sogar unwahrscheinlich, daß die Regierung in den nächsten Jahren im Reichstage für diese Zwecke eine Majorität erreichen wird. Da nun die Verhältnisse bei uns so liegen, so ist es nur zu verwundern, weshalb die Regierung nicht das von uns empfohlene Projekt der Deportation mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln durchzuführen bestrebt ist. In unseren heimischen Strafanstalten liegen nach Tausenden zählende intelligente Arbeitskräfte brach, die nur ihrer rationellen Ausnutzung harren.

§ 43. Wird das Ansiedelungsgebiet der Deportierten beispielsweise nach dem Norden des Schutzgebietes südlich des Kunene oder, wie v. François vorschlägt, in das Thal des Okavango gelegt, so liegt es ganz außerhalb der Sphäre des Ansiedelungsgebietes freier Einwanderer. Das Thal des Okavango insbesondere ist von dem übrigen Schutzgebiet „durch eine etwa hundertzwanzig Kilometer breite, während des größten Teils des Jahres wasserlose, parkähnliche Landschaft völlig getrennt" (v. François). Und dieses in einem abgeschiedenen Winkel des Schutzgebietes gelegene, für die Deportation ausreichende Stück bedeutet nur einen verschwindend kleinen Bruchteil des südafrikanischen Schutzgebietes. Es verbleibt mithin dieses ungeheuere, zur Zeit noch so gut wie menschenleere Gebiet, das für Millionen ehrlicher Deutscher ausreicht, der freien Einwanderung zur ausschließlichen Benutzung offen[1]). Die freien

---

schließung des Landes ist überhaupt aufs engste mit der Wasserfrage verknüpft. Sie kommt für die Ausübung aller Erwerbszweige in Südwestafrika in Betracht, nicht nur für die Landwirtschaft, sondern auch für die Viehzucht und für den Bergbau (vgl. Rehbock, „Deutsch-Südwestafrika", Berlin, Dietrich Reimer, 1898).

[1]) Es ist daher eine der vielen falschen Behauptungen Korns (Deutsche Juristen-Zeitung 1898 S. 333), wenn er sagt, daß die Verbrecher den freien

Digitized by Google

Ansiedler hätten von den Deportierten nur den Vorteil sich in einer schon für den Landbau vorbereiteten Gegend niederzulassen und sich zugleich der Sträflinge als billiger Arbeitskräfte zu bedienen.

Ginge die Regierung auf unser Projekt ein, so würde sie Deutsch-Südwestafrika ohne große Kosten und schnell seiner Bestimmung entgegenführen. „Das Okavangothal, sagt Kurt v. François (a. a. O.), würde dann die Kornkammer des Schutzgebietes werden und ihm die Bedürfnisse wie Mehl, Reis, Kaffee, Zucker zuführen, die zur Zeit über Kapstadt hingelangen. Dies würde eine noch größere Unabhängigkeit von der Kapkolonie zur Folge haben, in die noch immer ein großer Teil der vom Reiche jährlich für Deutsch-Südwestafrika ausgegebenen Gelder fließt[1]), der englische Einfluß würde mehr und mehr schwinden und die Kolonie zu dem werden, was sie sein soll, ein Absatzgebiet für Deutschland."

Dann werden die Söhne unserer deutschen Bauern, die auf der väterlichen Scholle überflüssig sind und keine Mittel haben sich im alten Vaterlande anzukaufen, nicht mehr das städtische Fabrikproletariat zu vergrößern brauchen, sondern sie werden sich in ihrem neuen deutschen Vaterlande auf jungfräulichem und schuldenfreiem Boden als selbständige Wirte niederlassen und eine Familie begründen können. Und mit dem Gedeihen der Ackerbaukolonie werden dort zugleich unsere deutschen Handwerker, deren so manche durch den modernen Fabrikbetrieb und durch die Großindustrie zu unzufriedenen, weil hoffnungslosen Proletariern herabgesunken sind, Beschäftigung und Nahrung finden. Auch sie werden bald in der Lage sein eine eigene Heimstätte zu begründen und damit des Segens eines sorgenlosen Familienlebens teilhaft werden. Aus stumpf-

---

Einwanderern eine unbillige Konkurrenz machen würden. „Solange noch freie Einwanderer sich finden", meint er, „sind sie als Ansiedler jedenfalls den Verbrechern vorzuziehen." Es ist aber Thatsache, daß es bisher an jeder nennenswerten Einwanderung freier Leute gefehlt hat.

[1]) In diesem Teile des Schutzgebietes finden sich auch schon große Bestände ausgesuchter Nutzhölzer, die blos eingerichtet und einem regelmäßigen Wirtschaftsbetriebe unterstellt zu werden brauchen (vgl. E. Düttmann: Ueber die forstlichen Verhältnisse im nördlichen Teile Deutsch-Südwestafrikas in der Deutschen Kolon.-Zeitung 1900 S. 111 u. 1899 S. 226). Bekanntlich leidet das Schutzgebiet an Holzmangel. Das ist aber kein Grund gegen die Deportation, wie Korn (Deport. S. 242) annimmt, im Gegenteil folgt daraus, daß die Kolonialverwaltung mit der für das Gedeihen der Kolonie äußerst notwendigen Anforstung von Bauholz beginnen und sich hierzu gerade der Deportierten als der besten und billigsten Arbeitskräfte bedienen sollte.

Digitized by Google

sinnigen, unzufriedenen vaterlandslosen Proletariern werden arbeitsfreudige, glückliche Menschen mit patriotischer Gesinnung werden. Mit dem reichlichen Zuzug von Landsleuten werden auch bald im neuen Vaterlande größere städtische Gemeinwesen entstehen, in denen mit dem Anwachsen des Wohlstandes ihrer ansässigen Bevölkerung auch höhere Berufsarten lohnende Beschäftigung finden werden. Aerzte, Lehrer, Techniker, Gewerbetreibende aller Art, die infolge der durch die Uebervölkerung in der Heimat hervorgerufenen Konkurrenz in Not geraten und aus Verzweiflung Sozialdemokraten geworden sind, sie werden im neuen Vaterlande mit ihren Familien gleichfalls ihr Auskommen haben. In solcher Weise ließe sich ein Teil der sozialen Frage auf friedlichem Wege lösen.

Wie kleinlich erscheinen diesem großen Ziele gegenüber die bisherigen Maßnahmen zur Besiedelung des Schutzgebietes.

Der Gouverneur Leutwein soll sich neuerdings gegen das Gebiet am Okavango erklärt haben, weil es ungesund sei und leider keinen Zugang habe, da der Augusta Viktoria-Hafen sich als ungeeignet erwiesen habe. Allein der frühere Landeshauptmann von Deutsch-Südwestafrika v. François erklärte a. a. O., daß das Okavangothal sich sowohl in klimatischer als auch in landwirtschaftlicher Beziehung ganz gut zur Anlage einer Strafkolonie eigne[1]). Daß das Gebiet bei beginnender Kolonisation Opfer fordern wird, soll nicht bestritten werden. Es ist eine bekannte Thatsache, daß die Erschließung jeder Fläche jungfräulichen Bodens Keime von Schädlichkeiten freilegt. In der Folge verringert sich aber diese Gefahr, bis sie mit der Zeit völlig schwindet[2]).

---

[1]) Vgl. auch den Bericht des Leutnant Eggers über das Okavango-Gebiet in den wissenschaftlichen Beiheften zum Deutschen Kolon.-Blatt 1900 S. 186. — Die Einbeziehung dieses Gebietes, beziehungsweise des Ovambolandes, in den deutschem Machtbereich steht unmittelbar bevor.

[2]) Alle bedeutenderen Schriftsteller über Gefängniswesen (vgl. z. B. Krohne-Lehrb. S. 439 § 113) geben zu, daß auch die Gefangenen in den Strafanstalten unter ganz besonders ungünstigen Lebensbedingungen stehen, welche die geistige und leibliche Gesundheit gefährden. In einem von Dr. A. Baer im Verein für innere Medizin zu Berlin im Jahre 1883 gehaltenen Vortrage: „Ueber das Vorkommen von Phthisis in den Gefängnissen“ (S. 118 bis 133) wird festgestellt, daß sowohl in den deutschen als außerdeutschen Strafanstalten die Phthisis eine abnorm große Ursache bei der Sterblichkeit der in Massen- wie Einzelhaft befindlichen Gefangenen bildet (v. Lisztz Zeitschrift V. S. 253). — Derselbe in v. Holtzendorffs Handb. d. Gefängniswesens II. S. 438 ff., woselbst sich auch ein reiches statistisches Material und

Digitized by Google

Was ferner den Zugang zum Norden unseres Schutzgebietes südlich des Kunene beziehungsweise zum Okavangothal anlangt, so sind wir glücklicherweise nicht auf den Augusta Viktoria-Hafen angewiesen, sondern wir können die Sträflingstransporte bequem durch die Tigerbai[1]) und zwar demnächst von da aus bis zum Kunene auf der allerdings durch portugiesisches Gebiet führenden Eisenbahn-Linie in der Richtung nach Otavi, südlich vom Ovambolande, senden. Eine Schwierigkeit würde seitens der portugiesischen Regierung nicht zu befürchten, auf jeden Fall aber zu beseitigen sein. Rechnet man doch schon ernstlich mit der Möglichkeit, daß Deutschland demnächst die Tigerbai und die dazu gehörige Südecke Angolas, einen öden Landstrich, von Portugal erwerben werde (Kolonial-Zeitung 1900 S. 267).

§ 44. Sollte sich aber auch herausstellen, daß das Okovangothal zur Anlage einer Strafkolonie nicht geeignet sei, so brauchen wir deshalb noch keineswegs auf das ganze Schutzgebiet zu verzichten. Das Schutzgebiet ist so groß, daß es für unsere Zwecke Raum genug bietet. Nun sagt zwar Leutwein: „Die Leute der Schutztruppe seien bei Ansiedelungen in erster Linie zu berücksichtigen und dazu sei nur wenig Regierungsland vorhanden, da das meiste an Gesellschaften vergeben sei," ein Einwand, der außer von Leutwein auch gern von Kolonialinteressenten erhoben wird, welche glauben auf diese Weise von vornherein die Deportation von ihrem Interessengebiete fernzuhalten. Müßten wir diese Angaben ernst nehmen, gäbe es in Folge der von Reichswegen an einige Erwerbsgesellschaften verkauften Ländereien in ganz Deutsch-Südwestafrika zur Durchführung unseres Projektes wirklich keinen Raum mehr, so würden wir bald Mittel und Wege finden, um uns wieder in den Besitz des erforderlichen Areals zu setzen. Weder das Geschrei der South-West-Africa-Company, die mit den Buren

---

Litteratur findet; ferner Krohne a. a. O. S. 443 Note 3 und § 116 und die wertvolle Abhandlung von Dr. Büdingen (Heidelberg) in v. Liszts Zeitschrift 1900 S. 192 ff.: „Die Strafanstalten als tuberkulose Seuchenherde" und die dort zitierte Litteratur.

[1]) Die Tigerbai, ca. 33000 ha groß, ist ein ganz vorzüglicher Hafen der nur 60 km von der Mündung des Kunene entfernt ist und sich durch gutes Klima auszeichnet. Die Bahn von der Tigerbai bis nach dem Kunene wird von der portugiesischen Regierung ausgeführt und in Betrieb gesetzt werden und ist als Fortsetzung der von den Otavi-Minen nach dem Kunene projektierten deutschen Bahn gedacht.

Digitized by Google

gute Geschäfte machen will, noch der Zorn der Engländer, noch die Abweisung der friedlichen Missionare brauchte uns zu schrecken[1]).

Ist die beabsichtigte Maßregel aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten, so müßte das Reich von jenen Gesellschaften, welche die ungeheuren Strecken des Schutzgebietes erworben haben, soviel Areal zurückerwerben als es für Deportationszwecke bedarf, und für den Fall des Widerstrebens dieses Areal im Enteignungverfahren einziehen. Die Entschädigung brauchte nicht sehr hoch bemessen zu werden, wenn man erwägt, daß jene Gesellschaften ihren Länderbesitz, der deutsche Königreiche und Herzogtümer an Umfang übertrifft, so gut wie geschenkt erhalten und bisher so gut wie nichts zu dessen wirtschaftlicher Erschließung gethan haben[2]).

§ 45. Aber zur Beruhigung ängstlicher Gemüter, die — so unglaublich es klingt — schon mit der Möglichkeit eines durchaus unberechtigten Einspruchs anderer Nationen, insbesondere Englands, rechnen, sei bemerkt: wir brauchen, — wie die Besitzverhältnisse in Deutsch-Südwestafrika heute thatsächlich liegen — wegen Raummangels noch nicht zum Aeußersten zu schreiten, um unser patriotisches Unternehmen auszuführen.

Deutsch-Südwestafrika hat einen Flächeninhalt von 835 100 qkm. Es ist also dreiviertel mal größer als Deutschland und zur Zeit so gut wie unbevölkert. Davon ist bisher nur ein Teil des Landes vergeben, da das Reich verschiedenen Konzessionsgesellschaften nur Minenrechte nicht Landbesitz übertragen hat. Es verbleiben

---

[1]) So Graf Pfeil in seinen „Betrachtungen über die Anlegung einer Strafkolonie in Deutsch-Südwestafrika." (Kolon. Jahrb. Bd. 9, S. 267 ff.) Mit Bezug auf die ablehnende Haltung der Missionare, die für die Sittlichkeit der Eingeborenen fürchten, äußert sich Seyfarth (Bl. f. Gef.-K. 1900 S. 189) mit Recht dahin, daß diese ganz einseitige Ansicht über den Wert der Deportation im Vergleich zu den vielfachen Vorteilen ideeller und materieller Natur, welche die Einführung dieser Strafart in anderer Hinsicht mit sich bringen würde, nicht ausschlaggebend sei. D. A. ist auch Reuß in seinem Aufsatz „Deportation von Verbrechern u. s. w."(1897). Der Ober-Reichsanwalt Hamm vertrat auf dem Deutschen Juristentage in Posen (1898) jenen einseitigen Standpunkt der Missionare.

[2]) Vgl. die Antwort des Vorsitzenden der Deutschen Kolonialgesellschaft, Staatsministers v. Hofmann, in der Hauptversammlung der Deutschen Kolonialgesellschaft zu Koblenz am 2. Juni 1900 (Deutsch. Kolon. Zeitung 1900 S. 323) auf die vom Rechtsanwalt Scharlach mit großen Worten aber wenig Erfolg versuchte Verteidigung seines Systems, das Dr. Passarge (a. a. O. S. 181 ff.) offen gelegt hatte.

Digitized by Google

auch heute noch ungemessene und für unsere Zwecke brauchbare Länderstrecken. Die Reichsregierung resp. das Gouvernement des Schutzgebietes braucht nur ernstlich die Forderung zu stellen, und sie wird das zur Verwirklichung unseres Vorschlages erforderliche Land haben. Als der Gouverneur des Schutzgebietes vor zwei Jahren von der Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika einen Teil des dieser Gesellschaft im Umfange von 20000 qkm übertragenen Landes zur Ansiedelung ehemaliger Angehöriger der Schutztruppe forderte, mußte sich die Gesellschaft, wohl oder übel, durch Vertrag dazu verstehen, der Regierung ein Areal von 10000 qkm gegen Erstattung der von der Gesellschaft auf dieses Areal bisher aufgewendeten Kosten zur Verfügung zu stellen. Und ähnliche Erfolge würde die Regierung haben, wenn sie den ernsten Willen hätte das Deportationsprojekt an einem ihr geeignet erscheinenden Orte des Schutzgebietes durchzuführen, der sich z. Z. in fremden Händen befindet. Die Regierung besitzt so viele Machtmittel, so viele rechtliche Handhaben in den abgeschlossenen Verträgen, daß es kaum zu einem Enteignungsverfahren kommen dürfte.

§ 46. Zu der ablehnenden Haltung der Reichsregierung gegen unser Projekt trägt auch viel bei, daß sich die Regierung bei ihren Maßnahmen viel zu sehr von Leuten bestimmen läßt, die sich teils aus selbstsüchtigen, teils aus ganz haltlosen Gründen gegen die Kleinsiedelung und die sie vorbereitende und unterstützende Deportation unserer Sträflinge erklären. Zu der ersten Kategorie gehören die Vertreter der großen südwestafrikanischen Erwerbsgesellschaften; sie sind Bodenspekulanten, die für die Rentabilität ihrer Unternehmungen fürchten; zu der andern Kategorie gehören die Kolonialfreunde, denen der Gedanke einer Strafkolonie an sich nicht sympathisch ist. Sie halten eine Strafkolonie für einen Schönheitsfehler und möchten deshalb Deutsch-Südwestafrika davor bewahren. Aber diese Gegner übersehen darüber das unverhältnismäßig größere Anrecht des Reichs auf eine Verwendung des Schutzgebietes, die den Interessen der Allgemeinheit dient.

Wenn feststeht, daß Deutsch-Südwestafrika imstande ist den Bevölkerungsüberschuß aufzunehmen, der bei weiterem Anwachsen eine ernste soziale Gefahr für unser Vaterland in sich birgt, wenn ferner feststeht, daß Deutsch-Südwestafrika durch die Pionierarbeiten unserer Sträflinge auf die billigste und schnellste Weise der

Digitized by Google

deutschen Einwanderung erschlossen werden kann, wenn endlich feststeht, daß dieses Land geeignet ist uns einen großen Teil unserer Sträflinge abzunehmen, sie zu erhalten, zu bessern und sie wieder dauernd zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft zu machen, dann überwiegen die Vorteile der Deportation hundertfach die angeblichen Nachteile, die die Gegner prophezeihen, und es dürfte nicht mehr zweifelhaft sein, in welcher Richtung sich die Regierung zu entscheiden hat. Weder der einseitige Interessenstandpunkt der Erwerbsgesellschaften, noch die mehr aus ästhetischen Gründen hervorgehende Abneigung einiger einflußreicher Kolonialfreunde darf bestimmend sein.

Man beklagt sich über das mangelhafte Verständnis der großen Massen unseres Volks für die Bedeutung unserer Kolonie. Es ist richtig, der deutsche Philister hat die unermeßliche Bedeutung von Deutsch-Südwestafrika für das Reich bisher nicht erfaßt. Hierzu fehlt ihm der weite Blick. Er sieht nur die großen Opfer, die solche Unternehmungen, bevor sie sich rentieren, natürlich erfordern, und einzelne Mißgriffe der Verwaltung. Und weil dem so ist, so hätte die Regierung schon längst eine volkstümliche Kolonialpolitik treiben müssen. Sie hätte deutlich ihre Absicht kundthun müssen, daß es ihr mit der Kleinsiedelung wirklich ernst sei. Statt dessen wurde gerade die entgegengesetzte Richtung eingeschlagen. Leider wurde schon unter dem verflossenen Kolonialregiment dadurch arg gefehlt, daß ein großer Teil besiedelungsfähigen Landes an eine kleine Zahl von Erwerbsgesellschaften ohne jede nennenswerte Gegenleistung vergeben wurde.

Und diese alles andere als Humanität und rein deutsche Interessen vertretenden Gesellschaften suchen die ihnen en gros geschenkten Ländereien entweder gleich wieder durch Verkauf ihrer Konzessionen im ganzen los zu werden oder so bald wie möglich lieber an einzelne wenige aber zahlbare Großviehzüchter weiter zu verkaufen, als an arme kleine Leute, die nur ein Stück Scholle zur Feldarbeit für sich und ihre Familien suchen. Das Siedelungsgeschäft setzt überdies gewisse wirtschaftliche Vorbereitungen voraus, die Geld kosten. Das und der Verkehr mit vielen kleinen, unbemittelten Leuten ist den Gesellschaften unbequem und vor allem nicht lohnend genug. Deshalb lassen sie durch ihre Agenten verbreiten, daß sich Deutsch-Südwestafrika nur zur Einwanderung von Viehzüchtern in großem Stile eigne, die mindestens 15- bis 20000 Mark mitbringen. Im Deutschen Kolonialkalender für

Digitized by Google

1899 (S. 221) wird sogar ein Vermögen von 30- bis 40000 Mark für deutsche Ansiedler in Südwestafrika als erforderlich erklärt, was freilich einer Absperrung unserer an Landnot leidenden Volksgenossen von Deutsch-Südwestafrika gleichkommt[1]).

Für eine Kolonie, die bestimmt ist, ausschließlich dem materiellen Wohle einiger englischen Erwerbsgesellschaften zu dienen, vermag sich das deutsche Volk nicht zu erwärmen. Für solche Zwecke sind ihm die Opfer zu groß, die von Reichs wegen verlangt werden. Seit 1884, dem Jahre, in dem Deutsch-Südwestafrika in den Besitz des Reichs gelangt ist, haben wir viele Millionen auf die Verwaltung der Kolonie verwendet. Aus den in den letzten Jahren dem Reichstage zugegangenen Denkschriften über die Entwickelung unserer Schutzgebiete ersehen wir nur, wie sich alljährlich unser Verwaltungsapparat in Deutsch-Südwestafrika vergrößert hat und wie kostspielieg er dadurch geworden ist. Aber diese komplizierte Verwaltung arbeitet in einem menschenleeren Lande. Sie ist reiner Selbstzweck. Sicher haben die bisher aufgewendeten großen Opfer dem Reich noch nicht den geringsten Nutzen gebracht[2]). Die Thätigkeit der großen Land- und Minengesellschaften ist gleich Null[3]). Verhältnismäßig geringfügige Dinge werden in der den Erwerbsgesellschaften ergebenen Tagespresse zu erfreulichen, das Aufblühen der jungen Kolonie beweisenden Erfolgen aufgebauscht.

Das Gouvernement beschränkte sich darauf das Schutzgebiet fast ausschließlich mit einem Teile der alljährlich zur Entlassung kommenden Mannschaften der Schutztruppe zu besiedeln, und dabei ist nicht einmal ein deutscher Nachwuchs gesichert, denn es ist unmöglich diese Art Ansiedler mit weißen geschweige denn deutschen Frauen zu versorgen. Die alljährliche Sendung einiger Dutzend deutscher Mädchen zum Zwecke der Verehelichung mit den zur Entlassung kommenden Schutztrupplern nach Deutsch-Südwestafrika

---

[1]) Man lese auch die charakteristische Antwort in der Deutsch-Kolon.-Ztg. 1899 S. 263 auf die Anfrage eines Ansiedelungslustigen.

[2]) Zur Zeit betragen die Kosten der Verwaltung fünfmal soviel als die Einnahmen, und diese Einnahmen setzen sich zum großen Teile aus den Zöllen zusammen, die von den Schutztruppen und Beamten aufgebracht werden.

[3]) Das gab auch der Berichterstatter über den vorjährigen Etat für Südwestafrika im Ausschuß der deutschen Kolonialgesellschaft, Geheimrat Simon, mit den Worten zu: „Die englischen Gesellschaften hätten für die Entwickelung des Schutzgebiets durchaus noch nichts Erkennbares gethan." Deutsche Kolonial-Zeitung 1899, S. 18.

Digitized by Google

kann nicht ernst genommen werden. Wie viele Jahrhunderte müßte wohl Deutschland warten, wenn in solcher Weise die Besiedelung von Deutsch-Südwestafrika vor sich gehen soll?

Es tragen eben alle Maßnahmen der Gesellschaften und auch der Regierung in diesem Schutzgebiete den Charakter des Kleinlichen. Trotz aller Schönfärbereien besteht die Thatsache, daß die deutsche Einwanderung in Deutsch-Südwestafrika zur Zeit gleich Null ist. So betrug am 1. Januar 1900 die gesamte weiße Bevölkerung 3388 Personen, darunter nur 857 deutsche Zivil-[1]) und 801 Militärpersonen und Beamte. Ansiedler und Farmer gab es überhaupt nur 422, darunter deutsche nur 147, in einem Lande, dessen Flächeninhalt 835100 qkm beträgt, mithin den Flächeninhalt des Deutschen Reichs beinahe um drei Vierteile übersteigt; und im Deutschen Reiche wohnen 52 Millionen Menschen, während die Bevölkerung an Eingeborenen in Deutsch-Südwestafrika nach neueren Schätzungen kaum 150000 Seelen beträgt[2]). Das ungeheuere, an die Privatgesellschaften verschenkte Terrain ist heute noch so wertlos, als es vor Jahren war, wo es in den Besitz dieser Gesellschaften überging, und in diesem Zustande der Lethargie wird das südwestafrikanische Schutzgebiet verharren, solange sich nicht das Reich zu einschneidenden Maßregeln verstehen wird[3]). Die stete Hoffnung, daß mit dem Wechsel an leitender Stelle auch endlich ein Wandel in der Verwendung dieses kostbaren Koloniallandes eintreten werde, hat sich bisher leider nicht erfüllt, und wir sind bald auf dem Punkte angelangt, wo das Reich fast jeden Einfluß auf die weitere wirtschaftliche Entwicklung Deutsch-Südwestafrikas verloren hat.

---

[1]) Einige Hundert unter der weißen Bevölkerung müssen noch in Abzug gebracht werden, da diese als Arbeiter bei dem Bau der Bahn nach Windhuk und des Hafens in Svakopmund beschäftigt sind und nur vorübergehend im Schutzgebiete weilen.

[2]) Bei dieser Sachlage ist auch auf die später vom Gouverneur Leutwein gethanenen Aeußerungen (vgl. Kommissionssitzung des Reichstages vom 1. Febr. 1898 und den Sitzungsbericht des Reichstages vom 12. Febr. 1898, Protokolle S. 988), die seiner früher ausgesprochenen Ueberzeugung stracks zuwider laufen: „Für Deutsch-Südwestafrika sei der Zeitpunkt für die Deportation verpaßt, weil schon seit etwa 40 Jahren das Land von Weißen bewohnt und keineswegs mehr so unkultiviert sei wie Australien vor 100 Jahren" kein Gewicht legen.

[3]) Der bekannte Viehzüchter E. Hermann in Nantsas schreibt (Kolon.-Zeitung 1900 S. 472): „Es ist traurig, daß ich es hier sagen muß, auch die Beschaffung des nötigen Weidelandes wird dem kapitalskräftigen Unternehmer sehr

Digitized by Google

Mit Recht macht Professor Rehbock[1]) darauf aufmerksam, daß wenn jetzt in Folge der Vergewaltigung der südafrikanischen Republiken durch England auch mehrere tausend Buren vom Süden in unser Schutzgebiet einwandern und daselbst die besten Weideplätze besetzen sollten[2]), dieser Zuwachs, wenn das Wachstum der deutschen Bevölkerung nicht gleichen Schritt halte, weder für das Reich noch für das Schutzgebiet einen Vorteil bedeuten würde, es würde alsdann der Süden von Deutsch-Südwestafrika ein Burenstaat werden[3]). Und wenn dann noch in nächster Zeit im Norden des Schutzgebietes von der South-West-Afrika-Company mit dem Abbau der großen Kupfererzlager bei Otavi begonnen und die englische Bahnlinie von Otavi bis zur Tigerbai vollendet sein wird, so wird mit diesen beiden großen englischen Unternehmen im Norden naturgemäß das englische Element auch in der Bevölkerung dominieren. Ein Vorteil für Deutschland und sein Schutzgebiet wäre auch durch solchen Bevölkerungszuwachs nicht zu erkennen.

Nach Rehbock (a. a. O.) erfordert die Entwicklung Deutsch-Südwestafrikas zu einer blühenden deutschen Kolonie demnach sowohl im Süden wie im Norden eine schnelle Besiedelung mit Deutschen, und zwar in erster Linie mit deutschen Bauern, die im Stande sind, trotz des zu erwartenden starken Zuzuges der Buren und der ausländischen Minenbevölkerung dem Schutzgebiete seinen

---

viel leichter als dem Einzelnen; selbst die Regierung stellt den Gesellschaften günstigere Bedingungen, während der einzelne Ansiedler besonders von den mit Ländereien so reich ausgestatteten Gesellschaften nicht, wie erwünscht, begünstigt wird. Es läge ja sowohl im wohlverstandenen Interesse dieser Gesellschaften wie in dem des Staates die wirtschaftliche Nutzbarmachung des öden Landes zu fördern, da nur hierdurch ein wirtschaftliches Leben erblühen kann, auf dem sich später auch andere, rein kapitalistische, recht gewinnbringende Unternehmungen aufbauen lassen; leider unterdrückt aber heute die kurzsichtigste Spekulation jeden etwas weiteren Blick."

[1]) Kolon. Zeitung 1900. S. 426.

[2]) Am 1. Januar 1900 zählten die Buren bereits 850 Köpfe. Vgl. Langhans: „Buren in Deutsch-Südwestafrika" in Dr. Petermanns Mitteilungen 1900 S. 18.

[3]) Darüber, ob überhaupt die Buren als Ansiedler wünschenswert sind, sind die Ansichten sehr geteilt. Der bisherige Gouverneur von Deutsch-Ostafrika, General v. Liebert, teilte in der diesjährigen Oktobersitzung des Stuttgarter Kolonialvereins mit, daß sich Burenfamilien in Deutsch-Ostafrika haben ansiedeln wollen, daß aber davon Abstand genommen worden sei, weil die Buren in der That widerhaarig und widerspenstig gegenüber jeder Ordnung seien.

Digitized by Google

deutschen Charakter zu wahren und es vor dem Vorherrschen der nicht seßhaften Minenbevölkerung zu schützen.

Hätte die Regierung von vornherein die Ansiedelung kleiner Leute begünstigt und ihnen das — im Verhältnis zu den von den Gesellschaften projektierten Riesenfarmen von 20000 Morgen für den Kopf — verschwindend kleine Stück Land geschenkt, dessen sie zur Begründung ihrer Existenz bedürfen, hätte die Regierung, wie ich wiederholt vorgeschlagen habe, diese Parzellen für ihre zukünftige landwirtschaftliche Bestimmung durch deportierte Sträflinge vorbereiten lassen, so würde sie heute von den Erwerbsgesellschaften unabhängig sein

Möge der nunmehr an die Spitze des deutschen Kolonialwesens berufene Mann durch thatkräftige Initiative der deutschen Kolonialpolitik endlich eine Wendung geben, durch welche auch bei den breiten Massen der Bevölkerung Interesse und Begeisterung für die unermeßliche Bedeutung unserer Kolonie für das Gedeihen des Vaterlandes erweckt wird. Dann wird das Volk auch zu Opfern bereit sein, welche große Ziele erfordern.

Die Deportation bedeutet nur eine wichtige Etappe zu diesem Ziele!

Digitized by Google

V.

Der Deutsche Juristentag in Posen (1898).

§ 47. Sowie die Reichsregierung dem ihr unbequemen Deportationsprojekte im Reichstage ein offizielles Begräbnis zu bereiten gedachte, ebenso wollten gewisse Wortführer unter den Gefängnisreformern das ihnen verhaßte Projekt auch durch einen formellen Akt feierlich aus der Welt schaffen. Hierzu wurde von ihnen der Deutsche Juristentag ausersehen.

Die ständige Deputation des Juristentages hatte die Frage: „Empfiehlt sich ein Versuch der Deportation nach den Kolonieen als Strafe?" auf die Tagesordnung des für das Jahr 1898 in Posen in Aussicht genommenen Juristentages gesetzt und mich zum Referenten in dieser Frage ernannt. Da ich aber durch Krankheit am Erscheinen verhindert war, so hatte ich dem Juristentage ein schriftliches Referat zugehen lassen, dessen Vortrag Rechtsanwalt Wilke (Berlin) übernahm. In diesem Referat hatte ich mein zu Gunsten der Deportation lautendes Votum in derselben Weise begründet, wie dies am Eingange dieser Schrift geschehen ist.

Gegen mein Votum erklärte sich der zum Korreferenten bestellte Rechtsanwalt Korn aus Berlin. Korn, der bereits die von der Holtzendorff-Stiftung gestellte Preisfrage: „Ist die Deportation unter den heutigen Verhältnissen als Strafmittel verwendbar?" in einer mit dem Preise gekrönten Schrift in verneinendem Sinne beantwortet hatte und durch diese Preiskrönung mit einer gewissen Autorität ausgestattet worden war, eignete sich recht gut zum offiziellen Totengräber meines Projekts.

Da er auf dem Juristentage nur die in seiner Preisarbeit vorgetragenen Ideen wiederholte, und ich die dort erhobenen Einwände Korns bereits zum größten Teil in der vorangeschickten Erörterung

Digitized by Google

der gegnerischen Einwände eingehend gewürdigt habe, so werde ich nur diejenigen Teile des Korn'schen Buches ausführlicher behandeln, die zu besprechen ich bisher keine Gelegenheit hatte.

§ 48. Hier sei nur noch erwähnt, daß auf dem Deutschen Juristentage außer dem Korreferenten nur der damalige Oberreichsanwalt, Herr Hamm, das Wort ergriffen hat. Derselbe erklärte in der Abteilungssitzung vom 13. September 1898 (Verhandlungen S. 334): „daß er sowohl als Jurist wie als Kolonialfreund jedes Wort unterschreiben möchte, was Korn vorgebracht habe." Alsdann tadelte er unsern gegenwärtigen Strafvollzug, der nicht genügend zwischen Erstbestraften und gewerbsmäßigen Verbrechern unterscheide. Für die Erstbestraften wünsche er einen Strafvollzug voll Humanität, mit allen Mitteln der Besserung (Einzelhaft 2c.), für die gewerbsmäßigen Verbrecher einen ganz strengen Vollzug. Dabei gefiel es ihm „den alten schönen (!) Spruch von Logau: eine gute Strafe muß sein wie ein guter Salat, der mehr Oel als Essig haben müsse, auf die Verbrecher zu beziehen, die noch zu bessern seien. Für die gewohnheitsmäßigen Verbrecher sei dagegen viel Oel Verschwendung, die Strafe müsse viel Essig haben. Bei ihnen komme es nur darauf an sie auf möglichst lange unschädlich zu machen." Nach der Ansicht Hamms „passe die Deportation nicht in diesen Zusammenhang der Reform"[1]). Denn wir könnten die Deportation nur für unverbesserliche Rückfällige mit jahrelangen Strafen oder für Landstreicher und Bettler als Surrogat für die Korrektionshaft anwenden. Für die erste Kategorie von Verbrechern sei die Deportation aber zu kostspielig, auch sei die Frauenfrage nicht lösbar, für die zweite Kategorie erübrige sich aber die Deportation, weil wir bereits Arbeitshäuser besäßen und diese sollten wir im Sinne der Gefängnisreformer verbessern. „Versuche seien ja von Bodelschwingh gemacht; sehr glänzend seien die Ergebnisse bis jetzt nicht. Jedenfalls seien diese Versuche billiger als die Deportation, aber auch aussichtsvoller"[2]).

Als Kolonialfreund erklärte sich Hamm gegen die Deportation, weil gerade Deutsch-Südwestafrika die einzige für deutsche Einwanderer geeignete Kolonie sei. Ferner dürfen wir dorthin, wo wir Missionen hinschicken, wo wir unsere Kultur hintragen, keine solche verrottete Gesellschaft hinbringen. „Das sei ruchlos, das nehme uns unseren

[1]) Beziehungsweise „in diesen Salat".

[2]) scil. weil die Versuche nach der Ansicht Hamms nicht sehr glänzend ausgefallen sind.

Digitized by Google

ganzen Rechtstitel, auf Grund dessen wir Besitz von dem Lande genommen haben."

§ 49. Wer unserer bisherigen Darstellung gefolgt ist, wird zugeben, daß der Oberreichsanwalt erheblich Neues zur Sache nicht vorgebracht hat. Nur bezüglich dessen, was er als Kolonialfreund sagt, will ich bemerken, daß die Missionare als Erzieher der Eingeborenen gewiß recht brauchbar sind. Aber um die Eingeborenen zu kultivieren hat das Deutsche Reich ebensowenig wie irgend ein anderer Staat afrikanisches Gebiet in Besitz genommen. Der Hauptzweck war überall die salus rei publicae. Ueberhaupt verfolgen gerade diejenigen, welche die Deportation empfehlen, nur humane und zugleich patriotische Zwecke. Sie wollen, wie die bisherigen Erörterungen zur Genüge beweisen, in erster Linie dem Verbrecher durch einen rationellen Strafvollzug helfen. Dies geschieht dadurch, daß sie ihn im Dienste der Kolonie für seine künftige Bestimmung arbeiten lehren und ihm dann nach Verbüßung der Strafknechtschaft eine wirtschaftliche Selbstständigkeit schaffen wollen, indem sie ihn als Ackerbauer ansiedeln. Auf diese Weise wird zugleich das Vaterland von verbrecherischen Elementen befreit und die Kolonie durch die Kulturarbeit der Sträflinge für die Einwanderung unseres überschüssigen Menschenmaterials aufnahmefähig gemacht.

Ebenso unverständlich ist es, wenn Hamm seine Rede mit den Worten schließt: „daß es über allen Scherz gehe, daß wir vielen braven Leuten, namentlich kleinen Ackerwirten, welche die Regierung und die Kolonialgesellschaften überlaufen mit der Bitte: Gebt uns dort ein kleines Stück Land, damit wir es bebauen können, antworten sollen: liebe Freunde, kommt wieder, wenn Ihr erst gewerbsmäßige Verbrecher geworden seid, dann machen wir Euch die Thür auf."

Als ob die Deportationsfrage nicht völlig unabhängig ist von der Frage der Besiedelung des den Erwerbsgesellschaften vom Deutschen Reich geschenkten Areals mit kleinen Leuten. Weshalb sollten diese Gesellschaften, wenn auch das Reich die Deportation einführte, nicht auch mittellosen, ehrlichen kleinen Leuten ein Stück Erde zur Ansiedelung überlassen, bevor diese von Not getrieben zu Verbrechern geworden sind? Herr Hamm scheint meine Bestrebungen, die ich in drei Abhandlungen umständlich dargelegt habe, nicht zu kennen; denn diese haben gerade die große Bedeutung der Deportierten als Pioniere für die demnächst in Deutsch-Südwestafrika anzusiedelnden kleinen Leute zum Gegenstande.

Digitized by Google

§ 50. Außer diesen beiden Rednern meldete sich niemand zum Wort, und nur das Faktum wird berichtet, daß im Anschluß an die Ausführungen von Korn und Hamm die dritte Abteilung des Juristentages zu Posen mit starker Majorität beschlossen habe: „Die Deportation sei als Strafmittel für Deutschland nicht geeignet, ein Versuch mit der Deportation sei nicht zu empfehlen."

In der Plenarsitzung, die tags darauf stattfand, wurde nochmals diese Frage zur Diskussion gestellt. Hier nahm die Debatte einen wunderlichen Verlauf.

Nachdem der Referent Korn mein für den Juristentag ausgearbeitetes Referat kaum mit ein paar Worten gestreift und alsdann seine Ansichten des längeren entwickelt hatte, wurde der einzige Redner zu Gunsten der Deportation[1]), Rechtsanwalt Baumert, der darauf aufmerksam machte, daß die angeblichen Mißerfolge anderer Länder doch nicht notwendig auch bei Einführung der Deportation in Deutsch-Südwestafrika einzutreten brauchten, vielfach durch Heiterkeitsausbrüche der Versammlung darin unterbrochen, daß er auf weitere Ausführungen mit den Worten verzichtete: „Ich sehe in der That ein, daß entweder nicht das Interesse der Versammlung für die Frage der Deportation hier vorhanden ist oder daß die Deportation schon von vornherein als abgethan gilt, sodaß es wohl nicht mehr nötig ist die dafür vorgebrachten Gründe zu widerlegen. Ich meine, es ist nicht angebracht, wenn die Versammlung dauernd die Gegengründe nicht anhören will sie weiter vorzutragen; ich würde mich dann nur in Widerspruch mit der Versammlung setzen."

Nach einem Schlußwort des Referenten schloß sich die Plenarversammlung mit großer Majorität dem ablehnenden Beschlusse der Abteilung an.

§ 51. Ueber die Bedeutung dieser beiden Voten kann ich mich kurz fassen.

Aus dem Verlaufe der der Deportationsfrage gewidmeten Sitzungen auf dem Deutschen Juristentage zu Posen geht hervor, daß die so überaus wichtige und schwierige Frage der Deportation in durchaus ungenügender Weise — um nicht einen schärferen Ausdruck zu gebrauchen — behandelt worden ist. Auf die starke Majorität der Gegner, die sich bei der Abstimmung herausstellte, wird kein

---

[1]) Ein anderer Redner, Rechtsanwalt Scherer, ein Anhänger der Deportation, sprach aber nur für die Notwendigkeit einer Reform unseres Strafvollzuges.

Digitized by Google

besonderes Gewicht zu legen sein, wenn man bedenkt, von welchen Zufälligkeiten der Besuch solcher Wanderversammlungen abhängt. Nur sehr wenige Juristen, die in Posen über die Deportationsfrage zu Gericht gesessen haben, werden, wenn sie der Wahrheit die Ehre geben wollen, behaupten können, daß sie sich vorher mit dieser, dem Gebiete der Kriminal-, Kolonial- und Sozialpolitik angehörigen, recht schwierigen Frage eingehend beschäftigt haben. Ist dem aber so, so ist auch durch die Posener Abstimmung die Deportationsfrage noch nicht, wie einige der Deportation feindliche Blätter naiv genug waren zu behaupten, aus der Welt geschafft worden[1]).

[1]) Den Vorwurf mangelnder Gründlichkeit sucht der Vorsitzende des Juristentages, der Reichsgerichtsrat a. D. Stenglein, ein ausgesprochener Gegner der Deportation, bei Gelegenheit einer Besprechung des Korn'schen Buches (Gerichtssaal Bd. 57 S. 75) mit der Behauptung abzuschwächen, „daß die Versammlung so entschieden und überzeugt war, daß die Anführung weiterer Gründe nur als Einrennen offener Thüren erschienen wäre."

Digitized by Google

VI.

Korns preisgekrönte Arbeit.

§ 52. Korns Arbeit zerfällt in zwei Teile, in eine geschichtliche Darstellung und in eine Kritik der Deportation, insbesondere in eine Darstellung ihrer Vorzüge und ihrer Nachteile, wobei im getreuen Anschluß an Foinitzki[1]) der Nachweis zu führen versucht wird, daß die Nachteile die Vorteile überwiegen und daß deshalb die Deportation prinzipiell zu verwerfen sei. Nur als vorübergehende Aushilfe für Staaten mit mangelhaftem Gefängniswesen könne sie als kleineres Uebel für zulässig erachtet werden.

Der erste geschichtliche Teil der Korn'schen Arbeit setzt sich im Wesentlichen aus den Darstellungen zusammen, die sich bei v. Holtzendorff[2]), de Blosseville[3]) und Aschrott[4]) über England und bei Foinitzki[5]) über Rußland finden. Für Frankreich, das ungleich ausführlicher behandelt wird als England und Rußland, sind hauptsächlich die Arbeiten von v. Holtzendorff, Teisseire[6]) und Cor[7]) excerpiert.

Aus ungefähr sechs bis zehn Büchern wird in herkömmlicher Weise ein neues Buch zusammengefädelt. Wesentlich neues wird nicht angeführt.

Gleichwohl ist dieser Teil der Korn'schen Arbeit insofern noch der verdienstlichste, als Korn hier Leuten, die sich über die geschichtliche Entwickelung der Deportation informieren möchten, denen es aber an Zeit gebricht die vorgenannten sechs Bücher selbst zu lesen, hierzu im Auszuge Gelegenheit bietet.

---

[1]) Foinitzki et Georges Bonet-Maury, la transportation russe et anglaise, Paris 1895. pg. 257 ff.

[2]) Die Deportation als Strafmittel in alter und neuer Zeit ꝛc. 1859.

[3]) L'histoire de la colonisation pénale en Angleterre, 1859.

[4]) Strafensystem und Gefängniswesen in England 1887.

[5]) a. a. O.

[6]) La transportation penale et la relégation, Paris 1893.

[7]) La transportation etc., Paris 1895.

Digitized by Google

Im Uebrigen erhebt Korn ganz dieselben Einwände gegen die Deportation, die ich im ersten Abschnitte dieser Abhandlung angeführt und dort bereits in derselben Weise, wie dies in den früher veröffentlichten Abhandlungen geschehen ist, widerlegt habe. Auch er geht sachlich nicht auf eine Erwiderung dieser Widerlegungen ein, erwähnt sie kaum, sodaß der Leser den Eindruck empfängt, als sei eine Widerlegung noch nicht erfolgt oder überhaupt nicht möglich.

§ 53. So behauptet er[1]), daß sich die Deportierten in Deutsch-Südwestafrika nicht in geeigneter Weise beschäftigen ließen, weil dort Ackerbau nur in sehr geringem Umfange und nur Viehzucht in großem Maßstabe bei starkem Kapitalbesitz möglich sei. Man könne aber die Deportierten nicht ein beschauliches Hirtenleben führen lassen: „Das entspräche nicht dem Strafzweck, würde vielmehr der Trägheit Vorschub leisten" (Deport. S. 214). Mit der bereits oben § 36 als hinfällig nachgewiesenen Behauptung des Grafen Pfeil über die Unbrauchbarkeit Deutsch-Südwestafrikas für Ackerbau fällt auch die Behauptung Korns bezüglich der ungeeigneten Beschäftigung der Sträflinge hinweg, ganz abgesehen davon, daß die zur Erschließung der Kolonie notwendigen Kulturarbeiten (Wegebauten, Eisenbahnen, Hafen- und Berieselungsanlagen 2c.) die Kräfte unserer Sträflinge derart vollauf in Anspruch nehmen würden, daß es an anstrengenden und zugleich produktiven Arbeiten in absehbarer Zeit in unserem Schutzgebiete nicht fehlen wird[2]). Zu einem idyllischen Hirtenleben würde unseren Sträflingen keine Zeit übrig bleiben.

Ferner wendet Korn ein, daß die Deportation deutscher Sträflinge sich deshalb nicht empfehle, weil die von ihnen zu leistenden Arbeiten „weit billiger durch Heranziehung der Eingeborenen hergestellt werden. . . . Bisher sei der recht naheliegende Versuch nicht gemacht worden, obgleich sie allgemein als geeignetes Material bezeichnet werden" (S. 215). Und in dem Aufsatz der Deutschen Juristen-Zeitung (Nr. 19/20 Jahrg. 1898) hält er es für schwer begreiflich weiße Arbeiter nach Deutsch-Südwest-

[1]) Deutsche Juristenzeitung 1898 S. 375.

[2]) Auffallend ist es, daß Korn an dieser Stelle der Pionierarbeiten der Deportierten nicht Erwähnung thut, obwohl ich dieselben in allen der Deportation gewidmeten Schriften als die hauptsächlichsten bezeichne und Korn selbst diese Art der Beschäftigung fast mit denselben Worten für die Gefangenen im Inlande als großen Fortschritt hinstellt (Deport. S. 231) und auch in seinem eventuellen Deportationsplan (a. a. O. S. 244) für Deutsch-Südwestafrika empfiehlt.

Digitized by Google

afrika zu senden, während die dortigen eingeborenen Stämme geschickte und willige Arbeiter in Menge liefern." Man muß über diese Unkenntnis der thatsächlichen Verhältnisse bei einem Gutachter in der Deportationsfrage in Erstaunen geraten; denn fast jede Post aus Deutsch-Südwestafrika bringt uns bittere Klagen über den Mangel an Arbeitskräften, weil sich die einheimische Bevölkerung jeder Arbeit gegenüber ablehnend verhält. Es ist Thatsache, daß lediglich aus diesem Grunde der Eisenbahnbau von Swakopmund nach Windhuk unterbrochen werden mußte. (Vergl. die Berichte des Leutnants Dr. Hartmann und des Regierungsbaumeisters Ortloff, verlesen in der Sitzung des Reichstages vom 13. 2. 1900). Was die Geschicklichkeit der Eingeborenen zu den vorgenannten öffentlichen Arbeiten anlangt, so steht sie weit unter der Leistungsfähigkeit europäischer Arbeiter, was sogar Graf Pfeil, ein ausgesprochener Gegner der Ansiedelung deutscher Sträflinge in Deutsch-Südwestafrika, einräumt (Kolon. Jahrb. Bd. 9 S. 280). Desgleichen sagt Professor Rehbock (Kolon.-Zeitung 1900 S. 438): „Deutsch-Südwestafrika sei ein subtropisches Steppengebiet, bei dessen Erschließung der weiße Einwanderer selbst als Arbeiter auftreten müsse, da eine dichte und zu schwerer Arbeit taugliche eingeborene Bevölkerung fehle[1])."

§ 54. Ebenso wenig neu wie die Einwände, die Korn gegen die Deportation erhebt, sind seine positiven Reformvorschläge, eine Wahrnehmung, die wir bei den meisten Schriftstellern über Gefängnisreform machen können, die sich gegen die Deportation erklärt haben. Sobald sie Mittel zur Verbesserung des von ihnen selbst als jammervoll anerkannten Zustandes unseres Strafvollzuges in Vorschlag bringen, versagt die schöpferische Kraft. Auch in Korns Arbeit ist gerade der Teil, in welchem er positive Vorschläge macht, der schwächste und inhaltsleerste. Er muß zugeben, daß, wie gegenwärtig die Gefängnisstrafe in Deutschland, Frankreich und Rußland eingerichtet sei, sie immerhin noch weniger als die Deportationsstrafe geeignet sei, den Gefangenen zu einem brauchbaren Arbeiter zu machen (Deport. S. 169). Er giebt zu, „daß die Uebelstände der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe in Deutschland offenkundige,

[1]) Vgl. Deutsche Kolonial-Zeitung 1898 S. 209 und den Bericht des Bergmeisters Eichmeyer vom 4. Februar 1900 im Deutschen Kolonialblatt 1900 S. 323, wonach die Hottentotten zu dauernder bergmännischer Arbeit zu schwächlich seien; die Hereros dagegen besäßen wenig Geschick zu feineren bergmännischen Arbeiten z. B. zur Holzarbeit. Die meisten Eingeborenen arbeiten überhaupt nur wenige Monate und nehmen dann Abkehr.

Digitized by Google

schreiende, seit Jahrzehnten bekannt und bekämpft, aber nur wenig bisher geändert seien", die langjährige Einsperrung ist nach Korn eine gefährliche und grausame Strafe. Sie bedeute Verkümmerung oder Tod (a. a. O. S. 229).

Aber gleichwohl empfiehlt Korn nicht Deportation, obwohl er anerkennen muß, daß gerade in diesem Strafmittel alle diejenigen Elemente vorhanden sind, deren Mangel das herrschende System zu einem unheilbar unbrauchbaren macht

Nach dem oben erwähnten Rezept aller der Deportation abholden Gefängnisreformer (vgl. oben § 22 ff.) empfiehlt er vielmehr nur Reformierung unseres inländischen Strafvollzuges hauptsächlich durch Erweiterung der Einzelhaft zu Beginn des Strafvollzuges, ausgiebigere Verwendung der arbeitskräftigen Strafgefangenen zur Arbeit im Freien und Fürsorge für die Entlassenen. Auf diese Weise glaubt Korn die Hauptschäden unseres jetzigen Strafvollzuges beseitigen zu können. Er legt dabei das Hauptgewicht auf die Verwendung der Strafgefangenen nach dem neuesten Beispiele Englands zu Meliorationsarbeiten im Inlande. Daß er dabei mit sich selbst in Widerspruch gerät, indem dadurch alle der Deportation nach unserer Kolonie vorgeworfenen Mißstände in noch erhöhterem Maße in unserem hochzivilisierten Mutterlande Platz greifen müssen, merkt er ebenso wenig wie die anderen Gegner der Deportation unter den Gefängnisreformern, deren gleiche Bestrebungen ich oben (§§ 30, 32) zur Genüge gekennzeichnet habe. Bemerkenswert ist der Vorschlag Korns — soviel mir bekannt gebührt ihm die Priorität — daß zur Durchführung der Außenarbeit im Inlande an den dazu bestimmten Orten „Filialstrafanstalten von solider Bauart" errichtet werden sollen (Deport. S. 232). Welche unglaubliche Geldverschwendung mutet Korn den Regierungen zu. Zu den vielen bestehenden Zuchthauspalästen sollen noch überall da, wo Außenarbeit stattfindet, neue solide Zuchthäuser gebaut werden, obwohl die Außenarbeiten doch immer nur temporäre sein könnten.

§ 55. Die Ueberflüssigkeit der Deportation sucht Korn durch Heranziehung der englischen Statistik zu erweisen.

In England, meint Korn (Deport. S. 138 und Deutsche Juristen-Zeitung 1898 S. 374), sei mit dem Datum der Einführung der Deportation auch die Zahl der zu schweren Freiheitsstrafen oder zur Todesstrafe Verurteilten gestiegen, nämlich von ca. 9000 im Jahres-Durchschnitt von 1818—24 auf 14261 im Jahre 1834 und auf

Digitized by Google

23179 im Jahre 1854, dagegen sei seit Abschaffung der Deportation die Durchschnittszahl stetig gesunken. Sie habe 1855 20037, 1865 14459, 1875 10954 betragen. Gegenwärtig sei sie noch weit geringer.

Korn meint also, daß ein Kausalzusammenhang zwischen Deportation und Wachstum der Kriminalität bestehe. Diese Annahme halte ich aber für durchaus unzutreffend. Für das Wachstum der Kriminalität sind in erster Linie die wirtschaftlichen Verhältnisse breiter Schichten der Bevölkerung, insbesondere der arbeitenden Klassen maßgebend. Wirtschaftlicher Niedergang, Mißernten, Kriege und als Folge davon Arbeitslosigkeit, Not und Verrohung der Massen sind die Hauptursachen des Wachstums der Kriminalität[1]).

Sicherlich kann die Deportationsstrafe nicht Schuld gewesen sein an der Vermehrung der Verbrechen in England. Denn die einmal Deportierten konnten durch Rückfälle die Zahl der Verbrecher in England nicht weiter erhöhen. Ein Anreiz zur Begehung von Verbrechen kann aber in der Vollziehung der englischen Deportationsstrafe nicht gefunden werden, da diese Strafe während der Zeit ihres Bestehens in England als die schwerste nächst der Todesstrafe angesehen wurde.

§ 56. Zum ferneren Beweise seiner Behauptung führt Korn (Deport. S. 222) an, daß nach der Abschaffung der Deportationsstrafe und seit der Einführung der penal servitude die Zahl der Verurteilten fortgesetzt gesunken sei. Es seien wegen Verbrechen zu penal servitude verurteilt worden:

1855—59:	2589	im Jahresdurchschnitt
1860—64:	2800	„ „
1865—69:	1978	„ „
1870—74:	1622	„ „
1875—79:	1633	„ „
1880—84:	1427	„ „
1892—94:	937	„ „

---

[1]) Giebt doch Korn an anderer Stelle (Deport. S. 162) selbst zu, daß die Verbrechen nur Ergebnisse sozialer Uebelstände und nationaler oder allgemeiner menschlicher Charakterzüge seien, und gleichwohl soll hier „die brutale Ziffer", über deren Genesis wir nichts weiter erfahren, eine zuverlässige Interpretin für den Wert oder Unwert der Deportation abgeben. — Ueber die Unzuverlässigkeit der englischen Statistik herrscht selbst in England kein Zweifel. Vgl. u. A. Aschrott a. a. O. S. 13 ff. und den Aufsatz des österr. Sektionsrats Dr. Högel, Englische Straffälligkeitsstatistik im Gerichtssaal 1898 S. 423 ff.

Digitized by Google

Der jährliche Durchschnittsbestand an Gefangenen habe in den convict-prisons betragen:

1883:	10169
1884:	9640
1893:	3694
1894:	3588
1895:	3309

In den local-prisons:

1883:	17149
1884:	16619
1893:	14559
1894:	14229.

„Die Gefängnisse seien bei weitem nicht mehr gefüllt, manche halb leer, die kleinen könnten ganz geschlossen werden 2c. 2c.

England habe berechtigte Ursache auf diese Zahlen stolz zu sein. Angesichts der positiven Besserung der Kriminalität wird kein verständiger Mensch wünschen die Transportation wieder einzuführen, welche, solange sie bestand, England keinen Nutzen gebracht habe"[1]).

Den Hauptgrund für diese angeblich günstigen Erfolge sieht Korn in der Art des Strafvollzuges, besonders in der Anwendung der Einzelhaft im Anfangsstadium der Strafe bei längerer Dauer und als Vollziehungsart überhaupt bei kurzen Strafen[2]), ferner im Progressivsystem mit ausgedehnter Anwendung der Arbeit im Freien. So werde in Dartmoor Landwirtschaft und Urbarmachung von Moorland in großem Umfange betrieben 2c. 2c. Zur Zeit verdanke England der Arbeit seiner Sträflinge eine große Reihe von Gefängnisbauten, bedeutenden Hafenanlagen und Festungswerken nebst Fortschritten der Landeskultur Ferner gedenkt Korn der Spezialisierung der Arbeiten der Strafgefangenen je nach deren Individualität und der Konzentrierung der Strafgefangenen in einigen großen Anstalten. Endlich komme noch dazu, daß durch das vortrefflich entwickelte Fürsorgewesen für entlassene Gefangenen deren kostenlose Beförderung nach Amerika oder Australien ermöglicht werde.

§ 57. Wenn man diese Darstellung liest, so hat man von

---

[1]) Vgl. über die staunenswerten Erfolge der englischen Deportation nach Neu-Süd-Wales oben § 18.

[2]) Dagegen erklärt kein Geringerer als der Direktor des Dartmoor-Gefängnisses die Einzelhaft für physisch und moralisch schädlich (Bl. für Gef.-Kunde 1897 S. 131).

Digitized by Google

vornherein die Empfindung, daß es sich hier um eine arge Uebertreibung handelt. Korn hat diese Angaben einer Mitteilung Aschrotts (v. Liszts Zeitschrift 1897 S. 46) entlehnt. Aber was Aschrott dieser Statistik hinzufügt, hat Korn verschwiegen. Aschrott fügt nämlich unmittelbar die Bemerkung hinzu: „Aus diesen Ziffern wird man aber nicht ohne weiteres auf eine entsprechende Abnahme der Kriminalität in England schließen dürfen."

Als Grund des Rückganges der Kriminalitätsziffern wird ganz besonders auf die in neuester Zeit in Gesetzgebung und Rechtsprechung deutlich wahrnehmbare Tendenz der Milderung der Strafurteile hingewiesen. Selbstverständlich mußte sich die Zahl der Gefängnisinsassen in England erheblich vermindern, wenn z. B. alle jugendlichen Personen bis zum sechzehnten Lebensjahre in $^6/_7$ aller Straffälle nicht mehr wie früher den Gefängnissen, sondern Erziehungs- und Besserungsanstalten überwiesen werden, wenn die zum ersten Mal Verurteilten bedingten Strafaufschub — im Jahre 1896 kam allein die bedingte Verurteilung in 39907 Fällen zur Anwendung — und wenn von den convict-prisoners 25% die Maximalabkürzung ($^1/_4$) erhielten und nur 18% bis zum Ablauf der Strafe in Haft blieben[1]), wenn endlich in immer größerem Umfange von anderen Strafmitteln als den Freiheitsstrafen, insbesondere von der Geldstrafe, Gebrauch gemacht worden ist.

Für die Richtigkeit dieser Betrachtung spricht auch die im Mai 1895 vom englischen Ministerium des Innern veröffentlichte Statistik über die in England und Wales begangenen Verbrechen. Danach hatte die Zahl der Sträflinge gegen früher allerdings um 25,5% abgenommen. Das kommt aber hauptsächlich daher, wie der Verfasser der Statistik, Charles Edward Troug, ausführt, weil die Richter nicht mehr auf so lange Strafen erkennen. Dagegen habe sich die Zahl der rückfälligen Verbrecher erheblich vermehrt. Sie

[1]) In dem i. J. 1891 gegebenen Gesetz (Penal Servitude Act) ist die Minimalstrafzeit der Zuchthausstrafe, die früher 5 Jahre betrug, auf 3 Jahre herabgesetzt und gleichzeitig bestimmt worden, daß in allen Fällen, wo das Gesetz Zuchthausstrafe androht, der Richter statt derselben unter Annahme mildernder Umstände auf Gefängnisstrafe erkennen dürfe. In Folge dessen haben die höheren Zuchthausstrafen, insbesondere die früher so beliebte Strafzeit von 5 Jahren, erheblich abgenommen, die Strafzeit von 3 bis unter 4 Jahren ist von Jahr zu Jahr mehr in Anwendung gebracht worden. Die durchschnittliche Strafzeit der Zuchthausinsassen hat sich dadurch wesentlich verkürzt, woraus eine Abnahme der Zuchthausbelegung resultiert, die sich von Jahr zu Jahr stärker geltend machen muß (Aschrott a. a. O. S. 32, 33 und Hoegel a. a. O. S. 437 ff.).

Digitized by Google

habe 1894 55% betragen und auch die Zahl der von Kindern und Unmündigen begangenen Verbrechen sei erschreckend groß[1]).

Wenn auch Korn die im letzten Decenium in England in der Gesetzgebung und Rechtssprechung vorgegangene Veränderung nach den von Aschrott a. a. O. übermittelten Angaben richtig wiedergiebt (S. 222, 223), so läßt doch seine Darstellung durchaus nicht klar erkennen, daß die beigebrachten Ziffern für die Abnahme der Kriminalität keine Bedeutung haben. Eine solche Verwendung der Statistik, wie sie hier von Korn geschieht, ist nicht nur wertlos, sondern sie vermag auch leicht irrezuführen.

Ebenso unrichtig ist die fernere Behauptung Korns (in der Deutsch. Juristenzeitung 1898 S. 379), daß durch eine bloße Reform der Freiheitsstrafen in Holland (insbesondere durch Einführung der Einzelhaft) die Kriminalität von 111 auf je 100000 Einwohner im Jahre 1851 auf 52,7 im Jahre 1887 gesunken sei. Nach einer mir von Herrn van Hamel, Professor des Strafrechts in Amsterdam, zugegangenen Mitteilung betrug die Zahl der wegen Verbrechen und Vergehen Verurteilten im Jahre 1851 auf 100000 Einwohner 343 3/4 und im Jahre 1887 345 1/4. Von einem Rückgange in der oben angegebenen Zeit ist demnach keine Rede.

§ 58. Daß ferner durch die von den englischen Strafgefangenen geleisteten Arbeiten (insbesondere Gefängnisbauten, Hafenanlagen, Docks und Festungswerke) dem Staate finanzielle Vorteile erwachsen sind, weil die Strafgefangenen, für deren Kost, Kleidung

---

[1]) Der Vorsitzende der Howard-Gesellschaft, Mr. Tallack, ließ sich im Anschluß an den amtlichen Generalbericht über die Gefängnisse in England in den Times (1898) dahin aus, daß die gewohnheits- und gewerbsmäßigen Verbrecher eine zu milde Beurteilung erfahren. Sie würden zu kurzzeitig bestraft, und es sei statistisch nachgewiesen, daß ihre Zahl, seitdem dies geschehe, sich bedeutend vermehrt habe. Auch sei die Zahl der Verurteilungen zu Gefängnis oder Zuchthaus zu gering geworden. Sie betrage, statt 4/5 früher, jetzt nur 1/2 der Schuldigen. So seien 1876 1753, 1896 787 in's Zuchthaus gekommen, und die kürzeste Strafzeit habe bis 1876 fünf, von 1876—1896 nur drei Jahre betragen. Dazu sei die bedingte Freiheit ohne Bestrafung um das zwanzigfache gestiegen, und in zehnmal mehr Fällen würden statt Freiheits- Geldstrafen verhängt. Weder diese Milde in der Verhängung noch die humane auf Besserung gerichtete Vollstreckung der Strafen habe nach dem oben erwähnten „Generalbericht" etwas genützt, sondern das Verbrechen habe sich vermehrt, diese Vermehrung habe die Zunahme der Bevölkerung weit überholt und zeige sich namentlich auf dem Gebiete des Einbruchs, das dem professionellen Verbrecher gehöre (Bl. für Gef.-Kunde Bd. 1899 S. 309, 310).

Digitized by Google

und Wohnung der Staat sorgt, erheblich billiger arbeiten als ehrliche freie Arbeiter, die für sich und ihre Familien einen schweren Kampf ums Dasein zu bestehen haben, mag richtig sein, aber deshalb ist diese Konkurrenz, in welche der Staat zum freien Arbeiter tritt, keineswegs billigenswert. Nicht weniger irrig ist die Annahme Korns, daß die Konkurrenz der Gefängnisarbeit mit der freien Arbeit dadurch vermindert werde, daß durch die Strafanstalten hauptsächlich Aufträge der Staatsverwaltung (für Militär, Marine, Post, Polizei) ausgeführt werden. Als ob hierin nicht gleichfalls eine schwere Schädigung des Verdienstes der freien Arbeit durch Gefängnisarbeit läge.

Daß endlich die Fürsorgevereine für entlassene Sträflinge nicht im geringsten die Leistungsfähigkeit besitzen, die ihnen Korn (Deport. S. 222) zuschreibt, geht schon aus der geschichtlichen Entwickelung dieser Vereine zur Genüge hervor. Seit Howard (1777) bis heute sind diese Vereine aus dem Experiment noch nicht herausgekommen[1]). — Nach der am 1. April 1898 in Kraft getretenen allgemeinen Verordnung für die Fürsorgevereine soll die Staatsbeihilfe an einen Fürsorgeverein einschließlich des einem Fürsorgevereine aus Stiftungsgeldern zufließenden Betrages jährlich nicht mehr als 2 £ 10 sh für 100 Strafentlassene betragen. Diese Summe ist deshalb so gering bemessen, weil nach den bisherigen Erfahrungen überhaupt nur etwa 15% aller Strafentlassenen die Hilfe der Fürsorgevereine in Anspruch nehmen (Aschrott a. a. O. S. 20), eine Thatsache, aus der hervorgeht, daß der Einfluß der Fürsorgevereine auf die Abnahme der Kriminalität kein erheblicher sein kann. — Die von Korn (Deport. S. 224) zur Nachahmung in Deutschland empfohlene Unterstützung solcher Gefangener, die nach ihrer Entlassung nicht mehr in England bleiben, sondern nach den Kolonieen auswandern wollen, hat in England aufgehört, da die Kolonieen mit Entschiedenheit sich diesen Zuzug verbeten haben[2]).

§ 59. Wenn auch nach Korn (Deport. S. 256) „die Ueberzeugung, daß in (oder von?) der Deportation kein Heil für den Strafvollzug zu hoffen sei, immer stärker und allgemeiner geworden ist," so scheint er sich doch nicht ganz sicher zu fühlen, daß einmal die entgegengesetzte Ueberzeugung zu gesetzgeberischem Ausdruck gelangen könnte. Er macht nämlich für diesen Fall einen gesetz-

[1]) Vgl. Aschrott: „Die Fürsorge für Strafentlassene in England" in den Bl. f. Gef.-Kunde 1869 S. 1 ff.

[2]) Vgl. Aschrott a. a. O. S. 11, Note.

Digitized by Google

geberischen Vorschlag (Deport. S. 244, 245), der als eine Einschränkung meines Projekts anzusehen ist und zwar ganz in der Richtung, wie dies schon von Freund in seinem Aufsatze: „Ueber Strafkolonisation und Errichtung überseeischer Strafanstalten“[1]) geschehen ist. Danach weicht Korn im Wesentlichen in zwei Punkten von mir ab. Er will den Verurteilten vor seiner Deportation erst einen Teil der Freiheitsstrafe im Inlande verbüßen lassen und die Ansiedelung des Deportierten gänzlich ausschließen.

Im Uebrigen scheint Korn auf alle sonst gegen die Deportation ins Feld geführten Einwände bei seinem Deportationsvorschlage kein Gewicht mehr zu legen.

---

[1]) Preuß. Jahrbücher, 1895. S. 502 ff. Aehnlich Fr. Brouilhet: De la transportation, son organisation actuelle et ses résultats etc. Paris 1899 pg. 176, 177.

Digitized by Google

VII.

Auseinandersetzung mit Korn.

§ 60. Zum Schluß muß ich mich noch mit Korn persönlich auseinandersetzen.

Da die von mir veröffentlichten Abhandlungen in Tausenden von Exemplaren im Reiche Verbreitung gefunden haben und da ich wohl annehmen kann, daß durch diese Schriften meine Bestrebungen in weiten Kreisen bekannt geworden sind, so kann es mir ja gleichgültig sein, welche Bedeutung beziehungsweise welches Verdienst Korn meinem Wirken für die Einführung der Deportation beimißt[1]). Wenn aber Korn mein Projekt dadurch zu diskreditieren sucht, daß er aus meiner Darstellung nach Belieben Stücke herausreißt, welche, außer dem Zusammenhange betrachtet, den Anschein erwecken, als hätte ich irgend welche Ungereimtheiten behauptet, so kann ich diese Kampfesweise im Interesse der guten Sache, die ich vertrete, nicht ungerügt lassen.

Ein paar Proben mögen die Richtigkeit meiner Behauptung beweisen.

So sagt Korn (Deport. S. 240): „Als sich ergab, daß Deutsch-Südwestafrika ein recht gesundes Klima besitze und auch nicht durch internationale Verträge gehindert sei Strafkolonie zu werden, trat Bruck (1894 und 1896) mit großer Begeisterung dafür ein aus diesem Lande ein neues Deutschland zu machen, wozu er keine anderen Leute für gut hält, als Verbrecher," eine Behauptung, die der Wahrheit widerspricht.

Alle, die meine Arbeiten über Deportation gelesen haben, werden bestätigen, daß der Grundgedanke überall der ist die nach Deutsch-

[1]) Ebenso muß ich es ertragen, wenn Mittermaier minor in seinem Bericht über die Deportationslitteratur (in v. Liszt's Zeitschrift Bd. 20 S. 613) bei der Censurausteilung sagt: „Brucks Schrift (Fort mit den Zuchthäusern!) hat kaum wissenschaftlichen Wert."

Digitized by Google

Südwestafrika zu deportierenden Sträflinge in erster Linie als Pioniere zur Erschließung unseres Schutzgebietes für freie Einwanderer (insbesondere zur Ausführung von Wegen, Eisenbahnen, Bewässerungsanlagen und anderen Kulturarbeiten) zu benutzen und alsdann in einem von der freien Bevölkerung räumlich gehörig getrennten Territorium als Ackerbauer anzusiedeln. Dabei wird stets hervorgehoben, daß schon ein verhältnismäßig kleiner Bruchteil des ungeheueren südafrikanischen Schutzgebietes, das für Millionen freier Einwanderer ausreicht, zur Ansiedelung entlassener Sträflinge genügen würde.

Nirgends ist auch nur mit einem Worte davon die Rede, daß ich für die Besiedelung dieses Landes „keine anderen Leute für gut halte, als Verbrecher."

§ 61. Dann fährt Korn fort: „Im Gegensatze zu allen Kennern des Landes (Dove, Hermann, v. Bülow) meint er (Bruck), Deutsch-Südwestafrika sei eine Ackerbaukolonie." Korn verschweigt hier diejenigen Gewährsmänner, die sich ganz unzweifelhaft für die Brauchbarkeit großer Strecken Deutsch-Südwestafrikas für den Ackerbau erklärt haben und zwar gerade die vorzüglichsten Kenner dieses Schutzgebietes, Männer wie Hindorf, den ehemaligen Landeshauptmann von Deutsch-Südwestafrika Curt v. François und Professor Rehbock, der dieses Schutzgebiet im Auftrage des Syndikats für Bewässerungsanlagen ein Jahr lang bereist hat.

Man muß doch annehmen, daß Korn, welcher sich eingehend mit der Deportationsfrage beschäftigt hat, bekannt war, daß die allerdings früher einmal besonders vom Grafen Pfeil aufgestellte, von mir aber wiederholt mit Entschiedenheit zurückgewiesene Behauptung jetzt allgemein als unrichtig aufgegeben worden ist. Besonders schwer fällt hier die Stellungnahme des Professors Rehbock, der übrigens der Deportation als Kolonialfreund widerstrebt, ins Gewicht.

Rehbock äußert sich in einem im November 1897 in der Kolonialabteilung Berlin-Charlottenburg gegebenen Berichte wie folgt:

„Deutsch-Südwestafrika hat im Gegenteil zu allen übrigen deutschen Kolonieen, die entsprechend ihrer Lage ein rein tropisches Klima aufweisen, ein subtropisches Klima, das durch die kalte, die Küste bestreichende Polarströmung und infolge der hohen Lage des Landes so sehr gemildert wird, daß es wenigstens im größten Teil des Damaralandes und im ganzen Namalande ohne Bedenken als ein gemäßigtes bezeichnet werden kann. Diesem Klima entsprechend

Digitized by Google

ist der Europäer nicht nur wie in den rein tropischen Ländern zur geistigen Arbeit, sondern auch zu einer intensiveren mechanischen Arbeitsleistung befähigt. Bei der geringen Zahl der Eingeborenen und bei der Unfähigkeit eines großen Teiles derselben zu dauernder körperlicher Arbeit wird sogar bei der Erschließung des Landes wesentlich auf weiße Arbeitskräfte gerechnet werden müssen. Hierin liegt der prinzipielle Unterschied in der Bedeutung Deutsch-Südwestafrikas für Deutschland gegenüber der Bedeutung seiner übrigen Kolonieen.

Die tropischen Kolonieen können mit dem Namen Handels- oder Plantagenkolonieen zusammen gefaßt werden. Ihre Erschließung ist in erster Linie Sache der Gesellschaften und Kapitalisten, sie kommen zunächst dem deutschen Handel zu gute und bringen dadurch indirekt dem Mutterlande reichen Nutzen.

Anders steht es mit Deutsch-Südwestafrika. Die Erschließung Deutsch-Südwestafrikas ist Sache weiter Kreise des deutschen Volkes.

Deutsch-Südwestafrika ist einer entlegenen deutschen Provinz vergleichbar, die der Besiedelung durch Deutsche aus allen Ständen harrt, nachdem deutsche Verwaltung und deutsches Recht dort bereits ihren Einzug gehalten.

Daß das Land im Stande ist eine ansehnliche Anzahl von Europäern in behaglicher Weise zu ernähren, daran kann nicht gezweifelt werden, das beweisen die Erfahrungen aus den von der Natur nicht mehr begünstigten Nachbarländern in Südafrika, das zeigen eine Reihe von im Namalande seit Jahrzehnten lebenden Farmern und eine größere Zahl in den letzten Jahren eingewanderter Buren, die sich im Lande wohlfühlen."

Und in der in der Kolonialzeitung (1900 S. 426 ff. S. 449 ff.) unter der Ueberschrift „Die Besiedelung Deutsch-Südwestafrikas" veröffentlichten Artikelserie giebt er seiner Ueberzeugung dahin Ausdruck, daß die Besiedelung Deutsch-Südwestafrikas mit Deutschen durch die Gründung kleinbäuerlicher Gemeinden als die aussichtsreichste, ja sogar als die allein Erfolg versprechende zu bezeichnen sei, und v. François sagt geradezu mit Bezug auf die Deportation unserer Sträflinge (Grenzboten Jahrg. 1897 Nr. 41). „Der Einwand, Südwestafrika habe kein für Sträflingsanlagen und zur späteren Besiedelung entlassener Sträflinge geeignetes Land, kann nur von denen gemacht werden, die das Schutzgebiet nicht in seinem

Digitized by Google

vollem Umfange kennen." Alsdann empfiehlt er, wie oben ausgeführt, das Okavangothal, ein ausgedehntes Gebiet, „das sich in klimatischer und landwirtschaftlicher Beziehung ganz gut dazu eigne."

§ 62. Korn sagt dann weiter: „Bruck hat sogar die Kühnheit zu erklären: Wenn Deutschland keine zur Deportation geeigneten Kolonieen besäße, so müßte es eine solche, sei es durch Kauf, sei es durch Eroberung zu beschaffen suchen." Und daran knüpft Korn die tiefsinnige Betrachtung: „Die ehrlichen Leute sollen sich also töten lassen, damit die Verbrecher besser leben können!"

Ich will hier einmal die Stelle im Zusammenhange anführen, in welcher sich jene Worte finden. Ich sage in meiner Abhandlung „Neu-Deutschland und seine Pioniere" (S. 8), nachdem ich von den kolonisatorischen Aufgaben der deportierten Sträflinge gesprochen habe:

„Wenn uns aber die deportierten Sträflinge diese Pionierarbeiten geleistet haben, so müssen wir auch ihnen eine Scholle in dem Lande gönnen, das sie haben urbar machen helfen, eine Scholle, auf welcher sie im stande sind sich ein Heim zu gründen. Bereits früher haben wir nachgewiesen, daß die Deportationsstrafe bei richtiger Einrichtung die Besserung, richtiger die Erziehung des Sträflings bewirkt, . . . eine Wahrheit, welche in der Geschichte der englischen Strafkolonisation von Australien ihre glänzendste Bestätigung gefunden hat. „Die bei weitem überwiegende Anzahl entlassener Sträflinge", sagt v. Holtzendorff (Deportation S. 275), „war (in Neu-Süd-Wales) einem regelmäßigen und gesitteten Lebenserwerb wiedergewonnen worden durch die Aussicht auf Erwerb, die sich ihnen eröffnete nach ihrer Entlassung. Sie wurden gebessert, weil sie eine Gelegenheit fanden, die ihnen selbständigen Unterhalt sicherte und die sie aus besitzlosen Vagabunden zu kleinen Landeigentümern emporhob. Selbst diejenigen, welche die ökonomische Triebfeder als Veranlassungsgrund einer sittlichen Besserung nicht gelten lassen wollten, mußten die politische Wahrheit anerkennen, daß in Neu-Süd-Wales das materielle Interesse des Menschen sich ebenso wirksam erwies für das gesetzliche Verhalten nach der Entlassung, wie es wirksam gewesen war für die Entstehung des Verbrechens vor der Bestrafung."

„Es wäre unklug und unbillig, die entlassenen Sträflinge nach Verbüßung ihrer Strafe in der Kolonie ohne weiteres wieder nach Deutschland abzuschieben. Denn dort angelangt müßten sie ohne Mittel in den Händen und bei der Schwierigkeit der Erwerbs-

Digitized by Google

verhältnisse, die für den nach jahrelanger Abwesenheit Zurückgekehrten noch mehr gesteigert wird, und aus vielen bekannten, den Rückfall verursachenden Gründen[1]) von neuem Verbrechen begehen.

Die entlassenen Sträflinge verdienen aber, nachdem sie vorher durch eine harte Strafknechtschaft in der Kolonie ihr Verbrechen gesühnt haben, eine menschenwürdige Behandlung. Sie aufzurichten und der Gesellschaft als nützliche Glieder wiederzugewinnen, ist unsere heilige Pflicht. Wenn eine tief sittliche Empfindung den denkenden Menschen zwingt selbst in dem Verbrecher noch den Menschen, unsern gefallenen Bruder, zu achten, um wie viel mehr verdient dann der Verbrecher nach Sühnung seiner Schuld unser Mitleid und unsere thatkräftige Hilfe.

Für solche Unglückliche muß die Welt Raum bieten, ja wir müßten, wenn unser Vaterland selbst keine zur Deportation geeigneten Kolonieen besäße, sei es durch Kauf, sei es durch Eroberung uns ein ausreichendes Terrain in noch unkultivierten Gebieten des Auslandes zu beschaffen suchen.

Nun ist aber das Deutsche Reich in der glücklichen Lage ohne große Opfer unseren hilfsbedürftigen entlassenen Sträflingen, die sich während ihrer Strafzeit zu brauchbaren Ackerwirten ausgebildet haben, in Deutsch-Südwestafrika ein Stück Erde zuteilen zu können, ein Stück Erde, auf welchem sie zu ihrem und zum Wohle des Vaterlandes ein neues ehrliches Leben zu beginnen vermögen.

Wie schwächlich nehmen sich dieser großartigen Hilfe gegenüber die gutgemeinten Mittelchen aus, mit denen heutzutage unsere vaterländischen Fürsorge-Vereine für entlassene Sträflinge zu helfen bemüht sind; wie kleinlich erscheinen die Einwände und Bedenken, die unsere Gegner der Durchführung des Deportationsgedankens entgegenstellen!"

§ 63. Jeder billig Urteilende wird zugeben, daß der von Korn aus dem Ganzen herausgerissene Satz in dem soeben angegebenen Zusammenhange eine ganz andere Bedeutung hat, als es nach dem Korn'schen Citate den Anschein hat. Es wird die Verwirklichung der nur als hypothetisch aufgestellten Ansicht als überflüssig erachtet, weil wir uns im Besitz eines für Deportationszwecke geeigneten und ausreichenden Areals in Deutsch-Südwestafrika befinden.

---

[1]) Vgl. „Fort mit den Zuchthäusern!" S. 5 ff.

Digitized by Google

Was aber die nur in thesi ausgesprochene Ansicht selbst anlangt, so ist diese durchaus nicht verwerflich. Geht man von der nach unserem Dafürhalten richtigen Ansicht aus, daß es sich bei der Deportation beziehungsweise bei der Ansiedelung entlassener Sträflinge um die Wohlfahrt des ganzen Volkes handelt, da durch diese Institution das Reich von Elementen befreit wird, welche es bei dauerndem Wachstum ernstlich zu gefährden vermögen, so ist nicht abzusehen, weshalb nicht der Staat zur Erreichung dieses Zweckes eventuell auch mit Waffengewalt vorzugehen berechtigt sein soll. Daß dabei auch Menschenleben zu Grunde gehen können, ist richtig, aber dieses Opfer verlangte der Staat zu allen Zeiten, wenn es sich um die Wohlfahrt der Gemeinschaft handelte, so z. B. wenn der Staat bei Uebervölkerung oder zum Zwecke der Gewinnung von Absatzgebieten für seine Produktion erobernd aufzutreten gezwungen war[1]).

Den Worten Korns: „Die ehrlichen Leute sollen sich also töten lassen, damit die Verbrecher besser leben können", liegt die durchaus vulgäre Anschauung zu Grunde, daß die Verbrecher eine andere Sorte Menschen seien als diejenige Gattung, der wir Unbestraften angehören. Die Ansicht steht auf gleicher Höhe mit der von Korn auf dem Deutschen Juristentage (S. 333) vorgebrachten und dort von einem „Sehr richtig!" begleiteten Aeußerung: „Wenn Herr Professor Bruck aus jedem Sträfling einen Reichsfarmer machen will, so sehe ich nicht ein, weshalb die Herren Verbrecher vor unseren ehrlichen Soldaten und Bauern, die auch gern eine Reichsfarm[2]) haben möchten den Vorzug haben sollen." Diese Worte haben bereits gelegentlich der Zurückweisung einer ähnlichen vom Oberreichsanwalt Hamm ausgesprochenen Ansicht (vgl. oben § 49) ihre Widerlegung gefunden.

---

[1]) Beispiele aus der neuesten Geschichte ließen sich leicht beibringen.

[2]) Es handelt sich bei meinem Vorschlage nur um verhältnismäßig kleine Parzellen, auf welchen der aus der Straffarm entlassene Sträfling als Ackerwirt angesiedelt werden soll (vgl. Bruck, die gesetzl. Einführung ꝛc. § 12 S. 17) nicht um stattliche Reichsfarmen. Korn scheint hier an die von mir projektierten Reichsstraffarmen zu denken, auf welchen der Sträfling seine Strafe verbüßt (vergl. a. a. O. S. 12 sub. II.). Diese Straffarmen werden nach dem Ermessen des Gouverneurs an verschiedenen Punkten des Schutzgebietes angelegt. Sie dienen in erster Linie zur Erzeugung der für die Ernährung der Sträflinge erforderlichen Lebensmittel und ferner als Versuchsstationen für landwirtschaftliche Betriebszweige und als Vermittelungsstellen, welche den freien Ansiedlern den Bezug von Zugtieren, von Saat- und Pflanzenmaterial erleichtern. Vgl. a. a. O. § 6.

Digitized by Google

Bei der Beurteilung unserer gefallenen Brüder müssen wir uns überhaupt vor Heuchelei hüten. Die Verbrecher sind meist Menschen wie wir. Sie sind sehr häufig nur infolge ihres Milieu das geworden, was sie sind. Könnten wir diesen Unglücklichen bessere Lebensbedingungen schaffen, so würden sie oft recht bald wieder nützliche Glieder der Gesellschaft werden, und diese hätte keinen Grund von jener Seite für ihre Moral und Sicherheit zu fürchten. Vergessen wir nur nicht, daß unter uns mehr Verbrecher unangefochten spazieren gehen, als überhaupt in unseren Zuchthäusern sitzen.

§ 64. In meiner im Jahre 1894 veröffentlichten Schrift „Fort mit den Zuchthäusern!“ (S. 27) spreche ich von dem Verfahren, das einzuschlagen sei, wenn ein Deportierter in der Kolonie von Neuem schwere Verbrechen begeht, die nach unserem heimischen Strafrecht mit Zuchthaus bedroht sind. Bekanntlich bietet die Frage, was mit solchen Deportierten geschehen soll, eine gewisse Schwierigkeit, wenn man die Freiheitsstrafen als wenig rationelle Strafmittel auch in den Kolonieen auf das unumgänglichste Maaß beschränken will. Deshalb schlug ich in meiner ersten der Deportation gewidmeten Arbeit (S. 31, 32), in welcher auch noch die Höhenlagen des ostafrikanischen Schutzgebietes als für die Deportation geeignete Gebiete in Betracht gezogen waren, vor solche Verbrecher mit lebenslänglicher Verbannung auf eine Insel zu bestrafen, von welcher ein Entkommen nicht leicht möglich wäre. Ich dachte, wie aus der angegebenen Stelle hervor geht, an die dem Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebiete zugewiesene 52 □km große Insel Mafia.

In der folgenden, im Jahre 1896 veröffentlichten, Schrift: „Neu-Deutschland und seine Pioniere!“ (S. 24) setze ich die Gründe auseinander, aus welchen ich zur Zeit das Deportationsprojekt auf Deutsch-Südwestafrika beschränke.

Zwar sollen nach Dr. Peters (Das Deutsch-Ostafrikanische Schutzgebiet, München und Leipzig 1895, S. 378 ff) allein in Deutsch-Ostafrika 4000 □ Meilen (zumeist Gebirge und Hochländer von 1200 m an) für Deutsche besiedelungsfähig d. h. im wesentlichen malariafrei und dabei feucht genug sein, um mit Erfolg landwirtschaftliche Kulturen auszuführen. Gleichwohl zog ich diese umfänglichen Territorien für die Deportation nicht in Betracht. Die Untersuchungen waren damals noch nicht abgeschlossen. Sicher handelt es sich in Deutsch-Ostafrika in erster Linie um Kultivationsgebiete für Eingeborene und um Plantagenwirtschaft und selbst in den für Deutsche geeigneten Besiedelungsgebieten ist zu befürchten, daß eine

Digitized by Google

durch Generationen hindurch ständig dort lebende deutsche Bevölkerung der Degeneration verfallen würde, sowie es den Portugiesen in Brasilien und Indien, den Spaniern in Mexiko und auf den Philippinen ergangen ist. Auch handelt es sich in Deutsch-Ostafrika nicht um eine zusammenhängende Landmasse, sondern um gewisse vereinzelt liegende Punkte, die zur Besiedelung mit Deutschen geeignet wären. Endlich steht einer Masseneinwanderung das Vorhandensein einer dichten, widerstandsfähigen Bevölkerung von Eingeborenen hindernd im Wege. Man wird daher, so lange wir unter unseren Schutzgebieten noch solche finden, wo diese Erschwernisse einer deutschen Einwanderung nicht entgegenstehen, die Frage nach der Besiedelung jener Gebiete durch Deutsche als eine cura posterior auf sich beruhen lassen können.

Mit der Wahl von Deutsch-Südwestafrika als Deportationsgebiet konnte auch die Insel Mafia wegen ihrer zu großen Entfernung von diesem Schutzgebiete nicht mehr als Verbannungsort rückfälliger deportierter Verbrecher in Betracht kommen; überdies erschien diese Insel auch wegen ihres mittlerweile konstatierten Fieberklimas nicht mehr für den Strafvollzug geeignet und deshalb empfahl ich in meiner Schrift: Neu-Deutschland 2c. (S. 12) für besonders schwere Verbrecher und solche, die auf der Straffarm während der Verbüßung ihrer Strafzeit wieder schwere Verbrechen begangen haben, als verschärfte Deportationsstrafe Zwangsarbeit in den Bergwerken.

Endlich habe ich in der im Jahre 1897 erschienenen Schrift: „Die gesetzliche Einführung der Deportation im Deutschen Reich" diese Materie eingehender behandelt. Die einschlägigen Bestimmungen des dort veröffentlichten Entwurfs meiner Ausführungsverordnung zum Deportationsgesetz lauten:

> § 33. Verbrechen im Sinne des Deutschen Strafgesetzbuchs, ferner Fluchtversuch werden mit körperlicher Züchtigung und mit verschärfter Zwangsarbeit z. B. Rodung, Bergwerks- und Hafenarbeit bestraft. Der Höchstbetrag dieser Strafe ist zehn, ihr Mindestbetrag zwei Jahre. Bei wiederholter Begehung von Verbrechen kann auf lebenslängliche Dauer der verschärften Zwangsarbeit erkannt werden.
>
> § 34. Mord, Meuterei, thätlicher Angriff auf einen Vorgesetzten, wiederholter Fluchtversuch werden mit dem Tode bestraft.

Digitized by Google

§ 35. Begeht ein in das Ansiedelungsgebiet Entlassener ein Vergehen im Sinne des Deutschen Strafgesetzbuchs, so wird er zur Strafe zu öffentlichen Arbeiten im Ansiedelungsgebiete bis auf die Dauer von zwei Jahren herangezogen, in leichteren Fällen kann auch auf Geldstrafe oder auf Leistung von Naturalien erkannt werden.

§ 36. Begeht ein in das Ansiedelungsgebiet Entlassener ein Verbrechen im Sinne des Deutschen Strafgesetzbuchs, so verliert er zur Strafe seine ihm nur versuchsweise gewährte Freiheit. Er wird wieder nach einer Straffarm befördert und muss dort mindestens zwei Jahre als Strafknecht arbeiten.

Bei wiederholter Begehung eines Verbrechens kann lebenslängliche Strafknechtschaft eintreten.

Jeder Unbefangene sieht hier das Fortschreiten der Entwickelung auch in diesem die Deportationsfrage nicht gerade bedingenden Punkte, und Korn, dem doch als Sammelschriftsteller in der Deportationsfrage meine Abhandlungen sämtlich bekannt waren, hat sich mindestens eines groben Versehens schuldig gemacht, wenn er sagt: „Begeht ein Verbrecher in der Kolonie ein neues Verbrechen, so soll er nach Bruck mit lebenslänglicher Verbannung nach einer Insel bestraft werden. Wo in Südwestafrika eine solche Insel zu finden ist, sagt Bruck nicht, es würde ihm auch schwer fallen, die Insel zu finden."

§ 65. Nachdem Korn in dieser Art mein Projekt und die dasselbe erläuternden Abhandlungen ganz en passant behandelt hat, fährt er fort: „In die Einzelheiten der Schrift von Bruck einzugehen ist nach dem früher Gesagten überflüssig. Es sei nur erwähnt, daß er zur Lösung der Frauenfrage in der Strafkolonie die schon von v. Holtzendorff als ungenügend und schädlich bezeichneten Vorschläge (Zufuhr von Prostituierten) wiederholt" (Deport. S. 242).

Danach muß jeder annehmen, ich hätte als Frauen für die entlassenen Deportierten ausschließlich Prostituierte in Aussicht genommen. Das ist aber keineswegs der Fall. In der Abhandlung „Fort mit den Zuchthäusern"! (S. 60 ff) heißt es:

„Die Lösung der Frauenfrage birgt nicht zu unterschätzende Schwierigkeiten. Man darf aber nicht so weit gehen, wie Foinitzki[1],

[1]) A. a. O. S. 261.

Digitized by Google

der diese Frage für unlösbar erachtet und meint, daß diese Unlösbarkeit jede Hoffnung auf die Bildung gesellschaftlicher Einheiten aus den Deportierten vernichte[1]).

Richtig ist, daß, wenn die Strafkolonisation ermöglicht werden soll, dafür gesorgt werden muß, daß die entlassenen Sträflinge Familien begründen können. Die Frage wird daher erst von Bedeutung, wenn der erste Teil der Deportationsstrafe, die Strafknechtschaft, ihr Ende erreicht hat. Denn während dieser Zeit soll der Sträfling den Strafzwang voll empfinden. Erst wenn er durch sein Verhalten gezeigt hat, daß er imstande ist durch eigene Arbeit sich und eine Familie zu erhalten, kann er an die Begründung einer Familie denken, und zwar ist es alsdann sogar wünschenswert, daß er sich vereheliche[2]). Denn die Ehe ist nicht nur ein geeignetes Mittel den geschlechtlichen Ausschweifungen des Einzelnen vorzubeugen und besonders die Entsittlichung des jüngeren Alters einzuschränken, sondern sie ist die Grundbedingung der Familienbildung, ohne welche auch ein noch so primitives Gemeinwesen nicht gedacht werden kann.

Um nun den Entlassenen Frauen zu verschaffen, empfiehlt es sich den aus der Strafknechtschaft Entlassenen zu gestatten,

1. daß sie ihre in der Heimat zurückgebliebenen Frauen und Kinder in das Ansiedelungsgebiet nachkommen lassen,
2. solche Frauenspersonen zu heiraten, welche wegen begangener Verbrechen gleichfalls nach den Kolonieen deportiert worden sind und gleichfalls bereits die Zeit der Strafknechtschaft verbüßt haben, ferner
3. solche Frauenspersonen zu heiraten, die zwar keine deportationswürdigen Delikte oder überhaupt keine Delikte begangen haben,

---

[1]) Diese Schwierigkeit ist nicht nur eine Eigentümlichkeit der Strafkolonieen, sondern, wie Brouilhet a. a. O. S. 55, 56 zutreffend hervorhebt, überhaupt aller überseeischen Kolonieen.

[2]) Unverständlich ist die Aeußerung Krohnes (Lehrb. S. 269 Note 4): „Jedes sittliche Gefühl empörend ist die Art, wie Mörder und Mörderinnen, Diebe und Prostituierte bürgerlich und kirchlich getraut werden." — Krohne wird doch das Bedürfnis entlassener Verbrecher eine Ehe einzugehen nicht leugnen wollen. Hierzu gehört aber gesetzlich der Akt der Eheschließung vor dem Zivilstandsbeamten. Wird die kirchliche Trauung später nachgesucht, so wäre das doch nur ein Zeichen dafür, daß die Eheleute den Segen der Kirche für notwendig erachten. — Oder soll darin ein Vorzug bestehen, daß man derartige Elemente zum Konkubinat zwingt? Uebrigens werden doch auch bei uns entlassene Verbrecher ohne jeden Anstand bürgerlich und kirchlich getraut.

Digitized by Google

die sich aber freiwillig nach dem Ansiedelungsgebiete zum Zwecke ihrer Verehelichung begeben haben.

Selbstverständlich müßte das Reich diese Kategorie von Frauenspersonen unentgeltlich nach dem Ansiedelungsgebiet befördern. Sehr skrupulös braucht man bei der Auswahl dieser Frauenspersonen nicht zu sein. Es könnten sich auch Prostituierte darunter befinden, überhaupt Personen, welchen in der Heimat zur Begründung eines anständigen Erwerbes Mittel und Gelegenheit fehlen. Würde man bei der Auswahl zu rigoros verfahren, so würde man die zur Ausgleichung des Mißverhältnisses zwischen den Geschlechtern genügende Anzahl von Heiratskandidatinnen nicht aufzutreiben vermögen[1]). In dieser Art von Heiratsbegünstigung kann eine Unsittlichkeit nicht erblickt werden. Gehen solche Frauen mit einem entlassenen Sträflinge eine Ehe ein, so haben sie sich gegenseitig nichts vorzuwerfen. Sie kennen ihr beiderseitiges Vorleben. Ehrbare Mädchen werden sich schwer zur Verheiratung mit einem gewesenen Verbrecher entschließen. Das weiß dieser recht wohl, und deshalb werden diejenigen Sträflinge, welche das Bedürfnis zu heiraten empfinden, über einen etwaigen Makel im Vorleben ihrer Zukünftigen hinwegsehen. Sicher ist das Eheleben solcher moralisch nicht intakter Elemente dem außerehelichen Geschlechtsleben vorzuziehen.

Bevor der Kolonist die Ehe eingehen darf, muß er der Zivilstandsbehörde den Konsens der Kolonialbehörde vorlegen. Dieser darf nur verweigert werden, wenn der vor seiner Deportation verheiratete Kolonist nicht nachzuweisen vermag, daß seine frühere Ehe gelöst sei, oder wenn der Kolonist nicht imstande ist eine Familie zu ernähren."

Von einer ausschließlichen Verwendung Prostituierter als Ehefrauen entlassener Verbrecher ist hier nicht die Rede.

Freilich werden von mir Prostituierte nicht ohne Weiteres fortgewiesen. Im Gegenteil halte ich es für einen Gewinn, wenn das Mutterland auf diese Weise einen Teil seiner Prostituierten los wird und wenn diesen unglücklichen Geschöpfen die Möglichkeit einer regulären Ehe gewährt wird. Mit was für einer Sorte Frauen verehelichen sich denn im Inlande die entlassenen Zuchthäusler? Es sind in der

[1]) Die Kriminalität der Männer übersteigt die der Frauen erheblich. Nach der Statistik der zum Ressort des Kgl. preuß. Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten und Gefängnisse für den 1. April 1897—1898 betrug die Gesamtzahl der Zugänge an Zuchthausgefangenen 4694 Männer und nur 924 Frauen.

Digitized by Google

Regel solche, die ihrem Zukünftigen nichts vorzuwerfen haben. An ein Verbot solcher Ehen denkt doch im Ernste kein Vernünftiger. Weshalb sollen wir solche Ehen für das erheblich unter der Kultur des Mutterlandes stehende Kolonialgebiet unzulässig erachten? Dort ist die Gefahr eine erheblich geringere, weil für die Ehe des angesiedelten Sträflings wenigstens eine Vorbedingung einer rationellen Ehe gegeben ist — nämlich ein auskömmliches Dasein, während im Inlande bei unseren schwierigen Erwerbsverhältnissen für solche Eheleute sehr häufig der harte Kampf um's Dasein und bittere Not die Quelle unglücklicher Ehen, wenn nicht neuer Verbrechen, werden.

§ 66. Alsdann spricht Korn (S. 243) das Gesamturteil über mein Projekt: „Der ganze Plan Brucks die über ein Jahr hinaus Verurteilten nach Südwestafrika zu deportieren und dort anzusiedeln ist durchaus phantastisch und hat niemals Aussicht auf Verwirklichung." Wie verhält es sich nun thatsächlich mit meinem phantastischen Plane?

In meiner Schrift „Fort mit den Zuchthäusern!" sage ich (S. 5.): „Ein weiser Gesetzgeber wird das Strafleiden so einrichten, daß es der Gesellschaft wirklich Nutzen bringt[1]) und den Verbrecher nicht unnötiger Weise quält.

Von den langzeitigen Freiheitsstrafen läßt sich dieser Erfolg erfahrungsmäßig nicht erwarten. Nicht die Länge der Freiheitsentziehung wirkt abschreckend, sondern, wenn überhaupt etwas, einzig und allein der Modus des Strafvollzuges. Ein Jahr harte Arbeit, magere Kost und hartes Lager wirken abschreckender als eine jahrelang andauernde Freiheitsentziehung bei einer Arbeitsleistung und Verpflegung, wie solche der freie Arbeiter vergeblich erstrebt.

Wie bereits vielfach empfohlen worden, sollte man diese nicht vermeidbaren Freiheitsstrafen mehr individualisieren, insbesondere sollte man neben der einfachen Gefängnisstrafe für solche Vergehen welche auf Arbeitsscheu zurückzuführen sind, eine besondere Freiheitsstrafe setzen, welche dem Charakter dieser Delikte mehr entspricht, als die einfache Gefängnisstrafe, nämlich das Arbeitshaus. Aber auch diese Arbeitshausstrafe sollte in ihrer Höchstdauer ein Jahr nicht

[1]) Verfasser steht auf dem von v. Liszt präzisierten Standpunkte, wonach die Aufgabe einer rationellen Kriminalpolitik in der zielbewußten Durchführung des Zweckgedankens im Rechte besteht. Vgl. auch v. Liszt in dessen Zeitschr. III S. 3 ff., XX. die Aufgaben und die Methode der Strafrechtswissenschaft. S. 169.

Digitized by Google

überschreiten. Wer trotz strenger Zucht und magerer Kost in einem Jahre nicht arbeiten gelernt hat, der wird auch, wenn er nach zwei oder drei Jahren entlassen wird, diese Fähigkeit nicht erworben haben." Deshalb schlug ich vor, prinzipiell die jugendlichen und arbeitsfähigen Gewohnheitsverbrecher zwischen dem 16. bis 30. Lebensjahre nach Südwestafrika zu deportieren.

Korn meint nun, daß in solchem Umfange die Deportation nicht möglich sei, da, wenn auch nur die Personen von 18 bis 30 Jahren deportiert würden, deren Zahl 10000 jährlich übersteigen würde. Die hierdurch verursachten Kosten würde keine Staatskasse der Welt tragen können (S. 226).

Hierauf ist zu erwidern, daß schon jetzt die nach meiner Ansicht deportationsreifen Sträflinge, die nach der Schätzung Korns alljährlich 10000 übersteigen würden, aus der Staatskasse erhalten werden.

Die etwaigen Mehrkosten, welche dem Reiche aus der Deportation nach Deutsch-Südwestafrika erwachsen würden, könnten, wie bereits (oben S. 28) ausgeführt worden ist, doch nur in den Kosten bestehen, welche der Transport der Sträflinge nach den Kolonieen verursachen würde; denn Wohnung, Erhaltung und Bewachung ist im Inlande ebenso wie in der Strafkolonie Erfordernis. Wie Karl Peters[1]) zutreffend hervorhebt, müßten die Transportkosten auch für freie Arbeiter gezahlt werden, wenn solche zur Ausführung von Arbeiten im öffentlichen Interesse in der Kolonie gebraucht werden.

Wenn auch heute noch nicht an die Beschäftigung einer so großen Zahl von Sträflingen in der Kolonie gedacht werden kann, so wird sich solche bei zunehmender Entwickelung des Kolonialgebietes recht wohl ermöglichen lassen. Man bedenke nur, welche Fülle von Arbeiten wichtigster Art zum Zwecke der wirtschaftlichen Erschließung der Kolonie unserer Sträflinge harrt und daß alsdann mit dem Zuströmen freier Ansiedler sich das Bedürfnis nach brauchbaren und billigen Arbeitskräften von Tag zu Tag steigern würde. Bei solcher Verwendung der Sträflinge zu produktiver Arbeit würden sie der Staatskasse nicht mehr zur Last fallen, sondern sie würden sogar zur Steigerung des in der Kolonie arbeitenden Nationalvermögens erheblich beitragen (Vergl. oben § 13).

---

[1]) Vgl. oben S. 72.

Digitized by Google

Von einer Undurchführbarkeit meines Projektes wegen der Kosten ist also keine Rede.

Freilich ist an eine sofortige Durchführung der Deportation in diesem Umfange nicht zu denken. Allein ich habe nirgends diese Absicht ausgesprochen.

In meiner Schrift: Neu-Deutschland ꝛc. S. 52. hebe ich ausdrücklich hervor, daß man meinen Weckruf: „Fort mit den Zuchthäusern!“ vielfach mißverstanden habe. Denn wenn ich auch empfahl an Stelle der langjährigen Freiheitsstrafen die Deportationsstrafe zu setzen, so dachte ich doch nicht daran, sämtliche Strafanstalten an einem Tage abzuschaffen und deren Insassen auf einmal nach unseren Kolonieen abzuschieben. Dies ist schon deshalb unmöglich, weil zur Aufnahme einer so großen Anzahl von Verbrechern in unseren Kolonieen alle Vorbereitungen fehlen und weil zur Zeit durch die Art des Strafvollzuges in der That eine sehr große Anzahl von Sträflingen körperlich bereits so geschwächt worden ist, daß sie nicht mehr als deportationsfähig angesehen werden können.

Ich stelle mir die Leerung der Strafanstalten nur sehr allmählich vor; die Zuchthäuser sollen in erster Linie keinen Zuwachs durch jugendliche Personen im Alter von 18 bis 30 Jahren erhalten, weil diese das brauchbarste Material für die Deportation sind[1]). Wenn nicht Mißerfolge unausbleiblich sein sollen, so müßte vorerst eine nicht zu große Zahl körperlich gesunder Verbrecher nach Deutsch-Südwestafrika deportiert werden. Diese hätten an verschiedenen Orten des Schutzgebietes durch Anlage von Reichs-Straffarmen erst die Lebensbedingungen für eine größere Anzahl deportationsreifer Sträflinge zu schaffen. Alsdann mögen verhältnismäßige Nachschübe stattfinden. Die Neuankommenden werden zum Zwecke ihrer Strafverbüßung je nach Bedürfnis auf die verschiedenen Straffarmen verteilt.

Die Zahl der in einem Jahre von Reichswegen zu Deportierenden ist also von mir durchaus nicht festgelegt worden[2]).

---

[1]) Das schließt freilich nicht aus, daß auch ältere gesunde Strafgefangene deportiert werden können.

[2]) Wenn auch insofern der Ruf: „Fort mit den Zuchthäusern!“ nicht wörtlich genommen werden darf, sondern ebenso gut lauten könnte: „Beschränkung der Zuchthausstrafe, überhaupt der Freiheitsstrafen, durch

Digitized by Google

Bei der von Korn angenommenen Zahl ist zu bedenken, daß nach Einführung der Deportation die Zahl der Rückfälligen im Inlande erheblich abnehmen muß; denn gerade die jugendlichen Sträflinge im Alter von 18 bis 30 Jahren, die alsdann regelmäßig in den Kolonieen verbleiben, stellen das Hauptkontingent zu den Rückfälligen. Aus demselben Grunde würde auch die Zahl der nicht deportationsfähigen, alten und schwachen Insassen der Strafanstalten sicher sehr erheblich sinken, wenn auch diese Insassen niemals ganz aussterben werden.

So phantastisch, wie Korn meint, ist also der „Plan Brucks" durchaus nicht.

Korn selbst hat sich den „phantastischen Plan Brucks" sogar völlig angeeignet. Er schlägt nämlich (Deport. S. 233) eine Aenderung des deutschen Strafgesetzbuches durch Einschiebung eines neuen Paragraphen (§ 16a) vor, der lauten soll:

> „Die zu Zuchthaus oder Gefängnisstrafe von mehr als einjähriger Dauer Verurteilten können zur Arbeit außerhalb der Anstalt verwendet werden."

Korn setzt also nur an Stelle der Deportation ins Ausland die „ins Inland." Daß aber eine solche in dem von Korn geplanten Umfange im Inlande nicht durchführbar ist, habe ich oben § 26 ff. bereits zur Genüge nachgewiesen.

§ 67. Gegen meinen Vorschlag macht Korn ferner geltend, daß die Beschränkung der Deportation auf die arbeitskräftige Jugend an sich nicht zulässig sei, weil dann „die Jüngern für dieselben Verbrechen eine ganz andere zweifellos härtere Strafe zu verbüßen hätten. Nicht die Schuld, sondern das Lebensalter des Verurteilten würde in den nächsten Jahrzehnten maßgebend dafür sein, welche Strafe er erleidet, wobei die Jugend strafschärfend in Betracht käme."

Dabei übersieht Korn, daß die moderne Strafrechtswissenschaft insbesondere die Gefängnisreformer, zu denen er sich selbst zählt, eine Individualisierung der Strafe nach Alter und Geschlecht fordern.

Zugegeben wird, daß die Deportation eine andere Strafe ist, als Zuchthaus, daß sie auch von vielen Sträflingen als die härtere

---

Einführung der Deportation auf das unumgänglich notwendigste Maß," so läge doch in der Verwirklichung dieses Gedankens ein enormer Fortschritt im Verhältnis zu dem jetzt herrschenden Strafvollzuge.

Digitized by Google

angesehen werden wird, aber diese Auffassung kann allein für den Gesetzgeber bei der Festsetzung eines Strafmittels nicht ausschlaggebend sein. Es handelt sich in erster Linie darum, ob die gegen eine bestimmte Kategorie von Sträflingen verhängte Strafe die zweckmäßigere beziehungsweise rationellere sei.

Steht nun fest, daß die Freiheitsstrafen an dem unheilbaren Gebrechen leiden, daß sie den Rückfall nicht verhüten, daß dagegen dieser Mangel bei der Deportation regelmäßig entfällt, so läßt sich doch deren Verwendung als Strafmittel gegen jugendliche Verbrecher im Alter von 16 bis 30 Jahren aus dem Grunde nicht bekämpfen, daß alte und körperlich schwache Sträflinge, obwohl sie sich derselben strafbaren Handlungen schuldig gemacht haben wie die jugendlichen gesunden, nicht deportiert werden können.

Wäre der Schluß Korns richtig, so würde es sich auch nicht rechtfertigen lassen bei jugendlichen männlichen Personen für Begehung gewisser Delikte, was selbst viele Gefängnisreformer empfehlen, Prügelstrafe eintreten zu lassen, während für die Begehung derselben Delikte durch ältere oder Frauenspersonen nur Freiheisstrafen für zulässig befunden werden, obwohl die Prügelstrafe von den Sträflingen allgemein als die härtere angesehen wird. In dieser Differenzierung des Strafleidens nach dem Lebensalter und dem Geschlecht wird ein verständiger Beurteiler der konkreten Verhältnisse eine Ungerechtigkeit nicht erblicken können[1]).

Verspricht sich der Gesetzgeber von der Deportationsstrafe für die Zukunft des jugendlichen Sträflings heilsamere Erfolge als von der Freiheitsstrafe, so handelt er nur gerecht und weise, wenn er die Deportationsstrafe anwendet.

Ueberdies ist Korn inkonsequent; hier erklärt er die Deportation, wie ich sie empfehle, als eine ganz andere, zweifellos härtere Strafe, und gleich darauf wirft er mir vor, daß dieses Strafmittel in der von mir vorgeschlagenen Weise durchgeführt zur Begehung von Verbrechen verleiten würde, und auch auf dem deutschen Juristentage in Posen[2]) (1898) vertrat Korn die Meinung, daß die Deportation „ein Privilegium der kräftigen Verbrecher sein würde, die stärksten würden es am besten haben."

---

[1]) Aus diesem Gesichtspunkte erscheint auch die Prügelstrafe als Disziplinarmittel in den Strafanstalten für jugendliche, nicht aber für ältere und für Frauenspersonen verwendbar.

[2]) Verhandl. S. 332 u. 372.

Digitized by Google

Endlich gerät Korn mit sich selbst in einen unlösbaren Widerspruch. Er sieht das Heil der Reform unseres heimischen Strafvollzuges in der möglichst größten Ausdehnung der Außenarbeit. Aber gleichwohl schließt er (S. 232) ganz in derselben Weise, wie dies bei meinem von ihm deshalb als ungerecht getadelten Deportationsprojekt geschieht, „alle kränklichen und zu schwachen Gefangenen" von der Wohlthat der Außenarbeit aus und schafft somit gleichfalls ein Privilegium der kräftigen Verbrecher. „Die stärksten werden es am besten haben."

§ 67. Einmal ist es Korn in der That geglückt mich faktisch zu berichtigen. Aber es handelt sich dabei um einen für die Deportationsfrage ganz unwesentlichen Irrtum.

Nicht die Sträflinge der Insel Norfolk sind, wie ich irrthümlich schreibe, auf den Pitcairn Inseln angesiedelt worden, sondern ein auf offener See gegen seinen Kapitän meuterndes Schiffsvolk, das aus Furcht vor Strafe auf jene Insel geflüchtet war, begründete dort ein Gemeinwesen, welches sich in der Folge durch musterhafte Ordnung auszeichnete.

Korn (Deport. S. 241) bietet dieses für die Sache unwesentliche Versehen Veranlassung zu folgender Bemerkung: „Leider erstreckt sich die gleiche Sorglosigkeit, welche Bruck den geographisch-physikalischen Verhältnissen entgegen bringt[1]), auch auf geschichtliche Thatsachen. Er behauptet, daß Verbrecher sehr gut aus eigener Kraft sich selbst regieren und ein geordnetes Gemeinwesen schaffen könnten. Zum Beweise führt er an, daß die aus dem Abschaum der Deportierten bestehenden Sträflinge der Insel Norfolk auf den Pitcairn-Inseln ausgesetzt worden wären und dort eine musterhafte Gemeinde gegründet hätten ꝛc. ꝛc. Bei diesen Irrtümern wird man das Urteil Krohnes in der Sitzung des Abgeordneten-Hauses vom 21. März 1896: Man müsse die Schrift Brucks, der weder die Strafkolonieen, noch das Gefängniswesen aus eigener Anschauung kenne, mit großer Reserve aufnehmen, gewiß nicht für zu hart ansehen." — Das ist die richtige Höhe einer ehrlichen Kritik! Nachdem man, wie ich oben gezeigt habe, in tendenziöser Weise durch Herausreißung einzelner Sätze aus dem sie erklärenden Zusammenhange ihren Sinn entstellt und so das Urteil der Leser, welche meine Schriften nicht kennen, getrübt hat, benützt man ein

[1]) Vgl. § 64, wo ich diesen Vorwurf Korns auf seine Bedeutungslosigkeit zurückgeführt habe.

Digitized by Google

einziges, noch dazu unwesentliches Versehen, um daran ein Urteil über die Zuverlässigkeit der ganzen Arbeit zu knüpfen[1]).

Was nun aber die Autorität Krohnes in der Deportationsfrage anlangt, die hier Korn gegen mich ausspielt, so habe ich in meinen Schriften (Fort mit den Zuchthäusern! S. 10, 39, Neu-Deutschland ꝛc. S. 35) Krohne als verdienstvollen Fachmann im Gefängniswesen alle Gerechtigkeit widerfahren lassen, in Sachen der Deportation habe ich ihm aber keine größere Autorität beizumessen vermocht als einem gebildeten Laien. Ich habe dort so wie an vielen anderen Stellen umständlich nachgewiesen, daß alle seine Angriffspunkte gegen die Deportation thatsächlich unbegründet sind. Korn selbst nennt Krohne (Deport. S. 247) einen „leidenschaftlichen" Feind der Deportation und hat ihn dadurch richtig als einen nicht unbefangenen Gegner gekennzeichnet.

Ich bin am Schluß. Wer die einschlägige Litteratur kennt, wird zugeben, daß Korn nichts Neues, die Deportationsfrage Förderndes gebracht hat. Er hat nur bekanntes Material aus bekannten Schriften zu einem neuen Buche zusammen gefahren. Aber es geschah mit Wahl, insofern, als die herbeigeholten Stücke so verwendet wurden, daß derjenige, der nicht zu lesen versteht, gegen die Deportation eingenommen werden mußte. Nirgends zeigt sich ein neuer Gedanke, nirgends das Bestreben auf mein Projekt in objektiver Weise einzugehen, es im Lichte wissenschaftlicher Wahrheit klar zu stellen. Und dieser sacerdos iustitiae schließt seine Arbeit mit den salbungsvollen Worten: „Wenn nach alledem die Ueberzeugung, daß in der Deportation kein Heil für den Strafvollzug zu hoffen sei, immer stärker und allgemeiner geworden ist, so zeigt sich auch in dieser Frage der Wissenschaft die zwingende Macht der Wahrheit."

---

[1]) Das Versehen entstand dadurch, daß ich die Korrektur in einem schlesischen Badeorte ohne Zuhilfenahme des Manuskripts besorgte. Es fehlten im Druck einige Zeilen, die ich, so wie im Texte geschehen, irrtümlich ergänzte. — Mittermaier hält sich für berechtigt dieses Versehen in seinem Litteraturbericht in v. Liszts Zeitschrift Bd. 20 S. 612 mit den beleidigenden Worten zu rügen: „Das ist ein böses Versehen — Absicht kann es doch nicht sein!"

Digitized by Google

Druck von Emil Soyka, Breslau, Albrechtsstraße 3.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

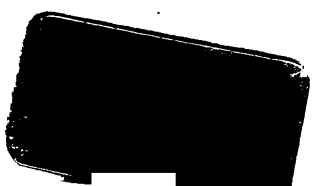
Digitized by Google

Digitized by Google